Ph. Pr. 507 g^f

Gerlach

Grundriß

der

philosophischen Tugendlehre

zum Gebrauch

bei seinen Vorlesungen

von

Gottlob Wilhelm Gerlach,

ordentlichem Professor der Philosophie zu Halle.

Halle,

in der Gebauerschen Buchhandlung

1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Meinem Plane gemäß, und selbst der öffentlichen Ankündigung nach, sollte gegenwärtiges Werkchen bereits mit meinem Grundrisse der Religionsphilosophie erscheinen; allein so sehr ich dies auch wünschte und, zur rechten Würdigung meiner Religionsphilosophie, wünschen mußte, so wollten doch meine Amtsgeschäfte mir erst jetzt erlauben, die letzte Hand anzulegen. — Den Zweck des Buches zeigt hinlänglich sein Titel an, und da ich diesen Zweck überall, nicht allein in der Entwicklung der Gedanken, sondern auch in der Darstellung vor Augen hatte; so bitte ich, nach ihm auch dasselbe zu würdigen. Kürze sollte mit möglichster Klarheit verbunden werden, und zwar auf eine Weise, wodurch zugleich das Selbstdenken geweckt wird. Daß diese Aufgabe nicht in allen Punkten gleich glücklich gelöst ist, wage ich allerdings selbst nicht zu behaupten, denke aber, das Fehlende durch die Vorlesungen selbst zu ersetzen, und glaube, daß auch diejenigen

meiner Leser, die nicht etwa in der Meinung stehen, daß durch ihre Ansicht die Acten des philosophischen Forschens geschlossen seyn sollten, und noch im Stande sind, sich auch, wenn es nöthig ist, auf einen andern Standpunkt der Untersuchung zu stellen, Veranlassung erhalten werden zu neuer Prüfung ihrer Ansichten. Denn bei der neuen Revision, welcher ich bei meiner Arbeit unsere moralischen Begriffe unterworfen habe, bin ich zu Resultaten gekommen, welche von einigen unsrer neuern Denker zwar nicht unbemerkt geblieben sind; aber doch von Vielen, die mehr an dem Hergebrachten hängen mögen, nicht gehörig gewürdigt zu seyn scheinen. Auf jeden Fall aber möchte ich bitten, das Buch, wo möglich, erst ganz zu lesen und zu durchdenken, ehe man zu einem Urtheile darüber schreitet. Denn manches mag bei der ersten Berührung noch dunkel scheinen, was in der Folge vielleicht sich aufklärt. Zu einer klaren Uebersicht des Ganzen bei dem Lesen, hoffe ich, wird die Anordnung der Theile führen, wodurch ich die Gegenstände der Betrachtung in ihre natürliche Ordnung zu bringen gesucht habe, zur Vermeidung eines Mangels, dem noch viele unsrer Moralphilosophieen unterworfen seyn

möchten. Das größte Hinderniß zu einer treffenden und befriedigenden Deduction der moralischen Begriffe scheint mir bisher in der Vernachlässigung einer genauen Untersuchung und Aufklärung des Wesens und der Bedeutsamkeit unserer Gefühle gelegen zu haben; und wie viel sich mir in unserm sittlichen Bewußtseyn auf das Gefühl gründet, ohne es gerade zum höchsten Princip unsers moralischen Urtheils zu machen, wird der aufmerksame Leser bald selbst finden. Ich muß freilich fürchten, belehrt durch Beispiele in den Recensionen meiner übrigen Schriften, auch hier wieder von Einzelnen mißverstanden zu werden; gleichwohl erlaubte die Oekonomie des Ganzen nicht, mehr darüber zu sagen, als geschehen ist. Vielleicht ist es mir möglich, meine Ansicht über diesen wichtigen Punkt unsers geistigen Lebens bald in einer besondern Untersuchung darzulegen.

Der zweite oder specielle Theil ist verhältnißmäßig etwas kurz ausgefallen; es geschah aber absichtlich: denn bekanntlich haben die Begriffe hier am meisten eine allgemeingiltige Bestimmung erhalten. Es war mir also mehr daran gelegen, die einzelnen Tugenden und Laster blos familienweise zu

ordnen, und sie unter das Princip ihrer Beurtheilung zu stellen; die weitere Auseinandersetzung ist für meine Vorträge bestimmt. Selbst die streitigen Punkte durfte ich nur kurz berühren, da nach Feststellung der Principien im ersten Theile die Entscheidung nicht schwer fallen kann. Das an mehrern Orten berührte Verhältniß zwischen der Tugend- und der Rechtslehre wird seine weitere Auseinandersetzung in der nächstens erscheinenden Rechtslehre erhalten. Die hier aufgestellten Bemerkungen darüber gehen von der Ansicht aus, daß sich die Rechtswissenschaft in ihrer Absonderung von der Moral nicht anders treffend charakterisiren lasse, als wenn man dabei vor allem an ihren, in dem Namen selbst angedeuteten, Grundbegriff sich hält, und dabei die Verschiedenheit der Tendenz ins Auge faßt, welche die reine (philosophische) Rechtswissenschaft im Gegensatze von der positiven Rechtsgesetzgebung zunächst verfolgt. Nur so wird sich ergeben, ob auch die erstere, so wie die letztere, zugleich eine Pflichtenlehre seyn wolle, und nicht vielmehr von jeder Pflichtenlehre wesentlich verschieden sey. Halle, im May 1820.

Gerlach.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
Begriff und Theile der philosophischen Tugendlehre	1 — 16

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Von den practischen Gesetzen.

Erstes Hauptstück. Von der Natur des menschlichen Bestrebungsvermögens überhaupt . . .	17 — 54
Zweites Hptst. Von der sittlichen Gesetzgebung	54 — 58
Drittes Hptst. Von dem höchsten Gute, oder dem Inhalte des sittlichen Gesetzes	58 — 71
Viertes Hptst. Von dem höchsten practischen Grundsatze	71 — 89

Zweiter Abschnitt.

Von der Pflicht.

Erstes Hauptstück. Begriff und Wesen der Pflicht	90 — 105
Zweites Hptst. Eintheilung der Pflichten . .	103 — 107
Drittes Hptst. Von der Collision der Pflichten	108 — 118
Viertes Hptst. Von den sittlich-gleichgiltigen Handlungen	118 — 124

Dritter Abschnitt.

Von der Tugend.

Seite

Erstes Hauptstück. Von den moralischen Triebfedern . . . . 125 — 134

Zweites Hptst. Von der moralischen Freiheit 135 — 152

Drittes Hptst. Von dem Wesen der Tugend und des Lasters . . . . 153 — 169

Viertes Hptst. Von dem Gewissen, als dem innern Richter . . . . 169 — 180

Besonderer Theil.

Allgemeine Bemerkungen . . . . 181 — 184

Erster Abschnitt. Aeußerungen der tugendhaften Gesinnung des Menschen gegen sich selbst 185 — 201

Zweiter Abschn. Tugendhaftes Benehmen gegen andere Menschen . . . . 202 — 225

Dritter Abschn. Tugendhafte Behandlung der vernunftlosen Naturdinge . . . . 226 — 231

Vierter Abschn. Tugenden der Frömmigkeit 232 — 240

Druckfehler.

S. 14. Z. 12. v. oben sind nach den Worten: in sich, die Worte: und nach außen, einzuschalten.

S. 84. Z. 11. v. unten lese man statt: genommen, gewonnen.

Ein=

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

Begriff und Theile der philosophischen Tugendlehre.

§. 1.

Drei Ideen sind es, die das höhere oder veredeltere Menschenleben bewegen, nämlich die Ideen des Wahren, Guten und Schönen. Sie entsprechen den drei Grundvermögen des menschlichen Geistes, dem Vorstellungsvermögen, Bestrebungsvermögen und Gefühlsvermögen, für deren Aeußerungen wir in ihnen die höchsten Ideale finden. Für unsere Vorstellungen fordern wir Wahrheit, für das Begehren die Güte, und das Gefühl findet nur in dem Schönen volle Befriedigung. So unausbleiblich aber auch diese Ideen in dem Fortschritte menschlicher Entwickelung sich einfinden, so unbestimmt sind sie ursprünglich in ihrer Bedeutung, und so schwer war es dem Menschen von jeher, sie in ihrer Reinheit, Allgemeingiltigkeit und Nothwendigkeit aufzufassen. Kann aber das Aufstreben des menschlichen Geschlechts nur unter der Bedingung Sicherheit gewinnen, daß Klarheit und Gewißheit in Hinsicht dieser Ideen eingetreten ist, indem wir in ihnen die Grundforderungen finden für jede Lehre und Wissenschaft, für

jede Einrichtung des Lebens im Einzelnen wie im Ganzen, für jedes Werk menschlicher Kunst, das dem höhern Zwecke der Menschheit genügen und bleibenden Werth haben soll; so ist auch über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Bemühungen entschieden, wodurch jene Klarheit erstrebt wird.

§. 2.

Besonders bemerkenswerth ist die Wichtigkeit und das Verhältniß der darauf sich beziehenden Untersuchungen zu dem allgemeinen Zwecke der Philosophie, als Wissenschaft. In der Philosophie wollen wir die höhere Lebensansicht gewinnen, wo der Mensch über die Räthsel, die das Daseyn überhaupt und die menschlichen Schicksale insbesondere in sich schließen, mit sich zur Klarheit und zur Ruhe kommt. Soll nun eine dieselbe aufstellende Lehre nicht als ungegründeter Dogmatismus erscheinen, der den Bau beginnt, ohne die Basis und Materialien genau geprüft zu haben; so sind Untersuchungen nothwendig, wodurch die Einsicht in das Wesen unserer Vorstellungen und Erkenntniß, und in die Gesetze ihrer Wahrheit und Gewißheit im Allgemeinen wie im Besondern gewonnen wird, wodurch der letzte Grund zu der Idee des Guten in dem menschlichen Bewußtseyn und deren eigentliche Bedeutung und Nothwendigkeit, so wie der Sitz, die Bedeutung und Gesetze der Idee des Schönen wissenschaftlich erkannt werden. Uns geht also nothwendig der Weg zu jenem Ziele durch diese Untersuchungen, und die Lehren, die über letztere Puncte das erforderliche Licht verbreiten, sind uns we-

sentliche Bestandtheile in dem Kreise der philosophischen Erkenntniß.

§. 3.

Dabei findet uns viel Aehnlichkeit Statt zwischen der Methode der Philosophie und der der Naturwissenschaft. So wie nämlich die Naturwissenschaft nur dadurch zu einer völligen Begreiflichkeit und Erklärung der einzelnen Naturerscheinungen gelangen kann, daß sie eindringt in die allgemeinsten Gesetze der Wirksamkeit der Natur, dieselbe verfolgt auf den mannichfaltigen Stufen ihrer Bildungen, und so die einzelne Erscheinung aus der Gesetzmäßigkeit des Ganzen ableitet, und nach ihr auch neue Compositionen bewirkt; so vermag auch die Philosophie den geistigen Producten, worin eben jene Ideen enthalten sind, nur dadurch völlige Erklärung und eine wissenschaftliche Begründung zu geben, daß sie eindringt in die Elemente der idealen, geistigen Wirksamkeit, und mittelst der Kenntniß ihrer reinen Gesetzmäßigkeit die innere Production auf ihren mannichfaltigen Stufen zu erfassen strebt, und so dem Einzelnen aus dem Ganzen die tiefere Begründung ertheilt. Ist es ihr so gelungen, das Nothwendige von dem Zufälligen zu unterscheiden, und das Einzelne (Begriff, Idee, Gefühl) nach seinem Grunde in dem Ganzen aufzufassen, dann mag sie auch die gesetzmäßige Construction der Ideen versuchen, wodurch die höhere Lebensansicht gewonnen wird, und damit ihren Zweck realisiren. Hiermit ist uns denn auch über den Streit entschieden, wobei von der einen Schule die Philosophie in die dogmatische Construction der Ideen gesetzt wird, während die an-

dere Schule den Zweck der Philosophie in einer Naturlehre des Geistes erreichen will. Wir halten die Philosophie eben so wenig für eine bloße Theorie des Geistes, als für einen selbstgenugsamen Dogmatismus, sondern für einen Dogmatismus, der für seine Sätze in der Theorie des Geistes auch die nöthige Begründung erhalten hat.

§. 4.

Was nun unsere gegenwärtige Aufgabe betrifft; so haben wir es blos mit der Idee des Guten zu thun, und überlassen die Idee des Wahren der Metaphysik und die Idee des Schönen der Aesthetik. Der Weg zur Lösung unserer Aufgabe ist der bereits bemerkte. Wollte man sich bei der Erklärung dieser Idee blos an sie selbst halten, wie sie sich im Leben ankündigt, und sie etwa blos reiner und klarer, als der natürliche Verstand thut, aufzufassen suchen; so würde zur Vollständigkeit ihrer Kenntniß nicht allein vorausgesetzt, daß der gegenwärtige Stand unserer moralischen Cultur vollkommen sey, was aber wohl nirgends sich behaupten läßt, sondern man würde dabei auch immer noch der Einsicht ermangeln in den Grund ihrer Nothwendigkeit und Entstehung im menschlichen Bewußtseyn. Wir werden daher zwar auch ausgehn von den Begriffen und Ideen, wie sie sich in den höhern Kreisen des Lebens durchgebildet haben, und sie vorerst in ihrer empirischen Reinheit zu erhalten suchen; aber wir bleiben nicht dabei stehen, sondern suchen sie auch durch ihre Zurückführung auf die reine Gesetzmäßigkeit der geistigen

Natur nach ihrer Entstehung zu erklären, und der Mangelhaftigkeit des natürlichen Bewußtseyns abzuhelfen. Denn dadurch eben, daß die Philosophie überall zurückgeht auf das Gesetzmäßige und Nothwendige, und daraus die Erkenntnisse entwickelt und vervollkommnet, erreicht sie erst ihren Zweck für das Leben, und bildet sich selbst zur Wissenschaft. Die Vorbereitung dazu finden wir bereits in der Fundamentalphilosophie, die es mit der Aufstellung des reinen und allgemeinen Organismus des geistigen Lebens zu thun hat, und deshalb die gemeinschaftliche Basis für alle oben bemerkten Theorieen der geistigen Vermögen ist. Die Grundsätze und Lehren der höhern Lebensansicht selbst aber giebt die Religionsphilosophie, worin wir also für das Problem der Philosophie unmittelbar die Lösung erhalten.

Anmerk. Die hier angegebene Methode ist zwar im Einzelnen keinesweges unbekannt; denn nicht allein die ältere analytische Philosophie suchte die Begriffe durch die Gesetze des Verstandes zu begründen, sondern auch die neuern Speculationen, so hoch über allem Empirischen und Subjectiven sie auch zu schweben meinen, schöpfen im Grunde aus dem Bewußtseyn, der Quelle aller Ideen, und suchen ihre Sätze, als etwas dem Geiste Nothwendiges, geltend zu machen durch Provocirung auf das geistige Gesetz. Ohne jedoch, wie dort geschieht, auf die eine oder andere Function des Geistes und deren Gesetze blos gelegentlich zurück zu sehen, halten wir es für nothwendig, den Geist vorerst in seiner gesammten Gesetzmäßigkeit aufzufassen und ein Totalbild des innern Organismus sich zu entwerfen, um aus dem Ganzen die einzelnen Producte zu erklären und ihre Entstehung und Nothwendigkeit begreiflich zu machen. Da hierbei die Entwickelung der Begriffe ebenfalls aus und nach dem reinen Begriffe geistiger Gesetzmäßigkeit erfolgt, so wird die Philosophie auch so nicht aufhören, eine aprio-

rische Wissenschaft zu seyn, und ihren rationalen Charakter zu behaupten, vielmehr wird sie gerade erst dadurch die Rationalität ihrer höhern Sätze darthun können.

§. 5.

Fassen wir nun vorläufig die Idee des Guten etwas näher ins Auge, um die Aufgabe unserer gegenwärtigen Untersuchung noch genauer zu bestimmen; so kann man bald bemerken, daß sie die Annahme gewisser Gesetze in sich schließt, die für die Richtung des Willens giltig sind. Wir haben also bei der Untersuchung und Verdeutlichung dieser Idee die Aufmerksamkeit zu lenken auf die Gesetze für den Willen. Unter Gesetz kann man aber ein doppeltes verstehen, sowohl den Grund des Müssens als auch den Grund des Sollens. Das Müssen zeigt eine reale Nöthigung, oder einen Zwang an, der gegründet ist in der Natur und bestehenden Einrichtung der Dinge; das Sollen aber besteht in einer idealen Nöthigung, oder in dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit einer Handlung oder Handlungsweise, und ist also nur da möglich, wo gehandelt, d. h. nach Vorstellungen und mit Freiheit gewirkt werden kann. Nur auf letzteres bezieht sich zunächst die Idee des Guten: denn wenn auch bei dem Sollen der Mensch sich unter einem Gesetze befindet, welches in der Natur seines Wesens gegründet ist, so daß zuletzt auch das Sollen, z. B. die Anerkennung des Guten, auf einem Müssen, oder in einer natürlichen Einrichtung der geistigen Natur des Menschen ruht; so ist doch blos die Aufklärung der Gesetze des Sollens hier unsere Aufgabe, und an jenen ist uns nur in so fern gelegen, als die Kenntniß

derselben nothwendig ist zum völligen Verständniß dieser. Sonach erscheint die Lehre vom Guten als die Darstellung der Gesetze für das Handeln.

§. 6.

Handeln heißt, nach Zwecken thätig seyn; die Gesetze für das Handeln erscheinen also als Gesetze für die Zwecksetzung. Das Vermögen, Zwecke sich zu setzen und sie zu verfolgen, heißt der Wille; demnach kann die Darstellung der Gesetze für das Handeln ebenfalls Darstellung der Zweckgesetze, so wie auch Darstellung der Gesetze für den Gebrauch des Willens genannt werden. Zu einer vollständigen Kenntniß dieser Gesetze gehört nun nicht allein die Kenntniß dessen, was darin dem Willen aufgegeben sey, sondern auch die Einsicht in die Möglichkeit ihrer Vollbringung. In so fern der Wille die Gesetze des Handelns vollbringt, wird er selbst gut genannt, und deshalb kann die Darstellung der letztern auch die Theorie des guten Willens genannt werden. In so fern endlich der Wille des Menschen so beschaffen ist, daß er von den Gesetzen des Handelns bestimmt wird, legen wir ihm Tugend bei. In der Tugend ist also die Kenntniß des Gesetzes, die Anerkennung und Vollbringung desselben enthalten; die vollständige Darstellung des Guten erscheint daher zuletzt nothwendig als Tugendlehre.

§. 7.

Gehen wir nun die Forderungen, welche an die Tugendlehre gemacht werden müssen, und die Gegen-

stände, die sie zu behandeln hat, einzeln durch; so ist es zuerst das Gesetz, welches sie nach seinem Grunde und nach seiner eigentlichen Bedeutung im Allgemeinen wie im Besondern klar zu machen hat, indem nur dadurch die Idee des Guten ihre Begründung und ihren eigentlichen Sinn erhält. Zweitens ist der Grund ihrer Giltigkeit und Nothwendigkeit für das Subject klar zu machen, oder zu zeigen, wie das Gesetz auch für das Subject giltig werde, und endlich in welchem Verhältnisse der Wille zu demselben stehe, oder wie und unter welchen Bedingungen der Wille von demselben beseelt, und das Gute wirklich werde. Dabei zerfällt diese Lehre in einen allgemeinen oder reinen, und in einen besondern oder angewandten Theil. In dem erstern werden die Grundbegriffe entwickelt; und die natürlichste, einfachste Ordnung geben uns die Theile des Handelns selbst. Alles Handeln, welches von einem Hauptgrundsatze geleitet wird, wie das Tugendhafte von der Vorstellung des Guten oder des Gesetzes, erfolgt in der Form eines vollständigen Vernunftschlusses. Den Obersatz macht das allgemeingiltige Gesetz aus, die Anerkennung des Gesetzes im Einzelnen, oder die Pflicht, entsteht durch die Subsumtion, und der Entschluß oder die wirkliche Willensrichtung ist gleich der Conclusion. Der erste Theil giebt also drei Abschnitte. Zuerst kommt alles dasjenige in Betrachtung, was zur Aufklärung der allgemeinen und allgemeingiltigen Regel dient, und dies führt uns zuvörderst auf eine Charakterisirung der practischen Anlagen des Menschen überhaupt und der Vernunftgesetzgebung im Besondern, auf die Entwicke-

lung der darin gegründeten Vorstellung des höchsten Gutes, und auf die Darstellung des höchsten moralischen Grundsatzes, als der obersten Maxime des guten Handelns. Aus der Anerkennung des Gesetzes entsteht die Pflicht, als Wirkung der Subsumtion der Willkühr unter das Gesetz und als Bewußtseyn der Gebundenheit der Willkühr durch das Gesetz. Im zweiten Abschnitte ist also zu betrachten die Pflicht ihrem Begriffe und Wesen nach, die Eintheilung derselben, die Grundsätze für die Beurtheilung ihrer Collisionsfälle und die Frage nach dem Umfange ihres Gebiets oder nach der Möglichkeit gleichgiltiger Handlungen. Im dritten Abschnitte endlich ist der Wille in seiner wirklichen Unterwerfung unter das Gesetz, oder die Folge innerer Verpflichtung im Entschlusse, wie wir sie in der Tugend finden, zu betrachten, und es werden hier in Untersuchung gezogen sowohl die Bedingungen, unter welchen die Tugend möglich ist, in der Lehre von den moralischen Triebfedern und von der Freiheit des Willens, als auch das Wesen der Tugend selbst und ihres Gegentheils, so wie ihre Wirkungen im Innern oder das Gewissen, als Facit aller Elemente des moralischen Bewußtseyns.

Der zweite, angewandte Theil hingegen zeigt den vom Guten beseelten Willen für die verschiedenen Verhältnisse des Lebens, und lehrt so die Idee des Guten kennen auch in ihrer Anwendung und im Einzelnen. In ihm erhält also die Wissenschaft des Guten durch die Darstellung eines sittlichen Lebens ihre Vervollständigung.

Anmerk. Durch diese aus einem rationalen Princip getroffene Eintheilung, deren Gliederfolge sich unten noch specieller ergeben wird, hoffen wir, die häufig so willkührliche Anordnung der Theile dieser Wissenschaft zu vermeiden. Die Regeln der gewöhnlichen Methodenlehre, die außerdem in die Pädagogik gehören, werden wir bei unserer Behandlungsart des Gegenstandes schon in den erwähnten Theilen vorfinden; und sie machen deshalb für uns keinen besondern Theil der Wissenschaft selbst aus.

§. 8.

Da wir hier eine Darstellung der Tugend aus den natürlichen Anlagen des Menschen selbst versuchen, also durch Philosophie; so erhält dieselbe zur Unterscheidung von der positiven (z. B. christlichen) den Namen der philosophischen, welche Unterscheidung also blos in der verschiedenen Quelle, woraus die Lehren geschöpft werden, gegründet ist. Nun könnte es zwar scheinen, als sey dem Bedürfnisse einer besondern philosophischen Untersuchung über diesen Punct durch den öffentlich autorisirten Unterricht, oder durch die positive Tugendlehre abgeholfen; allein bei einem erweiterten Blicke über das Ganze der Menschheit, findet sich, nicht nur im Allgemeinen, sondern auch unter den Gliedern einer und derselben Partei, eine so große Verschiedenheit der Ansichten, daß demjenigen, welcher entweder aus allgemeinem Interesse an dem höhern Zwecke der Menschheit, oder noch mehr wegen seines besondern, auf die Beförderung dieses Zwecks gerichteten Berufs, zur Klarheit und Festigkeit darüber gelangen will, die Gewinnung eines höhern, allgemeinen Standpunctes, welchen blos das allgemein Nothwendige darbietet,

von hoher Wichtigkeit seyn muß. Da nämlich unter allen Völkern und Geschlechtern auch bei einer sich selbst überlassenen Cultur, der Unterschied zwischen gut und böse, die Billigung des Erstern und Mißbilligung des Letztern gefunden wird; so sieht sich auch der Denker zu der Annahme berechtigt, daß der Grund dazu in der Natur des Menschen selbst vorhanden sey, und daß eine allgemeine Einrichtung in dem Reiche der vernünftigen Geister Statt finden müsse, worin diese Erscheinung gegründet sey. Zu einer Beurtheilung jenes Widerstreits und des Werths der einzelnen Ansichten läßt sich also nirgends anders woher das Princip erwarten, als aus der Betrachtung der reinen Natur der Menschheit. Denn unter welcher Auctorität auch irgend eine moralische Lehre auftreten mag; sie ist und bleibt ihrer Ankündigung nach etwas Geschichtliches, und als solches dem Geiste fremd, wenn er nicht in ihr das Nothwendige seiner eignen Natur wiederfindet. Daher fordert der freie Geist mit Recht, daß alles, was ihm als wahr und nothwendig aufgestellt wird, mit seinen eigenen Gesetzen harmonire, und daher diente auch von jeher allen Verfechtern irgend einer positiven Lehre zum eindringendsten Argument, und als die wirksamste Waffe, die Nachweisung ihrer Vernünftigkeit, und daher ist auch für Jeden, der zu einer selbstständigen Beurtheilung dieses Gegenstandes im Allgemeinen wie im Besondern sich erheben will, das Zurückgehn auf die reine Natur des Geistes nothwendig, und die philosophischen Untersuchungen, die eben darin bestehen, werden durch keine Lehre entbehrlich.

§. 9.

Was nun die Tendenz unserer Wissenschaft betrifft; so geht sie allerdings zunächst, wie jede andere, aus auf Belehrung, auf die Beförderung einer klaren Einsicht in das Wesen und in die mannichfaltigen Aeußerungen des Guten; sie tritt daher weder ermahnend, rathend, noch fordernd und gebietend auf, sondern als Erklärerin dessen, was in der Natur eines Jeden gegründet ist. Dabei bleibt aber ihr Einfluß auf die moralisch practische Bildung des Menschen unbestreitbar; denn durch die Darstellung und Aufklärung der Nothwendigkeit des guten Strebens in den unveränderlichen Gesetzen der Vernunft, so wie durch die Darstellung des guten Charakters in den mannichfaltigen Verhältnissen des Lebens, wird nicht allein die unheilbringende moralische Skepsis in ihrer Nichtigkeit aufgezeigt, das Urtheil berichtigt, und so auch den mannichfaltigen Schwärmereien vorgebeugt, sondern es können auch so die moralischen Ideen belebt und dadurch einflußreicher gemacht werden aufs Handeln, so daß unsere Wissenschaft nicht allein in so fern practisch ist, als sie das Practische zu ihrem Gegenstande hat, sondern auch in so fern, als sie das ächt gute Handeln befördert.

§. 10.

Ob nun gleich die Tugend das ganze Gebiet des Guten umfaßt, indem sie alles zu erfüllen strebt, was unter die Idee des Guten fällt; so hindert dies doch nicht, in der Darstellung jenes Gebiets eine Absonderung zu treffen, und dasselbe in verschiedenen Wissen-

schaften zu behandeln. Alle Gesetze des guten Handelns (was wir aber hier nur vorläufig bemerken wollen) gehn nämlich darauf aus, daß es Jedem möglich werde, den Zweck seines Daseyns zu realisiren. Das erste Erforderniß dabei ist nun, das Keiner den Andern zum Gegenstande seiner Willkühr mache. Indem aber Jeder von dem Andern anzusehn ist als ein Wesen mit Selbstzweck, und mithin so, daß etwas als von der Willkühr desselben allein abhängig betrachtet wird, legen wir ihm Recht bei, und Grundsätze, die eben dieses bestimmen, nennt man Rechtsgrundsätze. Nun sind zwar diese Rechtsbegriffe, in so fern sie Gesetze für den Willen in sich schließen, auch der Tugend heilig, und werden daher von der Tugendlehre mit umfaßt; allein mit ihrer Darstellung verbindet sich auch zugleich noch ein besonderes Interesse, nämlich das Interesse des öffentlichen Lebens, wobei eine allgemeingiltige Bestimmung über das Mein und Dein zur Regulirung und Sicherung der gesellschaftlichen Verhältnisse erstes Bedürfniß ist. Nicht die Güte des Willens, sondern nur die äußere That, wobei der Mensch als persönliches Wesen bestehen kann, nimmt dieses Interesse in Anspruch, und giebt dadurch Veranlassung, die aus der Idee des Rechts folgenden Grundsätze besonders darzustellen, um eine objective Basis zu gewinnen für die Constituirung der öffentlichen Verhältnisse. Dies giebt dann die Rechtslehre in ihrer Absonderung von der Moral. Man kann also die Darstellung der Rechtsbegriffe aus einem doppelten Gesichtspuncte fassen, (wir reden nämlich hier blos von der philosophi-

schen Rechtslehre,) theils kann man darin Gesetze aufstellen und finden wollen für den individuellen Willen, in welchem Falle die Rechtslehre als Theil in das Gebiet der Tugendlehre fällt, nämlich in so fern, als darin bestimmt wird, was Einer dem Andern zuzugestehen hat, damit derselbe als persönliches Wesen bestehen könne; theils kann man aber auch dabei die Einrichtung des öffentlichen Lebens im Auge haben, so daß man darin eine Wissenschaft der in der Idee des Rechts gegründeten Grundsätze aufstellen will, unter welchen ein Verein persönlicher Wesen in sich bestehen kann. Wenn im erstern Falle die Rechtslehre als Zweig der Tugendlehre erscheint, und zwar als derjenige, welcher blos den Willen in Hinsicht auf die äußere, durch die Rechte des Andern nothwendige That bestimmt; so verfolgt dieselbe in letzterer Hinsicht einen besondern Zweck, und erscheint damit als eine besondere, der Tugendlehre coordinirte Wissenschaft; als coordinirte nämlich, weil sie mit jener zwar zuletzt einen Grund hat, die sittliche Natur des Menschen, und auch einen gemeinschaftlichen Gegenstand bearbeitet, nämlich die practischen Vernunftbegriffe, doch aber dabei von einem eigenthümlichen Standpuncte ausgeht, von der dem Willen gegenüberstehenden Rechtsidee, deshalb auch nur einen besondern Theil aus der Sphäre jener Begriffe behandelt, und auch blos das öffentliche Leben im Auge hat, während jene das innere Leben und zwar den guten Willen betrachtet. Da unter dem letztern Charakter die Rechtslehre gar nicht als Darstellung der Wil-

lensgesetze auftritt, sondern nur, von der Rechtsidee ausgehend, die Principien für die Staatseinrichtung liefern will, woraus allein die Nothwendigkeit ihrer besondern Behandlung entsteht; so kann sie auch nie mit der Tugendlehre collidiren, vielmehr überläßt sie von selbst die Bestimmung über den Gebrauch ihrer Grundsätze, welche in den Willen fällt, der Tugendlehre, die also auch anzugeben hat, wie der Einzelne die von den allgemeinen Rechtsbegriffen ihm zugestandenen Rechte gebrauchen soll, dabei aber doch auch in der Rechtslehre eine gute Vorarbeit findet, indem sie auf die Grundsätze der letztern, worin zugleich bestimmt ist, was Einer dem Andern zuzugestehen hat, für eben diese Seite des guten Handelns provociren kann, und blos den guten Willen dafür in Anspruch nimmt. Faßt man aber die Rechtslehre unter dem andern Gesichtspuncte, wie sie gefaßt wird, wenn sie die Darstellung der Gesetze für die äußere Freiheit, oder auch die Lehre von den Zwangspflichten seyn soll, während im Gegensatze davon die Tugendlehre die Gesetze für die innere Freiheit oder auch die Tugendpflichten darstellen soll; so kann allerdings an der Richtigkeit ihrer Trennung von der Tugendlehre gezweifelt werden: indem nicht allein keine Ausschließung unter denselben Statt findet, sondern auch der Widerspruch erzeugt wird, als sey nach einer Pflichtenlehre erlaubt, was nach der andern verboten ist. Doch mehr davon in unserer Wissenschaft selbst, in dem Abschnitte von den Pflichten.

§. 11.

Uebrigens ist unsere Wissenschaft unter verschiedenen Titeln aufgestellt worden, und es kommen uns außer der Tugendlehre auch die Namen der Pflichtenlehre und Sittenlehre entgegen. Wird das gute Handeln unter dem Namen der Pflichtenlehre aufgestellt; so faßt man dasselbe vorzüglich von Seiten seiner Nothwendigkeit. Allein schon §. 7. haben wir angedeutet, welche Stelle dem Pflichtbegriffe in dem Gebiete des guten Handelns zukommt, und noch mehr werden wir es in der Folge finden; er ist weder der höchste in logischer Bedeutung, noch der höchste für die Praxis, vielmehr erhält er seine Bedeutung erst für die Tugend, als worin er seine Anwendung und Verwirklichung findet, die aber keinesweges auf ihn allein gebaut werden kann, wie sich in der Folge ergeben wird.

Sittenlehre (Moral, Ethik) wird aber unsere Wissenschaft genannt, weil in ihr die Gesetze dargestellt werden, wornach die Sitten, Gebräuche, überhaupt die Lebensweise des Menschen eingerichtet seyn sollten. Allein dabei hat dieser Ausdruck eine weitere und eine engere Bedeutung; in jener umfaßt er zugleich die Rechtslehre, in dieser aber die Tugendlehre. Ob nun gleich der Sprachgebrauch sich größtentheils für die engere Bedeutung durchgebildet hat, so daß man unter dem Sittlichen, Moralischen, Ethischen gewöhnlich nur das Tugendliche versteht; so ist doch die Zweideutigkeit noch nicht ganz außer Gebrauch, und so bleibt Tugendlehre immer der bezeichnendste Titel.

All-

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.
Von der practischen Gesetzgebung.

Erstes Hauptstück.
Von der Natur des menschlichen Bestrebungsvermögens überhaupt.

§. 12.

Das Bestreben ist die Richtung des Geistes auf die Realisirung einer Vorstellung. Zweierlei ist zuvörderst in dieser geistigen Wirkungsart zu bemerken: 1) das Daseyn einer Vorstellung, auf deren Verwirklichung die Kraft gerichtet ist, und 2) diese Richtung selbst. Da das Daseyn einer Vorstellung bei jedem Bestreben etwas Wesentliches ist, indem ohne dieselbe der Gegenstand für diese Thätigkeit fehlen würde; so erscheint das menschliche Bestreben als bedingt durch das Vorstellen, und das erste Gesetz für diese Wirkungsart ist uns gefunden.

Anmerk. Wenn wir hier, wo es uns hauptsächlich um die Aufklärung der moralisch-practischen Gesetzgebung zu thun ist, von der Betrachtung des menschlichen Bestrebungsvermögens überhaupt ausgehn; so geschieht dies blos, um unsern Gegenstand bestimmt in dem Ganzen des innern Le-

bens auffassen und daraus klar machen zu können. Um deswillen halten wir aber diese Betrachtungen oder vielmehr die Aufnahme derselben aus der Fundamentalphilosophie, nämlich als Vorarbeitung für unsern Zweck, nicht allein für nützlich, sondern auch für nothwendig. Zuerst muß der Begriff von der Natur und reinen Gesetzmäßigkeit unserer bestrebenden Richtung gebildet seyn, ehe man zur Erklärung einer Aeußerung derselben schreiten kann.

§. 13.

Anlangend nun den allgemeinen Unterschied dieser beiden Wirkungsarten des Geistes, nämlich des Vorstellens und Bestrebens; so erscheint ersteres an und für sich als ein immanentes Produciren, als eine Thätigkeit, wodurch das Reale ein ideales Nachbild und dadurch zugleich eine ideale Existenz erhält, da hingegen das Bestreben als eine Rückwirkung oder Uebergang des Idealen zum Realen erscheint; denn in ihm soll eine Vorstellung verwirklicht werden. Da also das menschliche Bestreben in der Sphäre des idealen Seyns beginnt, und in so fern auch durch das Vorstellen bedingt ist; so kann es auch auf seinen mannichfaltigen Stufen von Grund aus nicht anders dargestellt und erklärt werden, als mit Hülfe einer Theorie des Vorstellungsvermögens. Auch schon die Rechtfertigung der Annahme eines unsern Vorstellungen gegenüberstehenden Realen, welche wesentlich bei dem Bestreben ist, kann nur durch eine vorausgehende Theorie des Erkennens gegeben werden.

§. 14.

Bei der Verdeutlichung des zweiten Punctes oder der bestrebenden Richtung selbst kommt es darauf an,

den Grund und die Gesetze zu erforschen, wonach die innere Rückwirkung erfolgt, oder wie die Vorstellungen practisch werden. Die Bedingung dazu finden wir in einem Interesse an dem Seyn oder Nichtseyn des Gegenstandes einer Vorstellung. Ohne alles Interesse ist die Vorstellung rein, und nicht geeignet, ein Bestreben zu erwecken. Mithin ist es das Interesse, was die Vorstellung practisch macht; und hiermit sind wir abermals zu einem Gesetze gelangt, wonach das Bestrebungsvermögen wirksam ist. Nur diejenigen Vorstellungen, an deren Gegenständen wir ein Interesse nehmen und in dem Falle, als wir es nehmen, sind geeignet, das Bestreben zu erwecken.

§. 15.

Das Interesse ist ein Zustand des Gemüths, wobei das Bewußtseyn von der Angemessenheit eines Gegenstandes zu den Forderungen eines Triebes Statt findet. Unter Gemüth nämlich verstehn wir den Sitz der Gefühle und Triebe des Menschen, und sind überzeugt, daß man nothwendig auf diesen Punct in der Erklärung irgend einer Richtung des menschlichen Bestrebens zurückkommen müsse, sobald man die Elemente derselben und ihren letzten Ursprung kennen lernen will. Zuerst stoßen wir hier auf das Gefühl, und erklären es, wie bereits anderwärts (siehe meine Fundamentalphilos. S. 36.) gezeigt worden ist, als die Wirkung des unmittelbaren Selbstbewußtseyns, worin der Intelligenz ihr eigner Zustand ursprünglich und unmittelbar kund wird, zum Unterschiede von dem mittelbaren Selbstbe-

wußtseyn, wo dasjenige, was dort als Gefühl erschien, in einer Vorstellung aufgefaßt ist, so wie wir auch die Vorstellungen von unsern Gefühlen, selbst die dunkeln, leicht unterscheiden können von dem Fühlen selbst. Wir besitzen also in dem Gefühle zunächst nichts anderes, als das ursprüngliche Bewußtseyn unserer Lebensthätigkeit. In den körperlichen Gefühlen sind die Zustände des Systems der physischen Kräfte enthalten, in den geistigen die Zustände der geistigen Kraft bei ihrer (vorstellenden) Thätigkeit, wobei wir hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Vorstellen bemerken, daß das Gefühl ursprünglich nur ein den vorstellenden Akt begleitendes Element des Bewußtseyns ist, z. B. die innere Regung bei der Anschauung eines ästhetischen Gegenstandes, sodann aber auch Stoff zu Vorstellungen geben kann, nämlich zu Vorstellungen von diesen innern Zuständen. Ist in seiner Thätigkeit das Subject in ein leichtes, ungehindertes Spiel der Kräfte versetzt, so ist das Gefühl angenehm, im entgegengesetzten Falle unangenehm.

Anmerk. So erklären wir uns z. B. die Zustände des Mißfallens bei einer Darstellung, wo weder Ordnung und Zusammenhang noch Klarheit Statt findet, im Gegentheile das Wohlgefällige eines leichten, fließenden, klaren Vortrags.

§. 16.

Seiner psychologischen Ankündigung nach hat allerdings das Gefühl sehr viel Aehnlichkeit mit den Zuständen dunkler Vorstellungen; seinem apriorischen Charakter nach ist es jedoch wesentlich von denselben zu unterscheiden. Vermöge seines angegebenen Verhältnisses

zum Vorstellen ist es zwar innig mit dem Vorstellen verbunden, und ohne vorstellende Thätigkeit nicht möglich; aber es überhaupt als die Wirkung dunkeler Vorstellungen zu betrachten, verräth einen sehr oberflächlichen Blick in das Wesen dieser innern wichtigen Erscheinung, was nicht allein von Nachtheil für die Theorie menschlicher Ueberzeugung, sondern auch für die Theorie des guten Handelns selbst ist.

§. 17.

Den Trieb, dessen Wirksamkeit wir als den zweiten Punct in dem Interesse bemerkt haben, erklären wir, zuerst als Anlage gefaßt, für die natürliche Disposition des Geistes, in den Zuständen des Wohlgefallens zu verweilen, oder hin zu ihnen, und aus den des Mißfallens zu treten, oder hinweg von denselben. Vermöge der mannichfaltigen Seiten, in Hinsicht welcher die menschliche Natur besonderer Zustände fähig ist, nimmt der Trieb verschiedene Richtungen und erscheint als Mehrzahl; jedoch zeigt er sich in einer besondern Richtung, oder erwacht nicht eher, als bis er durch das in der Erfahrung erregte Gefühl dahin gezogen worden ist, und das bekannte ignoti nulla cupido erscheint daher mit Recht als das Gesetz für das Erwachen des Triebes. Ob aber gleich damit der Trieb als in der Erfahrung bedingt erscheint, so hat er doch immer auch einen apriorischen Grund, nämlich der Anlage nach ist er gegründet in der reinen Gesetzmäßigkeit der menschlichen Natur, und darin keineswegs zufällig. Eben dies gilt auch von den Gefühlen, die nicht weniger eine apriorische Grundlage haben bei aller Bedingtheit ihrer Re-

gung, so daß mithin auch die Wirkungen des Gemüths unter einer Gesetzmäßigkeit und dem Menschen unveränderlichen Nothwendigkeit stehn.

§. 18.

Der Trieb ist nun zwar zunächst auf die eignen Zustände gerichtet, bald aber richtet er sich auch auf die Gegenstände, als auf die Ursache derselben. (Wie der Geist dazu gelange, die Gegenstände als Ursache seiner Zustände zu nehmen, gehört aber in die Theorie des Erkenntnißvermögens.) Indem nun mittelst der Association bald durch das Bewußtseyn des eignen Zustandes, wohin der Trieb seine Richtung genommen hat, auch die Vorstellung des ihn bedingenden Gegenstandes erweckt wird, bald auch umgekehrt die Vorstellung des Gegenstandes das Gefühl und den Trieb aufregen kann, kommt der Mensch in Zustände, wo das Interesse Statt findet, d. h. wo das Bewußtseyn rege ist von der Angemessenheit eines Gegenstandes zu einer Richtung des Triebes. Und hiermit wird es uns deutlich seyn, wie die Vorstellungen einen practischen Charakter erhalten, und rückwirkend werden auf das Reale. Dies geschieht nämlich durch die daran sich anlegenden, oder damit sich vergesellschaftenden Aeußerungen der Gemüthsvermögen, des Gefühles und Triebes.

§. 19.

Unter diesen drei Elementen des Bestrebens nimmt das Gefühl gleichsam den Mittelpunct ein, der die eigentliche Quelle aller Wärme des Gemüths ist, und der

Triebkraft des Geistes die Anregung ertheilt, aus deren gesetzmäßiger Stärke die Erregung und Richtung der physischen Kraft unter Anleitung der Vorstellung eine zwar unerklärliche, aber factisch gewisse Folge ist. Dadurch tritt denn das Bestreben in die Sphäre äußerer Erscheinungen, aber auch unter die Bedingungen und Gesetze derselben. Wo die physische Kraft nicht hinreicht zur Realisirung des Gegenstandes, oder auch wo nach den äußern Verhältnissen des Subjects die Vorstellung ihren Gegenstand nicht findet, bleibt das Streben ein bloßer Wunsch, und in seinen Wirkungen unvollständig. Eben so bleibt es unvollständig, wo, vor dem Uebergange zur äußern That, Gefühl und Trieb durch ein anderweites dazwischen erregtes Gefühl, z. B. durch Furcht, geschwächt und dadurch seiner Spannkraft beraubt ist, in den Gelüsten, und endlich auch, wo der Trieb in Ermangelung einer bestimmten Vorstellung auch der bestimmten Richtung ermangelt, was in dem unbestimmten Sehnen der Fall ist.

§. 20.

Das innere Verhältniß zwischen Vorstellung, Gefühl, Trieb und Anregung der physischen Kraft ist ursprünglich von der Art, daß bei gehöriger Stärke unter denselben eine continuirliche Causalität Statt findet, wie in der instinctmäßigen Thätigkeit niederer Intelligenzen, so auch in der des noch unentwickelten Menschen. Aber zu mannichfaltigen Functionen trägt der Menschengeist als intelligente Kraft das Vermögen in sich, und da diese Seite des geistigen Lebens auch für die

practische Richtung desselben das vorleuchtende und dieselbe bedingende Princip ist; so erhält auch besonders von daher je länger je mehr das Bestreben verschiedene Modificationen und Formen. Wir zeichnen dabei als besonders einflußreich aus die **Einbildungskraft** und den **Verstand**. Die Einbildungskraft ist das Vermögen, die Gegenstände der Anschauung in innern Bildern aufzufassen, und unabhängig von gegenwärtigen Eindrücken blos in innerer Gesetzmäßigkeit, nach den, in der Theorie des Vorstellens darzustellenden, Gesetzen der Association dieselben zu reproduciren, wie es factisch sich bewährt schon in dem unwillkührlichen Gedankenspiele, wo der Mensch in seinen Vorstellungen gleichsam versunken, den Eindrücken und Anregungen seiner sinnlichen Natur als ganz entrückt erscheint. Unter dem Verstande aber verstehn wir diejenige Function, wodurch das Verhältniß der Einstimmung und des Widerstreites unter dem Mannichfaltigen der Anschauung und der Einbildungskraft zum Bewußtseyn kommt, also das Vermögen zum Auffassen des Verhältnisses unter dem Mannichfaltigen. Das Geschäft des Verstandes besteht also im Vergleichen und Auffassen der Verhältnisse.

Anmerk. Man hat oft den Verstand als **freies Reflexionsvermögen** charakterisirt, oder als Vermögen absichtlich seine Gedanken zu lenken; als solches erscheint er aber erst auf der Stufe höherer Entwickelung. Ursprünglich legt sich seine Thätigkeit, die sich am allgemeinsten nach den Worten des Paragraphs bestimmen läßt, unmittelbar an die Anschauung und Producte der Einbildungskraft an, und erfolgt eben so unwillkührlich, wie diese, wie wir in der ersten unwillkührlichen Bildung der Begriffe sattsam bemerken können.

§. 21.

Die Wirkungen des Zutritts dieser Functionen zu der practischen Seite, äußern sich nun erstlich an der Materie des Bestrebens. Die mannichfaltigen Genüsse und Gefühlsäußerungen nach Art und Grad, die Folgen und Mittel ihrer Befriedigung bieten einen reichhaltigen Stoff dar zur Vergleichung. Es entsteht das Bewußtseyn der größern oder mindern Annehmlichkeit, der Genüsse, an sich und in ihren Folgen, so wie die Kenntniß der Mittel und ihrer größern oder mindern Tauglichkeit; mit einem Worte, eine Werthschätzung. Die Werthschätzung ist also einerseits gegründet im Gemüthe, in so fern es durch seine Gefühle und Triebe Materie dazu liefert, andererseits in der Verstandesthätigkeit, welche die Aeußerungen desselben nach ihren verschiedenen Verhältnissen faßt und bestimmt; und so tief die Aeußerungen des Gemüths, des Gefühls und Triebes einerseits, und andererseits die Gesetze des Verstandes in der reinen geistigen Natur gegründet sind, so tief ist auch die Werthschätzung gegründet, und bei aller Zufälligkeit im Einzelnen hat sie doch im Ganzen einen apriorischen Grund.

§. 22.

Diese Werthschätzung kann aber nach den verschiedenen Graden der Verstandeskultur verschiedene Stufen durchlaufen: von der Unterscheidung der einzelnen Genüsse bis zur Rangordnung ihrer Arten, und von da bis zur Vorstellung eines alle Seiten des menschlichen Daseyns umfassenden Gutes, unter welchem jedes Ob-

ject des Strebens nebst seinen Mitteln seine Stelle und seinen Werth erhält. Es bilden sich Vorstellungen von höhern und niedern Gütern, und damit zugleich das Bewußtseyn der Nothwendigkeit einer Aufopferung, und zwar nicht allein wegen der Folgen, die dieser oder jener Genuß bei sich führt, sondern auch wegen eines andern höhern Gutes, zu dessen Realisirung die Unterlassung als Mittel erscheint. So erhält also die Materie des Strebens blos dadurch, daß die Verstandesthätigkeit daran sich äußert, eine ganz andere Form; aus dem Zufälligen, Einzelnen wird, wie auf dem rein theoretischen Gebiete, ein zusammenhängendes, geordnetes Ganzes, welches, da es sich ursprünglich aus den Thatsachen des Gemüths selbst herausbildet, auch in dieser Form dem Gemüthe nicht fremd ist, sondern für dasselbe selbst bestimmend wird.

§. 23.

Die der practischen Richtung selbst dadurch zu Theil werdende Veränderung, welche wir als die zweite Folge der theoretischen Functionen für das Practische auszeichnen, besteht erstlich darin, daß bei einer eingetretenen Erregung eines Triebes die Vorstellung eines andern vielleicht höhern Genusses oder Gutes rege werden kann, welche das Gefühl ebenfalls in Anspruch nehmend jenem Triebe ein Gegengewicht stellt, und einen Zustand des W ä h l e n s veranlaßt. Man legt deshalb dem Menschen Willkühr oder das Vermögen zu wählen bei. In der Willkühr ist also der §. 20. bemerkte ursprüngliche Zusammenhang unter den Elemen-

ten einer bestrebenden Richtung unterbrochen, indem neben einer gegenwärtigen Anregung noch ein anderweites, dem Subjecte selbst bereits einwohnendes Element mit ins Spiel kommt. Zugleich erscheint auch der Geist für seine Thätigkeit dem unmittelbaren Zwange der ihn umgebenden Natur enthoben; denn nicht nothwendig bestimmt ihn hier noch der so eben angeregte Trieb zur Thätigkeit, sondern die Wirksamkeit desselben wird vielmehr vor der Vollendung des Bestrebens gehemmt durch ein anderweites, von Innen dazu tretendes Interesse, wodurch zuvörderst ein besonderer Akt, ein Akt innerer Abwägung, veranlaßt wird, mit dessen Resultate der Trieb erst seine weitere Richtung empfängt.

§. 24.

Der Zustand der Willkühr ist ein Zustand des Schwankens und der innern Unbestimmtheit; soll es zu einer Bestimmtheit kommen, so muß das eine oder andere Element das Uebergewicht erhalten. Die hierdurch genommene bestimmte Richtung, womit das Subject aus dem Zustande dieses innern Schwankens heraustritt, nennt man Entschluß, während die Fortdauer jenes Zustandes die Unentschlossenheit ausmacht. Dasjenige Element des Bewußtseyns, welches den Impuls giebt, nennt man Antrieb, Triebfeder, Motiv. Der Antrieb oder die Triebfeder ist also nicht zu verwechseln mit dem Triebe überhaupt. Dieser ist der allgemeine Grund zur Richtung auf das Wohlgefällige, der Antrieb aber ist dasjenige im Bewußtseyn, was in dem Stande der Willkühr dem in-

nern Triebwerke die bestimmte Richtung ertheilt. Dieser Antrieb kann nun kommen entweder von der Seite des Triebes und Sinnenreizes, oder von der Seite des Verstandes und seiner Werthschätznng; im erstern Falle erhält man den Begriff der blinden Willkühr (arbitrii bruti), im andern Falle den Begriff der verständigen oder vernünftigen (arbitrii humani). In jedem Falle aber ist der Entschluß das Resultat des Verhältnisses, in welchem die Elemente des practischen Bewußtseyns unter einander stehn, und kann mit Recht als Basis genommen werden zur Beurtheilung des innern Zustandes des Menschen und seiner practischen Kultur. Ist der Trieb noch das stärkere Element, so wird er entscheiden; sind die Vorstellungen des Verstandes bereits lebendig, so werden sie sich wirksam beweisen und den Entschluß bestimmen. So gewiß aber auch das arbitrium humanum als Anlage in allen Menschen Statt findet, so gewiß ist doch auch dieses Vermögen in seiner Anwendung bedingt durch den Grad der Verstandeskultur und durch die davon abhängende Stärke der Verstandesproducte; aber eben deshalb wird auch jede Verirrung des Verstandes in der Werthschätzung sichtbar im Entschlusse.

§. 25.

Da die Verstandesthätigkeit in dem Auffassen des Verhältnisses unter den einzelnen Elementen des Bewußtseyns besteht, und zu ihrem Product das Bewußtseyn der verschiedenen Größe der einzelnen Genüsse, so wie das Bewußtseyn ihrer Folgen und der Tauglichkeit

der Mittel hat, wobei die Aufopferung des einen Genusses oft als Mittel für die Erreichung eines andern Gutes erscheint; so erhält das Streben, wo eben diese Vorstellungen des Verstandes den Entschluß bestimmen, die Form des Verstandes, d. h. dasjenige, was nach dem Gesetze des Verstandes als das Vorzüglichere erscheint, wird auch von der strebenden Kraft verfolgt, und damit erreicht das Bestreben den Charakter des Handelns, d. h. einer Thätigkeit nach Zweck und Mittel, und das Bestrebungsvermögen wird auf dieser Stufe, nämlich wo es nach Mittel und Zweck wirksam ist und seyn kann, Wille genannt. Der Wille als Anlage genommen ist also das Vermögen, nach Begriffen des Verstandes zur Thätigkeit bestimmt zu werden.

§. 26.

Von dem Willen als Anlage unterscheiden wir aber den Willen in der Anwendung oder das wirkliche Wollen. Als Anlage kommt er allen Menschen zu, in so fern sie verständige Wesen sind, zur Anwendung aber kommt er, wie die verständige Willkühr, nur unter Bedingung. Das Wollen nämlich läßt sich ansehn als die Fortsetzung der im verständigen Entschlusse genommenen Richtung; so wie also der Entschluß eine Triebfeder fordert, so auch der Wille, und wir besitzen in dem Willensvermögen keineswegs das Vermögen einer unbedingten Thätigkeit, sondern Richtung und Kraft des Willens wird jederzeit abhängen von der Stärke des Motivs; die Stärke des Motivs aber hängt wiederum ab von der Wärme des Gemüths, womit es die Vor-

stellung des Verstandes umfaßt. Da während des Strebens nach Realisirung eines Ziels es nie an entgegengesetzten Anregungen fehlen wird, wodurch dem Subjecte Veranlassung gegeben wird zur Aenderung seiner Richtung; so offenbart die bestrebende Kraft als beharrlicher Wille nicht allein die Unabhängigkeit von unmittelbarer äußerer Anregung; sondern auch von den Regungen des eignen Sinnenreizes. Indem aber diese Unabhängigkeit nur dadurch behauptet, und die einmal genommene Richtung beibehalten werden kann, als die Vorstellungen des Verstandes die überwiegende Stärke besitzen; so ist bei der Schwierigkeit der letztern Bedingung der so häufige Mangel an unerschütterlichem Willen sehr wohl erklärbar. Dagegen zeigt aber auch in dem Willen das Subject noch mehr als in der ersten Entschließung seine innere Beschaffenheit, indem bei einem festen Willen die Elemente des Bestrebens schon in ein sehr ausgeprägtes Verhältniß getreten sind.

§. 27.

Da demnach die Anwendung des Willens und seine Stärke von der Macht des Begriffs im Gemüthe abhängt; so fragt sichs, wie und woher der Begriff diese Macht gewinnt, und ob dies nicht erst durch den Willen geschehe, wo denn allerdings der Wille das Ursprüngliche wäre. Zur Beantwortung dieser Frage fassen wir die Entwickelungsart des Verstandes noch besonders ins Auge. Die Verstandesthätigkeit erfolgt anfänglich, wie wir an dem ersten Bilden der Begriffe sehen, unwillkührlich blos in innerer Gesetzmäßigkeit,

und zwar eben sowohl an den Elementen und Gegenständen des Bestrebens, als an den Dingen der Natur. In ersterer Hinsicht bilden sich also Begriffe von den Arten der Genüsse und von ihrem Verhältnisse, von ihren Folgen und Mitteln, kurz es entsteht eine gewisse Lebensklugheit, ehe sie noch der Mensch eigentlich bei seiner Thätigkeit beabsichtigt hat. Und eben so unwillkührlich üben auch diese Erkenntnisse ihre Macht aufs Gemüth. Denn schon durch die bloße Association findet sich mit der Vorstellung eines Genusses auch die Vorstellung seiner Folgen ein, und so wie jene den Trieb erweckt, dämpft ihn die letztere. Der Mensch versagt sich, und seine Thätigkeit erhält die Form des Verstandes, ob sie gleich im Grunde nur eine unwillkührliche, blos in innerer Gesetzmäßigkeit erfolgende ist. Eben dies kann der Fall seyn, und ist es anfänglich mit den Mitteln und dem Interesse daran. Bald indeß muß unter den Mitteln zu einer bessern Erreichung seiner Zwecke auch die Ausbildung seiner Erkenntniß erscheinen, und dadurch verknüpft sich damit das Interesse, welches stets mit dem Zwecke auch die Mittel umfaßt, und die Verstandeskultur, also auch der Verstandesgebrauch, wird Absicht, und jetzt erst erscheint in der Verstandesthätigkeit der Wille; der Mensch lernt, mit zunehmender Kenntniß der Regeln des Verstandesgebrauchs, selbst seine Gedanken nach Absicht und Zweck lenken. Ist aber so einmal das Interesse an geistiger Beschäftigung entstanden, so wird auch nach und nach, je leichter sich der Geist darin bewegen lernt, der Trieb und das Gefühl unmittelbar daran sich anlegen, und

der Mensch weilt je länger je mehr gern im Gebiete des Idealen, wogegen das Einzelne, Zufällige immer mehr in Unterordnung tritt. Wenn also anfänglich blos die Natur den Menschen hebt, so hebt ihn zuletzt sein eigener Wille, seine absichtliche Thätigkeit. Aber nur nach und nach, und in vielen Abstufungen, wie täglich auch die Erfahrung lehrt, erreicht er diese Höhe der Selbstthätigkeit, und zwar in steter natürlicher Wechselwirkung zwischen den Grundelementen des Bestrebens, zwischen Vorstellung, Gefühl und Trieb. Die Vorstellung leuchtet dem Triebe vor, und erweckt das Gefühl; Gefühl und Trieb aber beseelt die vorstellende Richtung. Faßt nun die Reflexion den Menschen auf dieser Höhe; so wird sie zwar mit Recht von einem Vermögen desselben zu willkührlicher, absichtlicher Richtung der Gedanken, und überhaupt zur Richtung der Thätigkeit nach Absicht reden, auch die Gesetze dafür aufstellen können; aber mangelhaft wird sie bleiben, nur eine abgerissene Kenntniß dieser Vermögen wird sie liefern, und zu mancherlei Hypothesen greifen, wo sie blos auf den abgerissenen Begriff des innern Vermögens als einer Anlage sich stützt und dabei stehen bleibt, und nicht auch den innern Zusammenhang und die in der geistigen Gesetzmäßigkeit gegründeten Bedingungen ihrer Anwendung und Entwickelung aufsucht. Denn eben dieses Verhältniß der Wechselwirkung unter den einzelnen Elementen des geistigen Lebens zur Entwickelung des Menschen, wie die pädagogische Praxis es längst anerkannt hat, gehört ganz wesentlich mit zu dem apriorischen Charakter der menschlichen Natur; kann

aber

aber nur durch eine höhere Combination der Thatsachen der Erfahrung erkannt werden.

§. 28.

Je vertrauter der Mensch wird mit den besondern Seiten und Verhältnissen seines Daseyns, mit den darin gegründeten Bedürfnissen, Zwecken und Mitteln, um so mehr bilden sich in ihm Begriffe von Handlungsweisen, worin dasjenige, was anfänglich von dem Verstande vielleicht nur gelegentlich gefunden wurde, zur allgemeinen Regel sich bildet, und hinfort zur fertigen Norm dient in seiner Entschließung. Es beginnt ein Handeln nach Grundsätzen, als eine höhere Stufe der Verstandesmäßigkeit des Handelns, wobei das Bestreben sich immer mehr über die zufälligen Anregungen des Gemüths erhebt und eine festere gleichmäßigere Form erhält. Demjenigen, der nach Grundsätzen zu handeln gewohnt ist, dessen Handeln mithin bereits bestimmt sich ausgeprägt hat, legt man vorzugsweise Charakter bei, und die Anwendung dieser Grundsätze auch in schwierigen Fällen macht die Consequenz des Handelns aus. Da die höchste Tendenz des Verstandes totale Einheit ist, wie die Erkenntnißtheorie zeigt, und da die einzelne Erkenntniß erst dann die rechte Vollkommenheit hat, wenn ihr Gegenstand nicht allein an sich klar, sondern auch in seinem nothwendigen Verhältnisse zum Ganzen und in dem Ganzen gefaßt ist; so fordert diese natürliche Tendenz des Verstandes auch für das Practische einen Grundsatz, der, alle Seiten des menschlichen Daseyns umfassend, der höchste ist,

und zu welchem jede einzelne Handlungsweise als nothwendiger, in ihm bedingter Theil sich verhalten muß. Auf dieser Höhe ist die höchste Verstandesmäßigkeit des Handelns, oft auch Vernunftmäßigkeit genannt, erreicht, während dagegen da, wo Neigung, Hang und Leidenschaft herrscht, das Subject in seinem Entwickelungsgange mehr nach der Seite des Triebes hin seine Richtung genommen hat, und der practischen Vollkommenheit ermangelt.

§. 29.

In den bisherigen Bemerkungen glauben wir die mannichfaltigen Formen, deren das menschliche Streben fähig ist, nebst ihren Bedingungen, unserer Absicht gemäß, bezeichnet zu haben. Es entsteht nun die Frage: wie in diesem Gange menschlicher Entwickelung, und woher in dem dabei so innig zusammenhängenden Organismus das Sittliche sich einfinde; denn auch das consequenteste Handeln an sich ist noch kein sittliches. Diese Frage führt nun zu folgender neuer Betrachtung.

Zweites Hauptstück.

Von der sittlichen Gesetzgebung.

§. 30.

Wenn wir von einer sittlichen Gesetzgebung reden; so verstehn wir darunter den Akt des Geistes, wodurch er das Bewußtseyn von der allgemeinen Nothwendigkeit gewisser Handlungen oder Handlungsweisen erhält,

oder wodurch jene Thatsache erzeugt wird, wonach wir unabweislich im innersten Bewußtseyn sowohl an uns als auch an Andern gewisse Handlungen mißbilligen müssen, ob sie gleich dem Triebe nach Wohlseyn zusagen. Zwei Hauptfragen sind es, die bei der Erklärung dieses Gegenstandes besonders sich aufdringen: 1) woher und wie entsteht dieses Bewußtseyn? und 2) was fordert es eigentlich?

§. 31.

Suchen wir vorerst jene Thatsache selbst nach ihren eigenthümlichen Momenten aufzufassen; so kann der wesentliche Unterschied ihrer Forderungen von den des Triebes nicht lange unbemerkt bleiben. Zwar ist das Streben nach Wohlseyn dem Menschen natürlich, und bei der Allgemeinheit des Triebes und der Gesetze des Verstandes mag sich wohl auch hieraus die Vorstellung einer Handlungsweise erzeugen, die um so leichter sich eine Billigung unter den Menschen versprechen darf, je mehr sie von dem Verstande die rechte Durchbildung erhalten hat, und alle Mittel des verständigen Handelns umfaßt, also auch das Wohl Anderer, als worin das eigne mit verflochten ist. Allein nicht nur, daß unser Wohlseyn selbst und unsere Zufriedenheit oft etwas ganz anders verlangt, als Befriedigung unsers sinnlichen Triebes und des Triebes Anderer, so fordert auch jene innere Stimme häufig Handlungen, wobei der Rücksicht auf Vortheil durchaus kein Gewicht zugestanden wird, oder wo wenigstens der Nutzen eine ganz secundaire Rolle spielt. Das Sittliche charakterisirt sich durchaus als das Uneigennützige.

§. 32.

Beobachten wir nun zuvörderst, was denn eigentlich unsere Zufriedenheit mit uns stört, wenn wir dem sinnlichen Triebe unbedingt uns hingegeben haben, auch bei seiner völligen Befriedigung und ohne weitern nachtheiligen Einfluß, was uns im Geheimen abmahnt, wenn wir Andere durch List oder Gewalt zu unserm Vortheile verwenden wollen? Es ist, sagen wir, das Bewußtseyn einer Entwürdigung des Menschlichen in uns und Andern. Gehen wir weiter in die Bestandtheile dieses Bewußtseyns, so finden wir 1) die Vorstellung eines besondern Werthes der Menschennatur, vermöge dessen der Mensch nicht dem Triebe aufgeopfert werden darf, und 2) das Gefühl für diesen Werth. In beiden Puncten ist die Entstehung des sittlichen Bewußtseyns bedingt, so wie sichs auch in der Kulturgeschichte der Menschheit im Einzelnen wie im Ganzen bewährt, daß allemal da, und auch nur erst da, die Respectirung des Menschen bei dem Verfolgen der eignen egoistischen Zwecke, beginnt, wo jene Puncte rege geworden sind.

§. 33.

So kommen wir also für bemerkte Aeußerungen der Sittlichkeit zuletzt auf eben die Puncte zurück, welche wir schon früher als die Grundlage des Handelns überhaupt bemerkbar machten, nämlich auf Vorstellung und Gefühl, können jedoch auch nicht lange eine Eigenheit unbemerkt lassen, wodurch sich hier diese Bestandtheile wesentlich von eben denselben bei dem eudämonisti-

schen Streben unterscheiden. Es ist hier nicht die Vorstellung eines Genusses oder überhaupt eines Objectes für den egoistischen Trieb, sondern die Vorstellung eines objectiven Werthes des zu behandelnden Gegenstandes rege; ferner ist es hier kein Gefühl der Lust oder des Schmerzes, kein blos wohlgefälliges oder mißfälliges, was den Trieb rege macht, sondern das Gefühl ist hier vielmehr ganz indifferent zwischen Lust und Unlust, wie wir es als Gefühl der Achtung kennen. Zweierlei ist aber dabei noch zu untersuchen: 1) worauf die Vorstellung dieses besondern Werthes der Menschennatur beruhe, und worin dieser Werth bestehe; 2) wie dieses Gefühl sich wirksam beweise, und den Grund abgeben könne zur Modificirung des menschlichen Handelns. Wir fassen zuerst die zweite Frage ins Auge; indem sie unserer Hauptaufgabe am nächsten liegt.

§. 34.

Die Art, wie jenes Gefühl ursprünglich modificirend wirkt für das Bestreben, besteht in der Dämpfung des sinnlichen Gefühls und des darauf gerichteten Triebes. Es ist nämlich ein allgemeines Gesetz des Gefühls, daß durch das eine das andere, im Fall es heterogen ist, sowohl an sich als auch in seinen Wirkungen geschwächt wird; so dämpft z. B. auch das ästhetische Gefühl die Zerstörungslust, worauf wir wegen der Aehnlichkeit des Aesthetischen mit dem Sittlichen überhaupt sehr aufmerksam machen möchten. Diese in innerer Gesetzmäßigkeit erfolgende Gegenwirkung des sittlichen Gefühls gegen den Trieb kündigt sich nun an als eine geheime

Scheu oder inneres Zurückgehaltenwerden von der Verletzung des Gegenstandes, und von der Befriedigung des Triebes auf Unkosten desselben, und ist dasjenige, was man die geheime Stimme des Gewissens nennt, welche deshalb, weil sie vor allem Willen eintritt, und tiefer liegt als das wirkliche Wollen, auch für den Willen des Menschen unveränderlich ist. Nur dadurch kann dieselbe unterdrückt werden, daß die Vorstellungen, an welchen jenes Gefühl sich äußert, entfernt werden; ein oft versuchter Kunstgriff der Verführer, dessen Gelingen hier in dem Gesetze und Verhältnisse, welches wir zwischen Vorstellung und Gefühl überhaupt gefunden haben, seine Erklärung erhält.

§. 35.

Da diese erste Regung des sittlichen Bewußtseyns in innerer Gesetzmäßigkeit erfolgt, und in eine Tiefe des Gemüths sich verliert, woraus der Wille erst seine Richtung erhält; so erklärt sich uns auch das Bewußtseyn der Unabweislichkeit und Nothwendigkeit, worin sich der Mensch auf dem Standpuncte des Wollens dieser innern Stimme unterworfen findet, und es als Gesetz anzuerkennen sich genöthigt sieht. Richtig haben also diejenigen gesehen, die diese Stimme aus einem dem wirklichen Wollen vorausgehenden Akt abgeleitet haben, nur darf dieser nicht gerade als ein absoluter angesehen werden; er erfolgt vielmehr nach dem allgemeinen Gesetze der Entstehung und Wirkung des Gefühls, seine Besonderheit liegt blos in der Eigenthümlichkeit des sittlichen Gefühls und in seinem eigenthümlichen Verhältnisse zum Triebe.

§. 36.

Wenn nun auch andere Beobachter des moralischen Bewußtseyns das Gefühl der Achtung als Triebfeder jeder sittlichen Handlung gefunden haben, und wenn wir bereits in dem Gefühle überhaupt den tiefsten Sitz alles Interesses und den letzten Grund alles Bestrebens erkannt haben; so halten wir uns auch zu der Annahme berechtigt, daß in diesem Gefühle die subjective Grundlage der Sittlichkeit liege, und in dem Vermögen dazu die allgemeine Anlage zur Sittlichkeit. Uns ist also das Sittliche im Ganzen auf eben die einfache Weise, wie das sinnliche Handeln in der menschlichen Natur gegründet, steht dann aber auch, wie es die Erfahrung bestätigt, unter gleichen Bedingungen des Erwachens. Dabei ist aber die Sittlichkeit keinesweges auf einen zufälligen Grund gebaut. Die Anlage dazu macht einen wesentlichen Charakterzug der Menschheit aus, sie ruht also auf einem apriorischen Grunde. Das Bewußtseyn des Sittlichen kann zwar bei Mangel an Bildung schweigen, und bei Verbildung unterdrückt, im Ganzen aber nie ausgerottet werden in dem menschlichen Geschlechte; denn sein Grund ist tiefer als alles menschliche Wollen.

§. 37.

Die erste Wirkung des sittlichen Gefühls geht also aus, wie bemerkt, auf eine Dämpfung des egoistischen Triebes. Hat der Trieb dabei noch die überwiegende Stärke, so wird er zwar durchdringen im Entschlusse, aber die innere Ankämpfung tritt dennoch im Bewußtseyn hervor, und erscheint daselbst als ein geheimes

Abgehaltenwerden von der willkührlichen Behandlung des Gegenstandes. Da anfänglich die Vorstellung des Werthes der menschlichen Natur noch dunkel ist, und nur in unbestimmter Ahndung gefaßt wird; so ist auch das Bewußtseyn der ihm entsprechenden Handlungsweise noch höchst unbestimmt. Die Regung des sittlichen Gefühls erfolgt anfänglich, so wie die des ästhetischen und auch des sinnlichen Gefühls, an individuellen Gegenständen der Erfahrung, und deshalb weiß der gemeine Verstand, der darauf sein sittliches Urtheil stützt, zwar im einzelnen Falle wohl anzugeben, was gut sey, aber zum Allgemeinen erhebt sich der Mensch, so wie überall, so auch hier erst später. Schwerlich aber dürfte die Sittlichkeit erst mit der Achtung gegen das Gesetz entstehen; wir behaupten vielmehr, daß die Vorstellung des Gesetzes aus den Wirkungen dieses Gefühls, welches ursprünglich im Besondern sich zeigt, hervor sich bilde, und finden das Gesetz eigentlich nur in der Gesetzmäßigkeit und, dasselbe als Vorstellung gefaßt, in dem Bewußtseyn der Unvermeidlichkeit der Entstehung und Wirkung dieses Gefühls (der Kantische absolute Imperativ und reine Wille.) Ganz Recht hat daher auch die Praxis, welche die sittliche Bildung mit der Stärkung des moralischen Gefühls beginnt, und dazu der Beispiele sich bedient. Wie die Sittlichkeit auf der höhern Stufe erscheine und dahin gelange, werden wir in der Folge sehen.

§. 38.

So finden wir also schon in den ersten Elementen des practischen Bewußtseyns das Verhältniß gegründet,

welches zwischen der Tugend und Eudämonie so sichtbar ist, indem erstere als Uneigennützigkeit, letztere aber als Eigennützigkeit sich kenntlich macht; denn die Grundlage der Sittlichkeit, das Gefühl der Achtung, wirkt für den egoistischen Trieb negativ, und bei ihm ist von eignem Vortheil und Genuß nicht die Rede. Damit haben wir aber erst eine Seite der Sittlichkeit uns deutlich gemacht, nämlich die negative, welche darin angelegt ist, daß der egoistische Trieb in einem anderweiten Elemente des menschlichen Gemüths seinen unvermeidlichen Gegner findet, wodurch bewirkt werden soll, daß einer dem Andern nicht zu nahe tritt. Die Sittlichkeit hat aber auch eine positive Seite, wobei wir auch für die Zwecke des Andern selbst mitwirken, und uns selbst hingeben für Andere, ebenfalls auf uneigennützige Weise. Als Motiv für dieses Handeln kommt uns als bekannt entgegen die Liebe. Die Liebe im eigentlichen Sinne ist die Zuneigung des Geistes zu dem Gegenstande seines Wohlgefallens. Sie erscheint also als ein Interesse, und zwar als ein fixirtes, habituelles. Gehen wir ein in die Elemente derselben; so waltet in ihr zwar stets das Gefühl, aber nie das Gefühl allein, denn das bloße Gefühl des Wohlgefallens ist noch nicht Liebe, sondern in ihr findet zugleich Mitwirkung des Triebes Statt. Aber nun fragt sichs, ob dadurch die Handlung nicht den Charakter des Sittlichen, nämlich die Uneigennützigkeit, verliere, wenn sie durch den Trieb bestimmt wird.

§. 39.

Zur Beantwortung dieser Frage unterscheiden wir die verschiedenen Arten der Liebe. Es giebt nämlich eine sinnliche, eine geistige und eine gemischte. Die sinnliche hat ihren Grund in den Functionen des physischen Theils unserer Natur, sucht Befriedigung und ist also durchaus egoistisch. Die geistige hingegen gründet sich auf die höhern Functionen der intelligenten Kraft, und bezieht sich auf die Idee, suchend die Realisirung derselben; so die Liebe zum Schönen oder zum Wahren. Nicht für den eignen Besitz allein, sondern ein allgemein Gut soll der Liebe zum Wahren dasselbe seyn, und herrschen überall um sein selbst willen. Mag sich nun auch die Liebe zur Wahrheit subjectiv auf dieselbe Weise entwickeln und im Geiste gegründet seyn, wie jedes andere Interesse, nämlich so, daß ein Gefühl des Wohlgefallens als der geheime Begleiter begünstigter Erkenntnißthätigkeit eingetreten ist, und den natürlichen Trieb auf sich zieht; so hat doch der Trieb in der Idee des Wahren oder der richtigen Erkenntniß ein Object, worin er weit über das eigene Selbst hinaus getragen wird, und bei dessen Verfolgung das Subject sich selbst übersehen und aufopfern kann für dasselbe. Daher hat man schon längst auch von uneigennützigen Trieben gesprochen, deren das menschliche Gemüth theilhaftig sey.

§. 40.

Was hier von der Liebe zum Wahren gesagt worden ist, gilt auch von dem Guten, indem auch diese Idee die Liebe des Menschen auf sich ziehen und dadurch

den Egoismus in ihm verdrängen kann. Aber diese alles Handeln umfassende Idee entwickelt sich erst spät, und nach unserer Lehre beginnt das sittliche Bewußtseyn und die Sittlichkeit selbst am Individuellen. Ist nun der Mensch auch für das Menschenindividuum einer sittlichen, uneigennützigen Liebe fähig? Wir sagen Allerdings. So wie nämlich die sinnliche Liebe dadurch entsteht, daß wir in dem Andern den Grund unsers angenehmen Zustandes erblicken, wodurch der zunächst auf den eignen Zustand gerichtete Trieb auch auf den Gegenstand des Wohlgefallens geleitet wird, eben so wird jede dem §. 32. bemerkten Gefühle für Menschenwerth zusagende Handlung einen wohlgefälligen Zustand erwecken, und je länger je mehr die Neigung des Geistes zu ihm und seiner Ursache bewirken. Daher die Anhänglichkeit und Liebe selbst des rohen Sclaven an den milden, schonenden Herrn; daher die Liebe des Unterthans gegen den gerechten und weisen Regenten, die bis zur Selbstaufopferung zu begeistern vermag, auch wenn derselbe keinen sinnlichen Genuß gewährt hat. Unverkennbar trägt sie einen sittlichen Charakter an sich, zeigt sich wesentlich verschieden von der berechnenden Klugheit, und weist für ihre Entstehung hin auf einen apriorischen Grund.

§. 41.

Wenn die Achtung für sich die Menschen von einander entfernt, so führt die Liebe sie zusammen zu gegenseitiger Mitwirkung für ihre Zwecke, und da die eine wie die andere einen apriorischen Grund und gleiche Tiefe im Gemüthe, also auch gleiche Unabweislichkeit

ihrer Wirkungen für den Willen hat; so erscheinen die Wirkungen und Regungen beider auf dem Standpuncte des Wollens oder bei wirklicher Zwecksetzung als unterliegende Gesetze. Mag auch die Liebe noch nicht die Handlungen des Menschen selbst beseelen, wozu schon ein höherer Grad der Regsamkeit des sittlichen Gefühls erfordert wird; so kann es doch im Leben nicht an Thatsachen fehlen, wodurch diese Seite des Menschen, und sey es auch nur störend, berührt wird, so wie auch das Häßliche das Schönheitsgefühl, wenn auch störend, anregt und ein Urtheil veranlaßt.

§. 42.

Aus den Regungen des Gefühls der Achtung und Liebe nimmt dann die Sittlichkeit einen doppelten Charakter an, sie erscheint einerseits als Respectirung des Menschlichen im Menschen, andererseits als freiwillige Mitwirkung für die Zwecke des Andern, woraus die Begriffe der Tugenden der Gerechtigkeit und der Tugenden der Liebe entstehen. Das Recht gründet sich auf Achtung, die Theilnahme auf Liebe, und es war eine Verkennung des wahren Grundes der Sittlichkeit, alles moralische Handeln auf das Gefühl der Achtung zu gründen, und noch dazu auf Achtung gegen ein formales Gesetz. Da nun die sittliche Liebe gegen eine Person die Respectirung derselben schon in sich schließt, und zu ihrer Entstehung ein reges Gefühl für Menschenwerth voraussetzt; so wird auch die wahre sittliche Liebe nie in ungerechte Partheilichkeit ausschlagen, und die Behauptung der Theorie, daß die Tu-

genden der Liebe nicht auf Unkosten der Gerechtigkeit geübt werden können und dürfen, hat ihren völligen Grund; sie gründet sich auf das ursprüngliche Verhältniß dieser beiden Gefühle.

Anmerk. Es war unstreitig ein Hauptfehler Kants, daß er in der Erörterung der Idee des Guten nur von dem Rechtlichen ausging, wo allerdings blos das Gefühl der Achtung waltet, und dagegen die Handlungen der Liebe übersah, auch überhaupt in seiner gesammten Theorie das Wesen, Gesetz und die Bedeutung des Gefühls zu wenig berücksichtigte; denn sein absoluter gesetzgebender Akt, sein reiner Wille ist nichts anders, als die allem Wollen vorausgehenden Wirkungen des Gefühls in der Tiefe des Gemüths.

§. 43.

Wir wenden uns nun zu der Frage, wie aus den Wirkungen des Gemüths sich die objective Vorstellung einer sittlichen Handlungsweise ausbilde, und unter bestimmte Begriffe trete oder gebracht werden könne. Dies geschieht eben so, wie beim sinnlichen Streben durch die theoretischen Functionen, wodurch das Einzelne, Mannichfaltige zusammentritt in Begriffe. Ursprünglich besteht nämlich das moralische Bewußtseyn in den unmittelbaren Wirkungen des Gefühls auf den Trieb, und kündigt sich an theils als eine geheime Scheu oder als Mißfallen an den Ausbrüchen des sinnlichen Triebes, wobei der Gegenstand der Achtung ihm aufgeopfert wird, theils als Hinneigung zur Unterstützung Anderer oder als Wohlgefallen an dergleichen Handlungen. Diese innern Regungen, als Aussagen des Gewissens, äußern sich nun überall, wo Menschliches sich findet, dringen unabweislich sich auf zum Prin=

cip für die Beurtheilung menschlicher That, wodurch die Vorstellung des innern Gesetzes nothwendig den Charakter des Allgemeingiltigen erhält. Und indem dieselben auch nach und nach für die einzelnen Fälle und Verhältnisse besonders aufgefaßt werden in Vorstellungen, nach dem bekannten Gesetze des Verstandes, entsteht der Begriff einer allgemeingiltigen Handlungsweise, die unter dem Namen der Tugend dem egoistischen Streben gegenübertritt. Dabei erfolgt die Bildung dieser Begriffe, wie anfänglich alle Verstandesthätigkeit, unabsichtlich, und der Mensch findet sich, so bald er reif ist zur absichtlichen Reflexion, bereits im Besitze derselben, und damit unter einer moralischen Gesetzgebung, deren allgemeine Bedeutung aber sich ihm ins Unbestimmte, und dessen Ursprung in geheimes Dunkel verliert. Auf dieser Stufe steht die moralische Kultur des gemeinen civilisirten Lebens. Es fehlt ihm nicht für die einzelnen gewöhnlichen Fälle an Begriffen, aber die Wahrheit ruht ihm im Gefühle, woraus die Begriffe sich entwickelten, und worin sie auch ihre Nothwendigkeit verbürgt finden. Und hier ist es auch, wo die Philosophie den Menschen findet und wegen der Unabweislichkeit dieser Begriffe im Bewußtseyn bei der Beurtheilung menschlicher Handlungen sich gedrungen sieht zur Annahme einer allem wirklichen Wollen vorausgehenden oder zum Grunde liegenden Gesetzgebung.

§. 44.

So wahr uns aber auch die Ansicht ist, daß die Idee des sittlich Guten auf das Gefühl sich gründet; so

wird doch daraus keinesweges gefolgert werden können, daß das Gefühl auch das einzige und vollkommenste Princip moralischer Beurtheilung sey. Schon oben §. 22. haben wir bemerkt, mit welchem Gewinn für die Veredelung menschlicher Thätigkeit der Verstand sein Gesetz geltend macht, und eben dies finden wir auch für die sittliche Seite. Daher das wiederholte Streben der Denker, die einzelnen Handlungsweisen des Sittlichen in einen höchsten Begriff zu fassen, sie nach ihrem Verhältnisse zu dem eudämonistischen Streben zu bestimmen, und darnach die Vorstellung einer Handlungsweise zu unterwerfen, worin alles Besondere seine nothwendige Stelle erhält.

§. 45.

Bei diesem Geschäfte bieten sich aber mannichfaltige Schwierigkeiten dar, die in der ursprünglichen Ankündigungsart der Sittlichkeit selbst ihren Grund haben. Das sittliche Gefühl der Achtung wirkt jederzeit blos beschränkend und dämpfend für den egoistischen Trieb, ohne selbst ein bestimmtes Ziel darzubieten, und die Liebe fordert die Unterstützung des Andern bei dem Verfolgen seiner Zwecke, ohne selbst einen andern Zweck zu haben, als die Unterstützung. Nirgends aber zeigt sich in diesen Thatsachen selbst ein höchster Zweck für die einzelnen sittlichen Handlungen. Aus dieser Mangelhaftigkeit der sittlichen Begriffe zu einem vollkommenen practischen Grundsatze erwächst denn auch eine Ungleichheit zwischen ihnen und den sinnlich practischen, die eines höchsten Begriffs nicht ermangeln, und so geschah es, daß man bald das Sittliche dem Egoismus unter-

ordnete, bald die Aufsuchung eines höchsten Zwecks aufgab, und auf das Gefühl verwies, bald an die bloße Form der sittlichen Handlungen sich hielt, und diese zum Zwecke des sittlichen Handelns setzte.

§. 46.

Bleibt man bei dem Vereinigungsversuche unserer practischen Begriffe, bei den Thatsachen des natürlich ausgebildeten Bewußtseyns stehen, und glaubt man durch eine genaue Analysis derselben zu seinem Ziele zu gelangen; so wird es schwerlich gelingen, sich über den Kreis einander widerstrebender Begriffe sich zu erheben, vielmehr treten sie um so schroffer auseinander, je strenger man sie auffaßt. Der Mensch sieht sich getrieben zum Ringen nach eigenem Wohlseyn, aber auch aufgefordert, nicht allein den Menschen zu schonen, sondern auch für ihn zu wirken, selbst mit eigener Aufopferung; aber für alles dieses fehlt der höhere Zweckbegriff, der die Forderung der Selbstaufopferung mit dem unvertilgbaren Drange nach Wohlseyn versöhnen, und unserm Handeln die Form wahrer Verstandesmäßigkeit ertheilen kann. Ehe wir selbst die Vereinigung versuchen, wenden wir uns zur Beantwortung der andern §. 33. aufgestellten Frage, nämlich was es eigentlich sey, was das sittliche Gefühl zur Respectirung des Menschen erweckt, und worauf der vorzügliche Werth der Menschennatur beruhe.

§. 47.

Gewöhnlich setzt man den vorzüglichen Werth des Menschen, um deswillen er nicht dem sinnlichen Triebe auf-

aufzuopfern ist, in die Anlage zur Sittlichkeit. Der Mensch findet sich unter einer von den Naturgesetzen verschiedenen Gesetzgebung, sagt man, und damit als freies Wesen mit Selbstzweck, als Glied einer höhern Weltordnung, welcher Gedanke nothwendig das Gefühl der Achtung erzeugt. Ganz recht; allein dieser Gedanke selbst ist erst das Resultat einer spätern Reflexion, wobei die zu erklärenden sittlichen Regungen als Thatsache schon vorliegen, und da die Forderungen der sittlichen Stimme, als Wirkungen des Gefühls, und die daraus sich entwickelnde Vorstellung des Gesetzes ursprünglich erst Folge von der Anerkennung einer vorzüglichen Bedeutsamkeit des Menschenwesens sind, so bleibt immer noch für die erste Ankündigung des sittlichen Bewußtseyns obige Frage zurück.

§. 48.

Der Gedanke einer Vorzüglichkeit der Menschennatur kann und wird schon da rege werden, wo der Mensch noch auf dem Gebiete der Sinnlichkeit seine Anlagen entwickelt. Schon hier zeigt er eine intelligente Eminenz, wonach er in der Reihe der bekannten Dinge als einzig dasteht; schon hier beurkundet er eine Perfectibilität, die nirgends einen Stillestand nothwendig macht; schon hier entsteht das Bewußtseyn von der Möglichkeit einer Selbstbeherrschung und eigener Zwecksetzung, wodurch er als weit erhaben sich zeigt über die an den Augenblick der Gegenwart gefesselte Thierwelt; und hier ist es denn auch, wo die ersten Anklänge und Regungen jenes Gefühls eintreten und sich wirksam bewei-

sen in der Beurtheilung menschlicher That, so wie wohl auch in der Praxis selbst. So wenig aber auch der Mensch bei solcher Erkenntniß der innern Mahnung, bei seinem Handeln einen Unterschied zu machen zwischen Mensch und Thier, sich wird entziehen können; so fehlt es diesen innern Regungen auf dem blos empirischen Standpuncte doch noch an der höhern Sanction, und der Mensch, dem nichts ist als die Natur, wird über seinen allgemeinen Naturbegriffen leicht auch diese innere Stimme übersehen lernen. Daher der moralische Indifferentismus und Skepticismus bei der naturalistischen Ansicht der Dinge, in der Wissenschaft so wie im Leben.

§. 49.

Diese höhere Sanction erhält das sittliche Gefühl erst durch die Vernunft. Unter der Vernunft verstehn wir aber nicht das Vermögen, zu schließen, auch nicht das Vermögen der sogenannten transcendentalen Naturbegriffe, sondern die Quelle der Idee eines übersinnlichen, über die Natur erhabenen Grundes der Dinge. Mit dieser Idee, die nach den Resultaten einer genauen Erkenntnißtheorie schon von theoretischer Seite her entsteht und gewiß werden kann, ist dem Menschen auch die Natur nicht mehr das Einzige, sondern sie ist vielmehr nur das Werk eines höhern Daseyns; und indem der Mensch bei Mitwirkung der Vernunft in der Einrichtung der endlichen Dinge, also in jenen Regungen seines Gewissens eben so wohl, als in der Gestaltung der äußern

Natur das Walten des übersinnlichen Grundes erblickt, ist er nicht allein der Existenz eines höhern, als des blos physischen Daseyns gewiß, sondern dasselbe erscheint ihm auch zugleich, bei einer physischen unmeßbaren Präpotenz, in einem moralischen Lichte. Der Einfluß dieser Idee auf die Befestigung und Erhöhung des sittlichen Gefühls besteht aber darin, daß nicht allein die Wirkungen desselben unmittelbar als ruhend auf einem ewigen, über die gesammte Natur erhabenen Grunde eine höhere Weihe erhalten, sondern daß auch der Mensch selbst in einer höhern Dignität erscheint, und als verwandt mit dem Göttlichen hinfort auch dem Gefühle heiliger ist.

§. 50.

Demnach ruht die Sittlichkeit allerdings wohl auf einem eigenthümlichen Grunde; in ihrer Entwickelung aber ist sie bedingt durch die theoretische Kultur, und dies nothwendiger Weise nach dem allgemeinen Verhältnisse des Gefühls zur Erkenntniß. Dabei ist es jedoch nicht nothwendig, daß von theoretischer Seite her die Vorstellungen ganz klar seyen, so wenig als wir, um das Schöne zu empfinden, das Object mit einem Künstlerblicke durchschauen müssen. So wie aber das gesunde, natürliche Gefühl in ästhetischer Hinsicht sich nicht irre machen läßt, wenn auch ein einseitiger Theoretiker über das Object den Stab bricht, so auch das Sittliche, wenn die Speculation in theoretischer Hinsicht sich verirrt hat. Sobald nur einmal dasselbe in der natürlichen, aller Theorie vorausgehenden Entwickelung des Lebens sich geltend gemacht hat, hat auch

die Sittlichkeit von der Speculation bei dem, der das Leben nicht aus den Augen verliert, nichts zu fürchten; denn was man auch über die sittliche Anlage, und über die Art ihrer ursprünglichen Wirksamkeit denken mag; (worüber man allerdings verschieden denken kann, da ihre erste Wirksamkeit in das Dunkel früherer Entwickelung fällt, und nur mit Hülfe der Kenntniß von den Elementen unserer practischen Thätigkeit und ihrem gegenseitigen Verhältnisse bei steter Berücksichtigung der Kulturgeschichte der Menschheit Aufklärung finden kann;) so sind doch die sittlichen Regungen selbst hinfort eine unableugbare Thatsache, und können als solche nun auch an und für sich zur Basis genommen werden für die höhere Ueberzeugung und zur Beurtheilung der menschlichen Natur, so daß von da an die Sittlichkeit auch durch sich selbst sich fortzubilden und zu begründen vermag.

§. 51.

Auf dem Standpuncte erwachter Sittlichkeit findet nämlich der Mensch die Aufforderung in sich, den sinnlichen Trieb zu bezähmen, und erblickt sich damit unter einem Gesetze, welches von den bloßen Naturgesetzen wesentlich verschieden ist. Ohne also eines weitern Grundes zu bedürfen, den Menschen als achtungswerthes Wesen darzustellen, ist das Daseyn dieses Gesetzes nun selbst hinreichender Grund, indem eben dadurch das Menschenwesen auch einer höhern als der physischen Gesetzgebung und Weltordnung angehörig, und somit als erhaben sich zeigt über das blos Physische, welcher

Gedanke eben das sittliche Gefühl bei sich führt. So wird denn das Daseyn des Gesetzes selbst der Grund, um die Nothwendigkeit des sittlichen Handelns fühlbar zu machen und das Gesetz zur Anerkennung zu bringen, und es kann und muß hier behauptet werden: der Mensch ist deshalb ein Gegenstand der Achtung, weil er ein sittliches Wesen ist, oder eine eigene Gesetzgebung in sich trägt. Da man aber hier bereits die Wirksamkeit der sittlichen Anlage voraussetzt; so kann in diesem Gedanken nicht die erste Anregung des sittlichen Bewußtseyns selbst gesucht werden, und da man mit diesem Weil nichts anders beabsichtigt, als dem Menschen die sittliche Nöthigung oder das Gesetz selbst fühlbar zu machen, so daß man damit ganz richtig die Art angiebt, wie die sittliche Nöthigung oder das Gesetz zum Bewußtseyn kommt; so dürfte die neuere Erklärung unsers ursprünglichen Bewußtseyns von einem sittlichen Gesetze aus einem absoluten Akte nicht allein der allgemeinen Erfahrung widerstreiten, die überall die Sittlichkeit bei ihrem Eintritte im Bewußtseyn von der theoretischen Kultur bedingt erscheinen läßt, sondern auch jener eigenen Erklärung. Die Art aber, wie das Gesetz zum Bewußtseyn kommt, ist auch die Art, wie dasselbe in dem Menschen angelegt ist.

§. 52.

Ob aber gleich die Sittlichkeit, nachdem die Anlage dazu zur Wirksamkeit gekommen, und damit selbst ein Moment in der Werthschätzung der menschlichen

Natur geworden ist, auch in sich eine Basis für ihre Begründung und Fortbildung besitzt; so bedarf sie doch auch von hier aus noch der Mitwirkung des religiösen Princips, wenn ihr Handeln ein vollkommen vernunftmäßiges seyn soll. Indem nämlich der Mensch in der Stimme seines Gewissens sich aufgefordert findet, dem darin gegründeten Guten nicht allein sinnlichen Genuß, sondern auch das Leben selbst aufzuopfern, und damit sich hingewiesen sieht zum Streben nach einem Ziele, welches über dem Kreise des gegenwärtigen Lebens liegt; so wird er eben dadurch auch zu der Annahme genöthigt, daß dieses Ziel Realisirung erhalten könne und werde, und da dies bei der Zufälligkeit der Naturdinge nicht denkbar ist, wenn nicht ein heiliges, allmächtiges und allweises Wesen das Ganze leitet, so sieht sich der Mensch in die Alternative versetzt, entweder seine gesammte sittliche Anlage für ein leeres Phantom zu erklären, was er aber bei erwachtem Selbstbewußtseyn nicht kann, oder an der, schon von theoretischer Seite her gefundenen, hier aber noch specieller gegebenen Idee zu halten, und sie zur Basis zu nehmen bei der Beurtheilung des Daseyns.

§. 53.

So wie also die Sittlichkeit bei ihrem ersten Erwachen nur durch die religiöse Idee die höhere Sanction erhält, indem sie dadurch als gegründet erscheint in einem höhern, ewigen Seyn, so bedarf sie dieser Idee ebenfalls auch zur Gewißheit der Realisirung ihres Ziels; dabei dient sie aber auch zugleich wieder der Re-

flexion zur Basis für die Ausbildung der religiösen Idee, so daß zwischen der Religion und Sittlichkeit das Verhältniß einer wechselseitigen Unterstützung Statt findet in dem Aufstreben des Geistes nach dem Höhern. Ohne Berücksichtigung der sittlichen Anlagen kann die religiöse Idee nicht vollkommen gewonnen werden, und ohne die religiöse Idee hat die Sittlichkeit weder für ihr Daseyn noch für ihr Ziel einen festen Punct. Indeß kann diese Wechselwirkung als das wahre Verhältniß zwischen Religion und Sittlichkeit nicht anders gefunden werden, als durch die Unterscheidung der verschiedenen, aber nothwendig zu durchlaufenden Stufen der Kultur, und die Behauptung totaler Abhängigkeit der einen von der andern verräth allemal einen einseitigen Standpunct. Nach unsern Betrachtungen läßt sich das Verhältniß zwischen Religion und Sittlichkeit in folgendem Bilde aussprechen: durch die (theoretische) Vernunft fällt aus der höhern Region des Daseyns ein Strahl in des Menschen Seele, erweckt das höhere Selbstbewußtseyn, und wendet sich verstärkt durch dieses vollkommner zurück auf das Göttliche.

§. 54.

Betrachten wir nun die Sittlichkeit auch noch auf dem religiösen Standpuncte selbst, und zwar wie derselbe bei dem Grade der Kultur gewonnen werden kann, wo die Sittlichkeit sich selbst für die höhere Lebensansicht mit geltend gemacht hat; so kommt hier das belebende Princip durch die auf das Ganze des Daseyns

gerichtete Idee, durch die Idee einer moralischen Welteinrichtung unter der Macht und Leitung eines heiligen, allweisen Wesens, oder durch die Idee eines Reiches Gottes, dessen Theilnehmer der Mensch ist. Die Art, wie die sittliche Nöthigung in dem Bewußtseyn eintritt, ist hier ebenfalls die schon bekannte, sie erfolgt durch die Anregung und Wirksamkeit des sittlichen Gefühls, aber in den theoretischen Elementen liegt der Grund zu einer wesentlichen Verschiedenheit zwischen dem rein sittlichen und religiös sittlichen Handeln. Wenn dort die Vorstellung von einem absoluten Werthe des Menschenwesens, dasselbe im Verhältnisse zu dem rein physischen genommen, das Gefühl erregt, so ist es hier die Vorstellung dieses Werthes, in so fern derselbe aus einer moralischen Weltordnung unter der Leitung eines heiligen, absolut ehrwürdigen Wesens resultirt. Weit entfernt also, daß die Religion der sittlichen Reinheit schaden sollte, erhebt sich vielmehr die Sittlichkeit erst in der Vereinigung mit der Religion zu der rechten Höhe und Stärke. Wer freilich in Gott nichts anders erblickt, als nur den Vergelter, dem wird der ächt sittliche Werth der Religion als sehr problematisch erscheinen müssen.

§. 55.

Da also die moralische Gesetzgebung dadurch in dem Menschen angelegt ist, daß er neben seinen sinnlichen, egoistischen Gefühlen und Trieben und im Gegensatze von denselben auch des Gefühls für Menschenwerth empfänglich und den Wirkungen desselben für sei-

nen Willen unterworfen ist, und da jener Werth erst dadurch recht empfunden wird, daß die Vernunft hinzutritt, ihm eine Aussicht eröffnet auf ein über die Natur erhabenes Daseyn, worin das in der sittlichen Natur Angelegte seinen ewigen, unveränderlichen Grund und Beförderer findet; so wird jenes Gefühl als heterogenes von dem sinnlichen und vorzugsweise an der Vernunftidee hängendes mit Recht das Vernunftgefühl genannt, so wie die daraus hervorgehende sittliche Nöthigung die Vernunftgesetzgebung heißt. Die Vernunft wird also ursprünglich dadurch practisch, daß besonders ihre Idee das unabweisliche sittliche Gefühl zum Begleiter hat, also übrigens gerade so, wie jede andere Erkenntnißfunction. Hiermit ist uns denn nicht allein über den oft vergeblich gesuchten Zusammenhang zwischen der theoretischen und practischen Vernunftfunction entschieden; sondern wir finden auch, daß bei der Wechselseitigkeit beider zur Gewinnung der höhern Lebensansicht die Frage, ob dabei der theoretischen oder practischen Vernunft der Primat gebühre, eigentlich nicht Statt findet.

§. 56.

In den bisherigen Betrachtungen haben wir aber blos (nach §. 29.) die Frage zu beantworten gesucht: wie neben dem sinnlichen Bestreben das sittliche Gesetz in der geistigen Wirksamkeit angelegt sey und zum Bewußtseyn komme; es fragt sich nun weiter, was denn eigentlich dieses Gesetz fordere und in welchem Verhältnisse es auch seinem Inhalte nach zu dem sinnlichen Be-

streben stehe, damit nicht allein die Sittlichkeit selbst dem bloßen Gefühle und der Unbestimmtheit des gemeinen Lebens enthoben werde, sondern damit auch, wo möglich, die dem Verstande nothwendige Einheit des gesammten menschlichen Strebens gefunden werden könne, und dies führt ganz natürlich auf das Thema des folgenden Hauptstücks.

Drittes Hauptstück.

Vom höchsten Gute.

§. 57.

Der Ausdruck **gut** hat mancherlei Bedeutungen, die in der Anwendung oft einander entgegengesetzt sind. Erstlich kann er so viel bedeuten, als das **Angenehme**, z. B. ein Geschmack. Zweitens kann er so viel heißen, als das **Zweckmäßige, Nützliche**, welche Bedeutung entsteht, sobald der Mensch durch den Verstand über die Gegenwart sich erhoben hat zu Vorstellungen künftiger Genüsse und der Mittel ihrer Realisirung, welche Mittel denn eben in so fern **gut** genannt werden, als sie **tauglich** sind zu einem Zwecke. So entstehen auch die Begriffe von den Gütern des Lebens. Endlich wird auch dasjenige **gut** genannt, was der **moralischen Forderung gemäß ist**. Hebt man nun aus allen diesen verschiedenen Bedeutungen die allgemeinste hervor; so wird gut dasjenige seyn, **was den Gesetzen unsers Bestrebungsvermögens** entspricht; denn Genuß zu suchen ist das Gesetz

des sinnlichen Triebes, angemessene Mittel zu wählen ist Gesetz des practischen, zur Befriedigung des Triebes mitwirkenden Verstandes, und tugendhaft zu leben ist unabweisliche Forderung der innern Stimme, welche wir als die moralische bezeichnet haben. Unsere Urtheile über das Gute haben also zuletzt denselben Grund, wie unsere Urtheile über das Wahre; denn wahr nennen wir jede Erkenntniß, die in den Gesetzen des Erkennens gegründet ist, oder worin der Geist ein ihm Nothwendiges findet.

§. 58.

Ehe wir nun übergehn zu einem Vereinigungsversuche dieser verschiedenen Forderungen unserer practischen Natur, müssen wir noch einen andern Unterschied des Ausdrucks gut bemerken, der für unsern Zweck nicht ohne Wichtigkeit ist, nämlich den, daß derselbe sowohl adjectivisch als auch substantivisch gebraucht wird, denn bald nennen wir etwas gut, bald ein Gut. Wenn gut in der ersten Bedeutung dasjenige ist, was den Gesetzen unsers practischen Vermögens entspricht, so ist ein Gut dasjenige, worin oder wodurch irgend eine Richtung unsers Bestrebens Befriedigung findet. Hier ist also blos von Objecten des Bestrebens die Rede, von Zuständen oder auch wirklichen Gegenständen, worin die subjectiven Zustände bedingt sind; dort hingegen kann auch von der bloßen Form unserer Thätigkeit die Rede seyn.

§. 59.

Vergleichen wir nun die oben bemerkten verschiedenen Forderungen unserer practischen Natur mit Rücksicht auf die innere Gesetzmäßigkeit, nach welcher sie sich im Bewußtseyn geltend machen; so zeigt sich zwar zuerst der unmittelbare sinnliche Genuß als gegründet in der unveränderlichen Natur des Triebes und hiermit als ein dem Menschen seiner Natur gemäß zu erstrebendes Gut. Aber wäre der Mensch auch nichts weiter, als ein räsonnirendes Thier, es könnte ihm nicht lange an dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit fehlen, im Genießen Maaß zu halten und zu resigniren. Wird doch schon durch die unwillkührliche Thätigkeit des Verstandes, vermöge welcher zu einem dargebotenen Genuß die Vorstellung seiner schädlichen Folgen oder die Vorstellung eines bessern Genusses sich vergesellschaftet, der Trieb auf denselben geschwächt, und das Bewußtseyn der Nothwendigkeit einer Enthaltung von demselben erzeugt, wodurch denn auch der Verstand sein angebohrnes Herrscherrecht über den Trieb sattsam beurkundet, und der Reflexion Grund giebt, bei der Aufsuchung der in den Gesetzen der menschlichen Natur nothwendigen Thätigkeit für den Verstand und für ein ihm gemäßes Wirken sich zu entscheiden. Unter der Mitwirkung des Verstandes erscheint nun jeder Genuß nur als Theil eines Mannichfaltigen, welches, gegründet in den verschiedenen Seiten der menschlichen Natur und gleich nothwendig in den Gesetzen derselben, der Reflexion Veranlassung und Aufforderung giebt zur Entwerfung der Vorstellung von einer Handlungsweise, worin alle

jene Seiten gleichmäßige Befriedigung erhalten und deren höchstes Ziel oder Gut ein ungetrübtes Wohlseyn ist.

§. 60.

Betrachtet man nun weiter das Verhältniß, in welchem dieses auf das eigne Wohlbefinden gerichtete Streben zu dem sittlichen Bewußtseyn steht; so erscheint ersteres in der Realisirung seines Ziels wiederum abhängig von diesem. Denn nicht allein, daß die sittliche Stimme stets als unwiderstehlicher Richter jenes Strebens im Bewußtseyn sich geltend macht, und durch keinen Vortheil beschwichtigt werden kann, macht auch in der Anlage zum Wohlbefinden selbst die Befriedigung dieser innern Stimme einen so wesentlichen Bestandtheil aus, daß die Reflexion bei der Darstellung einer der innern Gesetzmäßigkeit entsprechenden Handlungsweise dieser innern Stimme den Primat zu ertheilen sich nothwendig gedrungen sieht.

§. 61.

Hiermit haben wir nun zwar erkannt, daß, der natürlichen Ankündigung nach, unter den verschiedenen Forderungen unserer practischen Natur die sittliche Stimme das höchste und allein unbedingte Gute in sich schließe; aber wie werden sie sich zu einander verhalten in der Entwerfung einer der gesammten practischen Natur entsprechenden Lebensweise? Denn so sehr auch die sittliche Stimme, als das Princip der Uneigennützigkeit, mit den Forderungen des sinnlichen Triebes, oder der Eigennützigkeit im Contraste steht; so giebt es

doch auch, nach Aussage der ursprünglichen sittlichen Regung selbst, gewisse Handlungen, die, obgleich zunächst auf das eigene Wohlseyn gerichtet, doch zugleich auch sittliche Nothwendigkeit haben, womit eine Vereinbarkeit beider sehr deutlich indicirt ist.

§. 62.

Man hat eine Vereinigung dadurch bewirken wollen, daß man diejenige Seite der Tugend hervorhob, wonach sie den Forderungen des eudämonistischen Princips selbst zusagt, nämlich ihre angenehmen Folgen für das eigene und fremde Wohl. Allein einer solchen Vereinigung widerstreitet die sittliche Stimme, und zwar schon dadurch, daß sich die angenehmen Folgen ihrer Handlungen aufs Gemüth, nämlich das sittliche Vergnügen und die Selbstzufriedenheit, erst dann äußern, wenn sie nicht gesucht oder beabsichtigt sind, sondern wo wahrhaft uneigennützig gehandelt worden ist. Bei einem Vereinigungsversuche wird also durchaus nicht von der Seite des sinnlichen Triebes ausgegangen werden dürfen, um von da aus die Tugend etwa mit zu umschließen; denn dadurch verliert die letztere gänzlich ihren Charakter und ihren, in den Thatsachen des Bewußtseyns selbst gegründeten, Rang unter den Forderungen unserer practischen Natur. Die Sittlichkeit muß vielmehr aus letzt bemerkten Gründen zuerst an und für sich in ihrer Nothwendigkeit anerkannt und festgestellt werden, und gelingt es, von hier aus auch durchgängig der Befriedigung unserer sinnlichen Bedürfnisse eine Bedeutung abzugewinnen, worauf schon das natürliche

Bewußtseyn hindeutet; so wird auch von selbst der ursprüngliche Contrast zwischen beiden verschwinden.

§. 63.

Die erste Frage hierbei ist wohl die, was denn eigentlich die sittliche Stimme verlange. Unsere frühern Untersuchungen haben uns zur Beantwortung dieser Frage bereits den Weg gebahnt. Zuvörderst verlangt sie Respectirung des Menschlichen im Menschen und Theilnahme an seinen Zwecken. Dies zeigt schon die Reflexion auf die im gebildeten Leben als Thatsache eintretenden Regungen des sittlichen Gefühls. Hierbei erscheint indeß das sittliche Handeln zwar stets als gut, aber nie als das Streben nach einem Gute, indem es ursprünglich unmittelbar aus den Regungen der sittlichen Gefühle, der Achtung und Liebe, hervorgeht, ohne daß der Mensch für sich dabei etwas erreichen wollte, und auch ohne daß er aus den daraus sich entwickelnden Begriffen einer guten Handlungsweise einen allgemeinen Zweck auffinden könnte. Daß es nun, wegen dieser Mangelhaftigkeit des natürlichen sittlichen Bewußtseyns, auch einer Lehre, die sich in der Entwickelung der moralischen Begriffe und Ideen einzig auf die Beobachtung der dort Statt findenden Thatsachen beschränkt, es unmöglich werde, dem sittlichen Handeln die vollkommene Verstandesmäßigkeit zu geben, ist leicht begreiflich, und eben dieser Mangel an einem höchsten Ziele für das sittliche Streben war auch von jeher der Hauptgrund, daß dasselbe dem sinnlichen so häufig untergeordnet wurde.

§. 64.

Wir haben schon früher bemerkt, daß die wissenschaftliche Reflexion bei der Aufklärung und Ausbildung dieser Seite des menschlichen Lebens zwar beginnen müsse mit den Thatsachen des natürlichen Bewußtseyns, aber nur, um eine Basis zu haben, und die Seiten zu finden, in Hinsicht welcher das Leben von der Wissenschaft weitere Aufklärung erwartet. Nun haben wir bereits gesehn, daß der sittlichen Regung allemal der Gedanke eines absoluten Werthes der Menschennatur zum Grunde liegt. Allein dieser Gedanke ist ursprünglich dunkel und unbestimmt, und deshalb suchten wir im vorigen Abschnitte denselben klar zu machen. Wir fanden dabei, daß die Würde des Menschenwesens zuletzt auf seiner sittlichen Natur selbst beruhe, d. h. auf dem Vermögen eigner Gesetzgebung und Zwecksetzung, wodurch es als Glied einer höhern Weltordnung erscheint. Durch diese Erkenntniß ist nun für das sittliche Gefühl der eigentliche Gegenstand gefunden, was es auch dadurch selbst beurkundet, daß es um so stärker für den Menschen spricht, je mehr er auch factisch, d. h. durch ein dem sittlichen Gefühle zusagendes Handeln, diese seine Erhabenheit über die bloße Natur beweist in der erworbenen Würde. So wie also das sinnliche Handeln in dem sinnlichen Gefühle seinen Grund und in der Vorstellung des Genusses sein Ziel findet, so findet das sittliche sein Ziel in der Bewahrung und Erhöhung der menschlichen Würde.

§. 65.

§. 65.

Hiermit wäre denn ein Erforderniß, wodurch die Sittlichkeit zur Verstandesmäßigkeit erhoben werden kann, erfüllt, das Ziel dafür ist gefunden, und wenn auf dem Standpuncte der sittlichen Kultur, wo unmittelbar noch das sittliche Gefühl entscheidet, gesagt werden muß: gut sey dasjenige, was dem sittlichen Gefühle zusagt; so kann nach dieser Hervorhebung und Ausbildung des theoretischen Elements behauptet werden: gut ist dasjenige, was der Würde der Menschennatur gemäß ist, denn eben dies ist es, was dem sittlichen Gefühle, wenn auch nicht klar gedacht, zusagt. Hiermit ist aber das gute Handeln, als verstandesmäßiges betrachtet, erst nach seinem allgemeinsten Umrisse bezeichnet; woran wird sich nun weiter das Gute auch im besondern erkennen lassen, oder was wird die Würde der menschlichen Natur fordern? Diese Frage kann nicht anders beantwortet werden, als durch die weitere Betrachtung der Anlage, worauf die Würde der menschlichen Natur ruht, gerade so wie der feinere Eudämonist die Regeln für sein Ziel nur durch die Betrachtung und Kenntniß der sinnlichen Natur findet. Nun ruht die angebohrne Würde des Menschenwesens auf den Vermögen der eignen Gesetzgebung und Zwecksetzung, und erhält Erhöhung durch die Wirksamkeit dieser Vermögen, wodurch der Mensch auch factisch sich beweist als Glied einer höhern Weltordnung und auch eine erworbene Würde sich aneignet. Dasjenige Handeln also, welches vor Allem für die Würde der menschlichen Natur sich interessirt, wird ausgehn müssen auf die Scho-

nung und Erweckung derjenigen Vermögen, auf deren Wirksamkeit dieselbe gegründet ist. Da nun weiter die Wirksamkeit der sittlichen Vermögen abhängt von der Wirksamkeit der Vernunft, oder vielmehr in ihrer höhern Vollkommenheit einen wesentlichen Theil ausmacht von derselben (§. 55.); so erscheint endlich dasjenige als gut, wobei und wodurch die Wirksamkeit der Vernunft Beförderung erhalten kann.

§. 66.

In der Vernunftfunction haben wir aber eine doppelte Seite unterschieden, eine theoretische und eine practische. Vermöge der erstern ist die Vernunft die Quelle der Gotteserkenntniß, nach der andern ist sie eigentliche und stärkste Erreger des sittlichen Gefühls, und bei ihrer vereinten Wirksamkeit steht der Mensch auf der Stufe der Kultur, wo er im Glauben an eine heilige Weltregierung lebt und wirkt, und den religiös sittlichen Standpunct (§. 54.) gewonnen hat. Indem aber der Mensch auf diesem Standpuncte die höchste sittliche Kultur erreicht, und damit die natürliche Würde zu einer erworbenen veredelt hat, erscheint das von der Würde der menschlichen Natur motivirte Handeln, nach gehöriger Einsicht in sein Object, als ein Streben nach Verbreitung der religiös sittlichen Bildung und alles was als eine Bedingung und als ein Mittel erscheint, wodurch das menschliche Geschlecht nach der Einrichtung seiner Natur diese Höhe erreichen kann, ist gut.

§. 67.

Aber nicht blos seine Würde oder seine Erhabenheit über das blos physische Wirken beweist der Mensch, wo die Idee seine Thätigkeit bewegt, auch das Gemüth wird dabei je länger je mehr auf eine Weise berührt, welche dieses Streben als das Streben nach einem Gute betrachten läßt. Die Ruhe und Heiterkeit des Gewissens, die freudige Zuversicht auf Gottes heilige Weltregierung bei den Stürmen des Schicksals nebst allen den schönen Gefühlen religiöser Erhebung, dies ist ein Gut, das eben da angelegt ist, worauf die Würde des Menschen ruht und in dem Maaße genossen wird, als jene erworben ist; aber in seiner Vollkommenheit reiner und dauernder ist, als aller sinnliche Genuß. Und so hat die Anlage zur Sittlichkeit mit der sinnlichen Natur zuletzt auch noch das gemein, daß sie in sich selbst die Quelle eines Gutes besitzt, und damit für das durch sie motivirte Handeln vollkommene Verstandesmäßigkeit zuläßt. Das sittliche Streben erscheint nach dieser höhern Ausbildung der Begriffe nicht allein als ein Streben nach Erhaltung und Beförderung menschlicher Würde, sondern auch zugleich als ein Streben nach einem Gute, aber nach einem Gute, welches sich eben so von dem egoistischen, sinnlichen Wohlseyn unterscheidet, als das ursprüngliche sittliche Gefühl von dem sinnlichen. Die Vorstellung derselben geht nicht auf sinnlichen, egoistischen Genuß, sondern auf die Vernunft, wo sie sich findet, also auf das Allgemeine. Das höchste Ziel alles vernünftigen Strebens, und das höchste Gut dafür liegt in der Idee

eines Lebens vernünftiger Geister, wobei alle in gegenseitiger Achtung und Liebe selig in Gott sind, wodurch sich der Mensch unendlich über das egoistische, sinnliche Wohlbefinden hinaus getragen sieht. Es ist die Idee des Reiches Gottes, für deren Realisirung er auf dem religiösen und höchsten Standpuncte der sittlichen Kultur wirkt, so wie wir auch das erhabenste Tugendmuster aller Zeiten in dieser Idee, oder für die Herbeiführung des Reiches Gottes, leben und sterben sehen, und deshalb in ihm das Ideal sittlicher Vollkommenheit erblicken.

§. 68.

Es ist also in der menschlichen Natur ein doppeltes Gut gegründet: das eine besteht in sinnlichem Genusse, und ruht auf den Functionen der Sinnlichkeit; das andere wird gefunden durch die Idee, und ruht auf der allseitigen Wirksamkeit der Vernunft. So wie aber das Streben nach jenem verschiedener Formen fähig ist, so auch das Streben nach diesem; denn so wie das sinnliche Streben des Menschen lange in dem Ergreifen eines dargebotenen Genusses besteht, aber später auch die Form des Verstandes annimmt und nach Maximen erfolgt, bis es endlich der Reflexion gelingt, alle Richtungen desselben unter einem höchsten Begriffe zu vereinigen, so besteht auch das sittliche Streben anfänglich in dem Befolgen der unmittelbaren Aussagen des sittlichen Gefühls, woraus nach und nach gewisse Grundsätze als sittliche Gesetze sich bilden, deren allgemeines Ziel aber nur durch eine genaue fortbildende Reflexion

gefunden werden kann, wodurch der Mangelhaftigkeit des natürlichen Bewußtseyns abgeholfen und für das sittliche Handeln die vollkommene Verstandesmäßigkeit gewonnen wird. Da demnach verschiedene Grade der sittlichen Kultur, namentlich von theoretischer Seite her, möglich, sogar nothwendig zu durchlaufen sind, so daß dem Urtheile über das Gute hier ein anderes Princip zum Grunde liegt, als dort, bald das Gefühl, bald der Begriff des Gesetzes, bald die Idee; so wird eine Bestimmung des Guten von einem einzigen Standpuncte aus bei der Verschiedenheit der Kultur nicht allgemein zusagen; die wissenschaftliche Reflexion hat daher nichts angelegentlicher zu thun, als überall das Sittliche von dem blos Angenehmen genau zu unterscheiden, und die verschiedenen Stufen zu verfolgen und zu charakterisiren, von denen aus eine Bestimmung über das Gute gegeben werden kann.

§. 69.

Bei einer Vergleichung zwischen den beiden Gütern des menschlichen Lebens kann die Reflexion über den Vorzug des einen oder des andern nicht lange ungewiß seyn; denn nicht allein, daß die ursprüngliche Stimme des Gewissens als unmittelbare Hinweisung auf das Vernunftziel schon in ihrer natürlichen Ankündigung über das sinnliche Streben tritt, so ist auch einzig und allein nur das vernünftige Gut dem Menschen ganz in seinen Willen gegeben, und deshalb im Collisionsfalle das einzig würdige Ziel des verständigen Strebens. Auch über das anderweite Verhältniß zwischen den Forderungen der sinnlichen Natur und den der Vernunft zur

Aufstellung einer, beide umfassenden, Handlungsweise kann die Entscheidung nicht mehr schwer seyn. In der sinnlichen Natur liegt eine nothwendige Bedingung der irdischen Wirksamkeit der Vernunft, von dem Wohlbefinden der erstern hängt viel das Gedeihen der Vernunftkultur ab; die Pflege derselben ist also ebenfalls von sittlicher Bedeutung. Weit entfernt also, daß zwischen beiden Richtungen der menschlichen Natur ein totaler Gegensatz Statt fände, wird vielmehr die sinnliche von der vernünftigen oder sittlichen, letztere gehörig durchgebildet, mit umschlossen, und erhält in dem Systeme menschlicher Zwecke eine nothwendige, sehr wohl bestimmbare Stelle; ihre Pflege wird Mittel zum Zwecke, welche untergeordnete Stelle auch sehr gut mit der Hinfälligkeit des sinnlichen Glücks zusammentrifft.

§. 70.

Das höchste Ziel des Menschen besteht also in Würdigkeit und Wohlseyn, und der Weg zu letzterm geht durch das Streben nach der erstern; aber da wir unter dem Wohlseyn nicht gerade die sinnliche Glückseligkeit verstehn, sondern seinen wesentlichsten Bestandtheil in den Vernunftgefühlen finden, auf deren Herrschaft in dem Menschen seine (erworbene) Würde beruht; so besteht uns auch unter den Elementen des höchsten Gutes nicht die Trennung, die da Statt findet, wo der Begriff des Wohlseyns auf die Bedürfnisse der Sinnlichkeit bezogen wird. Vielmehr fällt uns beides in einem Puncte zusammen, denn das Streben nach Würdigkeit besteht eben darin,

die höhern und edlern Gefühle herrschend zu machen, durch deren allgemeine Herrschaft das höchste und reinste Gut der Menschheit Realisirung erhält.

§. 71.

Freilich wird in der moralischen Gebrechlichkeit des menschlichen Geschlechts dem Tugendhaften noch vieles fehlen, um jenes Gutes theilhaftig zu seyn, und die Tugend wird im Leben allerdings mehr des Kampfes als des Lohnes bei sich führen, und nicht geeignet seyn, selbst schon für das höchste Gut zu gelten. Aber nichts desto weniger liegt doch das höchste Gut auf der Seite der sittlichen Anlagen, und es handelt sich hier nicht darum, wozu das tägliche Leben reif ist, sondern vielmehr zugleich darum, was dem Menschen in der Fülle seiner Anlagen gegründet und vorgesteckt ist, mag dies immer für das Leben nur ein Ideal seyn. Das Leben ist ja erst auf dem Wege nach dem Höhern, wozu es der Ideale nicht entbehren kann, und indem die Philosophie dieselben in der reinen menschlichen Natur aufsucht, wird sie eben eine Führerin für das Leben und erfüllt ihren hohen Beruf.

Viertes Hauptstück.

Von dem höchsten practischen Grundsatze.

§. 72.

Ein Grundsatz ist ein allgemeines Urtheil, in so fern es zur Basis dient bei der Entscheidung über besondere Fälle, und ist entweder theoretisch oder

practisch, je nachdem nach ihm über die Wahrheit einer Erkenntniß oder über die Richtung unsers Willens entschieden werden kann und soll. Zu Grundsätzen sich zu erheben ist Sache des Verstandes, durch dessen Akt der Vergleichung das Allgemeine aus dem Besondern herausgehoben wird zum Begriffe. Derjenige Grundsatz, worin man sich die höchste Regel für seine Thätigkeit entweder überhaupt, oder wenigstens in Beziehung auf eine Art von Gegenständen gesetzt hat, heißt Maxime und in so fern man bei der Entscheidung über die Richtigkeit einer Handlung oder Handlungsweise von ihm ausgeht, wird er Princip genannt.

§. 73.

Unser Handeln ist aber eine Thätigkeit, welche nach Absicht geleitet wird, und so können sich Grundsätze in zweifacher Hinsicht bilden, sowohl für den Zweck, welcher erreicht werden soll, als auch in Hinsicht der Art und Weise, wie der Zweck realisirt werden kann und soll. Den Zweck nennt man die Materie des Handelns, und die Art und Weise seiner Realisirung die Form; mithin sind die practischen Grundsätze theils materiale, theils formale. Nach der Verschiedenheit der möglichen Zwecke und der dazu führenden Wege werden sich aber die Grundsätze in beider Hinsicht verschiedentlich gestalten.

§. 74.

Kommt es nun darauf an, zu bestimmen, wie das menschliche Handeln eigentlich eingerichtet seyn

sollte; so fragt sichs zuerst: wo sollen wir finden, was dem Menschen bei seinem Handeln nothwendig ist? Alle Nothwendigkeit ist dem Menschen in seiner Natur selbst gegeben, und so zeigt sich als der nächste Grundsatz für das menschliche Handeln, daß es der Natur gemäß eingerichtet sey. Hierin ist jedoch die rechte menschliche Thätigkeit nur erst in so fern näher bezeichnet, als die Quelle angedeutet ist, woher die Begriffe zur Regulirung desselben zu suchen sind, und in dieser Bedeutung hat der alte Grundsatz: „lebe der Natur gemäß" seine völlige Richtigkeit; nur fragt sichs weiter, worin diese Naturgemäßheit bestehe.

§. 75.

Betrachten wir nun die practischen Anlagen des Menschen, um unserer Aufgabe näher zu kommen; so finden wir, daß das Bestreben desselben zwar mit der Befriedigung des so eben angeregten Triebes beginnt, daß aber auch bald der Verstand sich geltend macht, und der menschlichen Thätigkeit um so mehr eine bestimmte Haltung und Festigkeit ertheilt, um so mehr den Menschen über den Augenblick der Gegenwart, über die zufälligen Regungen seiner Triebe und damit über die Thierwelt erhebt, als die Begriffe die Thätigkeit desselben beherrschen und je mehr derselbe nach Grundsätzen handelt. Hieraus ergeht denn an Jeden im Namen des Verstandes die Forderung: handle nach Grundsätzen, oder: sey consequent, oder: habe Charakter. Zwar pflegt in der natürlichen Entwickelung des Lebens auch auf eine unwillkührliche

Art der Mensch sich gleichsam auszuprägen, und nimmt gewisse herrschende Züge an, was man auch häufig Charakter nennt; aber dies zeigen wir nicht damit an, sondern vielmehr den Gedanken, daß sichs Jeder klar zu machen habe, nach welchem Endziele in seinen Verhältnissen ihm zu streben ist, und daß er sich gewöhne, diesem Ziele treu zu seyn. Da das Handeln nach Grundsätzen und den Gesetzen des Verstandes hervorgeht; so kann man auch sagen: handle verständig.

§. 76.

Nun ist es aber, vermöge der sittlichen Stimme, gar nicht einerlei, nach welchen Grundsätzen man handle, vielmehr macht sich dieselbe überall als oberste Richterin in dem menschlichen Bewußtseyn geltend, und zwingt die Reflexion bei der Entwerfung einer der menschlichen Natur entsprechenden Handlungsweise, vor allem sie zu berücksichtigen. Und so ergeht bei einer nähern Bestimmung der Grundsätze für unser Handeln an Jeden die Forderung: folge der sittlichen Stimme, oder: handle dem Moralgesetze gemäß, oder, da die sittliche Stimme in der Vernunft ihren Grund hat: handle vernünftig.

§. 77.

Hiermit haben wir aber immer noch nur die Seite unserer Natur näher angegeben, wonach die menschliche Thätigkeit, sobald ihr das Prädikat des ächt menschlichen Handelns zukommen soll, eingerichtet werden soll, nicht aber die Grundsätze selbst gefunden, worin

die sittliche Forderung enthalten ist. Macht aber die Theorie an das Leben die Forderung, so wie sie es im Namen der verständigen und vernünftigen Natur des Menschen allerdings muß, nämlich die Forderung: handle nach Grundsätzen, und zwar nach solchen, worin die sittliche Stimme Befriedigung findet; so hat auch wiederum das Leben das Recht, von der Theorie zu fordern, anzugeben, welches diese Grundsätze sind, und letztere erfüllt schlecht ihre Function, wenn sie den Fragenden immer wieder zurückweist an die Thatsachen seines natürlichen und unbestimmten Bewußtseyns, wie etwa in dem Rathe: folge deinem sittlichen Gefühle; nur in dem Kreise des Lebens mag dieser Rath als Grundsatz gelten, wo eine höhere Verstandeskultur nicht Statt findet.

§. 78.

Ist nun einmal der Satz als richtig anerkannt, daß das menschliche Handeln nach Grundsätzen erfolgen, und nach den Gesetzen des Verstandes eingerichtet seyn müsse; so ist auch damit die Nothwendigkeit eines höchsten Grundsatzes anerkannt, wonach sich die Güte oder Verwerflichkeit jeder einzelnen That beurtheilen läßt; denn nur in einer Einheit, wozu sich alles Besondere als Theil zum Ganzen verhält, findet der Verstand volle Befriedigung. Freilich kann wohl bei der bereits bemerkten Verschiedenheit der Grade und Standpuncte moralischer Kultur im wirklichen Leben sehr an der allgemeinen Tauglichkeit eines höchsten Grundsatzes für das Leben, wie es jetzt ist, gezweifelt werden. Der

Eine, ermangelnd der Durchbildung des Verstandes, findet das Princip der sittlichen Beurtheilung im Gefühl, der Andere in der objectiven Vorstellung des allgemeingiltigen Gesetzes, und der Dritte endlich findet das Nothwendige unmittelbar in der Begeisterung für die Idee. Wenn dem Einen das Deliberiren des Verstandes zu steif und kalt erscheint, so enthält dem an den Begriff Gewöhnten das Gefühl zu viel Unbestimmtheit, und das Handeln für die Idee vielleicht zu viel Unbegründetes und Schwärmerisches, so daß ein Princip, für welche Stufe es berechnet sey, im Leben zwar in seinem Kreise, aber nicht überall ansprechen wird. Und ist in der Wissenschaft selbst die Verschiedenheit der Standpuncte geringer? Diese Bemerkungen sollen indeß nur dazu dienen, um einerseits den Mißgriffen der Theorie entgegen zu arbeiten, die etwa von der Anerkennung und Befolgung ihres Princips alle Moralität abhängig machen, und das ganze Leben in seiner unendlichen Mannichfaltigkeit unter eine einzige Form oder Formel bringen möchte, andererseits um auch den Spöttereien zu begegnen, die sich der Weltmann über die Theorie wegen des Mangels an einem allgemein ansprechenden Principe erlauben zu dürfen glaubt; keineswegs aber, um die Unmöglichkeit eines an sich richtigen und wahrhaft höchsten Princips zu behaupten. Denn je weiter der Mensch fortschreitet in der Ausbildung seines Verstandes, um so mehr wird ihm auch das Bedürfniß der Einheit fühlbar, und da die Wissenschaft nicht blos darnach fragt, was ist, und wozu das Leben im gegenwärtigen Kulturstande reif ist, sondern zugleich darzu-

stellen hat, was in der Fülle menschlicher Anlagen gegründet ist, und allerdings auch gefunden werden kann, und da diese Kenntniß namentlich die höhere Praxis des Lebens in der Erziehung und Staatseinrichtung durchaus nicht entbehren kann, wenn die Menschheit ihrem Ziele sicher zugeführt werden soll; so ist über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des wissenschaftlichen Bemühens in der Aufsuchung eines höchsten practischen Grundsatzes kein verständiger Zweifel möglich.

§. 79.

Den Weg zu diesem Ziele hat uns bereits der vorige Abschnitt gebahnt, wo wir den Inhalt der sittlichen Gesetzgebung in einen Hauptgedanken, in der Idee des höchsten Gutes, zu fassen suchten, und wir verfolgen hier denselben Weg, nur in anderer Beziehung. Der erste Schritt darauf besteht, nach Anleitung der natürlichen Verstandesfunction bei der Bildung der Begriffe, darin, daß man das Allgemeine aufsucht in den verschiedenen Thatsachen des natürlich ausgebildeten sittlichen Bewußtseyns, woher uns die erste Kunde von der sittlichen Anlage der menschlichen Natur kommt. Hier finden wir nun zuvörderst gegründet die Vorstellung des Gesetzes, und zwar eines Gesetzes, welches Allgemeingiltigkeit hat; denn nicht nur, daß das sittliche Gefühl in unserer eignen Thätigkeit keine Ausnahme machen läßt unter den Personen, so zieht es auch fremde Handlungen als Billigung oder Mißbilligung desselben vor sein Forum, und läßt dadurch auch jeden Andern anerkennen als Subject unserer eigenen Gesetze. Besonders

ist dies der Fall, wo fremde Thätigkeit uns selbst zum Objecte hat. In der Vorstellung der Allgemeingiltigkeit des Gesetzes, vermöge welcher wir jedem zugestehen müssen, was wir an ihm billigen oder mißbilligen, und die Ueberzeugung von der Gleichheit aller sittlichen Wesen vor dem Gesetze erhalten, liegt nun unmittelbar der Gedanke als sittliche Regel: handle so, wie du wollen kannst, daß Alle handeln, oder: handle so, daß deine Handlung als allgemeines Gesetz gelten kann.

§. 80.

So unleugbar aber auch diese Regel in den Thatsachen des sittlichen Bewußtseyns gegründet ist, und so leicht sie selbst dem natürlichen Verstande sich darbietet, und demselben anspricht nach einer bekannten populären Formel; so fragt sichs doch noch, woran man die Tauglichkeit einer Handlungsweise zu einem allgemeinen Gesetze erkenne. Zur Beantwortung dieser Frage bietet sich nun zunächst der in jener Formel selbst vorherrschende Begriff, nämlich der Begriff der Allgemeinheit, dar. Eine Handlung, als allgemeines Gesetz gedacht, schließt aber den Gedanken in sich, daß ich jeden Andern zu eben dem ermächtige, was ich thue, und dies hat zur nothwendigen Folge, daß ich mich bei meinem Handeln in den Schranken halte, daß mein Zweck bei einer gleichen Handlungsweise der Andern nicht wieder zerstört werde; so daß sich obige Regel so gestaltet: handle so, daß keine deiner Handlungen, als allgemeine Regel gedacht, sich selbst,

d. h. ihren eignen Zweck zerstört. Im Gegentheil entsteht ein practischer Widerspruch, der mit dem Guten eben so unverträglich ist, wie mit dem Wahren, denn das gute Handeln ist (§. 75.) zugleich ein verständiges.

§. 81.

In dem bemerkten Grundsatze haben wir also allerdings eine Regel, gegen welche keine wahrhaft gute That sündigen darf, und die in der That das Gebiet des Sittlichen beherrscht; aber die specifische Differenz des Sittlichen von der entgegengesetzten Eudämonie ist darin nicht enthalten; denn auch der Eudämonismus in seiner feinern Ausbildung wird die Beobachtung dieser Regel als Gesetz aufstellen, und nicht allein Enthaltung vor Verletzung, sondern auch gegenseitige Unterstützung für gut finden, um ein ungestörtes, gemächliches Leben zu führen. Zwar will man diesen Mangel dadurch ersetzen, daß man dem sittlichen Handeln ein besonderes Motiv, nämlich Achtung gegen das Gesetz, zuerkennt; allein dadurch wird jener Grundsatz an sich noch nicht zu einem eigentlich sittlichen, den wir hier suchen. Und forderte die sittliche Stimme nicht mehr als blos die verstandesmäßige Form für das Handeln, so forderte sie nichts besonderes, was nicht auch die bloße Klugheit lehrt, und das Sittengesetz hätte deshalb keinen Anspruch auf unsere Achtung, um die objectiv zweideutige Regel subjectiv zu einer sittlichen zu machen. Wegen dieses Mangels an Bezeichnung des Sittlichen in seiner Eigenthümlichkeit läßt uns denn auch jene Regel, besonders in der Ausübung der Tu-

genden der höhern Lebensansicht, im Stiche, wo die positive Entscheidung über die Allgemeingiltigkeit einer Handlung (z. B. Selbstaufopferung) nur aus der, wenn auch geheimen, Annahme eines höhern Zwecks und Gutes der Menschheit folgt, dem jeder Einzelne nachstreben soll.

§. 82.

Sehen wir zurück auf die Quelle jener Vorstellung und Ueberzeugung von der Allgemeingiltigkeit des sittlichen Gesetzes; so findet letztere ihren Grund in den Thatsachen, daß sich die sittliche Stimme eben so für fremde, als für unsere eigenen Handlungen unabweislich als Princip der Beurtheilung aufdringt. Da also diese Vorstellung ursprünglich nicht die sittliche Forderung selbst ausdrückt, sondern nur von einer Form derselben genommen ist, so wie sie auch nur einen formalen Grundsatz ausmacht; so bleibt zum völligen Verstehen der sittlichen Stimme noch der Hauptpunct zurück, nämlich ihren eigentlichen Sinn bei ihren Forderungen ins Auge zu fassen, und daß man darauf nicht einging, war mit ein Grund zur Einseitigung des neuern Formalismus.

In jeder sittlichen Regung und in jedem Urtheile über den sittlichen Werth oder Unwerth einer Handlung finden wir nun den Gedanken herrschen, daß der Mensch wegen einer ihm einwohnenden edlern, als der blos thierischen Natur, Gegenstand unserer Schonung und Theilnahme sey, und müssen eben dies deshalb für das Gesetz erklären, als dessen Form wir die Allgemeingiltigkeit bereits gefunden haben. Jede Handlung, worin die edlere Natur, das eigentlich Menschliche in dem

Men-

Menschen nicht dem thierischen Triebe aufgeopfert wird, ist gesetzmäßig, und damit auch allgemeingiltig, eben weil die sittliche Stimme an Alle diese Foderung ergehn läßt. Da aber das eigentliche Object des sittlichen Interesses in der natürlichen Ausbildung mehr nur geahndet, als erkannt wird; so konnte es leicht kommen, daß jener Gedanke wegen der Unbestimmtheit des Hauptbegriffs als untauglich erschien, um ihn bey der Regulirung des menschlichen Handelns an die Spitze zu stellen. Die Form des Gesetzes hingegen ist verständlicher.

§. 83.

Da die Sittlichkeit ihren innern Grund in dem moralischen Gefühle und dessen Wirkungen hat, und sich geltend macht im Urtheile auch ohne Klarheit der Vorstellungen (§. 50.); so findet der Mensch, so bald das Bedürfniß der Klarheit rege wird, dieselbe bereits als Thatsache vor, und auch zugleich in ihr selbst den nächsten Gegenstand für die bestimmte Werthschätzung des Menschen: denn vor allem ist hinfort sie selbst es, was den Menschen wesentlich von dem Thiere unterscheidet, indem sie ihn kenntlich macht als ein Wesen mit Selbstgesetzgebung und Selbstzweck oder Würde. Und da nur in der Herrschaft der sittlichen Vermögen unter den Menschen das sittliche Gefühl volle Befriedigung findet, so ist dem auf seine Natur reflectirenden Menschen auch der Punct gegeben, wohin er durch eben diese getrieben wird. So wie die Sittlichkeit ihren eigenen Grund hat, und durch ihre unwillkührliche Erregung dem Menschen zu einem höhern Selbstbewußt-

seyn und klarern Werthschätzung der menschlichen Natur verhilft, so findet der mit dieser Anlage bekannter gewordene Mensch in ihr und ihrer Beförderung hinfort auch das Object und Ziel seines bessern Strebens, und die Theorie kann die Sittlichkeit auf der Stufe des klarern Selbstbewußtseyns nicht anders treffend charakterisiren, als wenn sie das sittliche Handeln darstellt als ein Streben, die Würde des menschlichen Daseyns zu bewahren und zu erhöhen. Suche überall die Würde der Menschheit geltend zu machen, oder dieselbe zu bewahren und zu erhöhen, dies ist uns die allgemeine Forderung der sittlichen Stimme, die da laut wird, wenn wir uns zum vollern Selbstbewußtseyn erhoben haben. Auch finden wir darin zugleich die Bedingungen, unter welchen das Reich freier Wesen bestehn und gedeihen kann, weshalb man mit Recht das Sittengesetz als das Naturgesetz für das Reich der Freiheit angesehen hat.

§. 84.

Was die Anwendung dieses Grundsatzes betrifft zur Bestimmung des sittlichen Handelns im Einzelnen; so kommt es darauf an, daß man erkannt habe und im Auge behalte, worauf die Würde des Menschenwesens ruhe. Der Mensch besitzt nach Obigem in so fern Würde, als er ein Wesen mit Selbstzweck ist; folglich fordert die Würde desselben, und es folgt aus jenem Grundsatze 1) daß der Mensch nie gebraucht werde zum bloßen Mittel. Da aber jeder Einzelne nur in so fern die seiner edlern Natur angemessene Thätigkeit äußern und nur in so weit seine Würde auch gel-

tend machen wird, als er die Anlage, worauf dieselbe ruht, zur Entwickelung und Wirksamkeit gebracht hat, wozu er aber günstige Verhältnisse bedarf; so folgt aus jenem Grundsatze ein zweiter Satz, nämlich: Suche die menschlichen Zwecke Aller möglichst zu befördern. Ob nun gleich dabei die Absicht besonders auf die Erweckung der höhern Anlage des Menschen gerichtet ist; so wird doch damit, bei dem innigen Zusammenhange und bei der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Seiten der menschlichen Natur, die Theilnahme an der Beförderung des physischen Wohls Anderer nicht ausgeschlossen, sie erhält aber durch den sittlichen Gesichtspunct erst eine sittliche Bedeutung und Nothwendigkeit. Was nun weiter vermöge jenes obersten Grundsatzes oder seiner beiden Theile in den mannichfaltigen Verhältnissen des Lebens nothwendig wird, dies zeigt der besondere Theil der Tugendlehre.

§. 85.

Indem wir hier die sittlichen Forderungen in einem allgemeinen Satze auszudrücken suchten, hatten wir die sittliche Anlage selbst im Auge, wie sie in und mit ihren Thatsachen, den Wirkungen des ursprünglichen Gefühls, dem Menschen zugleich Stoff darbietet, die Werthschätzung der menschlichen Natur zu vervollkommnen, das Object des sittlichen Interesses bestimmter zu fassen, und überhaupt in seiner Selbsterkenntniß zu wachsen. Je mehr nun der Mensch an dieser Erkenntniß und Ueberzeugung hält, je fühlbarer ihm die Nothwendigkeit wird, kein Opfer zu scheuen, um den For-

derungen seiner höhern Natur zu genügen, und je weiter er das Menschengeschlecht entfernt sieht von dem, was es seyn sollte, um so nothwendiger wird es ihm, seinen Blick über das Erfahrungsmäßige zu erheben, was schon von theoretischer Seite her unabweisliches Bedürfniß ist, und eine Ansicht in der Beurtheilung des Daseyns sich zu bilden, wobei das sittliche Streben gesichert ist, d. h. dabei auszugehn von der Idee eines heiligen und allweisen Grundes und Regierers der Dinge. Dieser mit sittlicher Nothwendigkeit zu erstrebende Standpunct ist denn auch nicht ohne Einfluß auf die Sittlichkeit selbst. Es ist hier nicht mehr die Vorstellung von der Würde des Menschenwesens an und für sich, was das sittliche Gefühl und durch dasselbe die sittliche Nöthigung erweckt, sondern dies ist die umfassendere Idee eines moralischen Weltplans, die Idee eines Reiches Gottes, zu dessen Theilnahme auch das Menschengeschlecht berufen ist. Statt des rein-sittlichen Standpunctes ist ein religiös-sittlicher genommen worden. Je mehr aber diese Ideen bei der Beurtheilung der Schicksale des Lebens herrschend sind, um so mehr zeigt sich auch ihre Wirkung im Gemüthe; denn mit ihnen treten auch alle die schönen religiösen Gefühle ein, die in Verbindung mit der Ruhe und Heiterkeit des Gewissens als ein Gut dem Menschen erscheinen, welches, bekannt unter dem Namen der Gott-Seligkeit, unendlich reiner und höher ist, als aller sinnliche Genuß. Da, wo die Würde des Menschen gegründet ist, findet der Mensch auf dieser Höhe der Kultur auch zugleich ein Gut gegründet und

auf das Innigste mit derselben verbunden; denn eben da tritt es ein, wo die Anlage, worauf die Würde des Menschen ruht, zur völligen Entwickelung und Wirksamkeit gelangt ist, und so gestaltet sich der Satz: Strebe, überall die Würde der menschlichen Natur geltend zu machen, bei seiner fortgesetzten Anwendung zu dem: Suche, allgemeine Gott-Seligkeit auf Erden zu verbreiten, oder: Strebe nach Herbeiführung des Reiches Gottes. Da die Realisirung dieser Idee als nothwendige Folge anzusehn ist von der vollkommnen Ausbildung der Anlagen, worauf die Würde des Menschen ruht, so zerfällt dieser Grundsatz ebenfalls in die beiden §. 84. angeführten Theile des rein-sittlichen.

§. 86.

Vergleichen wir nun diese verschiedenen Grundsätze des menschlichen guten Handelns mit einander; so ist allerdings der zuletzt genannte der höchste, nämlich nicht in logischer, sondern 1) in metaphysischer Bedeutung, d. h. so, wie überhaupt die religiöse Weltansicht die höchste für den Menschen ist; sodann auch 2) in sittlicher Bedeutung, indem, den religiösen Standpunct im Leben zu gewinnen, selbst eine sittliche Aufgabe ist. Indeß geht er doch erst aus dem rein-sittlichen hervor; denn der Mensch muß erst seine sittliche Natur verstehen und schätzen lernen, damit die religiöse Weltansicht eine wahrhaft sittliche werde; auch erfordert derselbe zum Verstehen seiner selbst und seiner Folgen für die besondern Handlungen einen Grad sittlicher Kultur, der in

dem Kreise des Lebens nicht der erste ist. Sobald man also bei der Wahl des Moralprincips pädagogisch urtheilt, kann die Vorzüglichkeit des religiösen allerdings in Zweifel gezogen werden; und da auch in der Wissenschaft selbst die Darstellung des guten Handelns von dem rein-ethischen Standpuncte aus vorgenommen werden kann, und in pädagogischer Hinsicht auch mit Nutzen unternommen wird; so wird er auch in der Wissenschaft nicht überall herrschen können. Da aber, den religiösen Standpunct in der Beurtheilung des Daseyns zu gewinnen, selbst eine sittliche Aufgabe ist, so daß das rein-sittliche Princip selbst das religiös-sittliche Handeln als das vollkommnere anerkennt; so bleibt er nichts desto weniger derjenige, wohin auch die Wissenschaft zuletzt kommen muß, nämlich in der Darstellung der höhern Lebensansicht selbst oder in der Religionsphilosophie.

§. 87.

Suchen wir nun unsere Ansicht auch noch an andern Theorieen näher zu bestimmen; so kommen wir erstlich mit dem bekannten Formalprincip unserer Tage darin überein, daß wir für die Sittlichkeit allerdings eine eigene, apriorische Grundlage statuiren, und alle Zurückführung des Sittlichen auf Egoismus verwerfen, daß wir bestimmte Begriffe fordern zur Regulirung des Lebens, und die Hinweisung auf das sittliche Gefühl nur in dem Kreise des Lebens für passend finden, wo der Verstand nicht zur Klarheit und zur höhern Selbsterkenntniß durchzudringen vermag. Aber wir stimmen nicht bei, wenn nur die Form des sittlichen Handelns

als a priori bestimmt angenommen, und die Sittlichkeit selbst in das Streben nach Realisirung dieser Form gesetzt wird. Uns ist vielmehr auch das sittliche Streben ein Streben nach einem Gute, nämlich nach einem Gute, was in der sittlichen Anlage selbst gegründet, auch nur durch die Entwickelung derselben Realisirung erhalten kann, und deshalb unzertrennlich ist von der sittlichen Würde. So wie aber das Ziel dem Menschen für sein höheres Streben gesetzt ist in seiner reinen Natur, so auch die Art der Realisirung desselben; denn nur diejenige Handlungsweise ist sittlich giltig, die eine Bedingung ausmacht, unter welcher jenes Ziel, der allgemeinen Gesetzmäßigkeit und Einrichtung der menschlichen Natur gemäß, erreicht werden kann, und darin nothwendig gemacht ist.

§. 88.

Da das höchste Gut seiner Quelle nach auf der Vernunft ruht, und auf der das Ganze der Menschheit umfassenden Vernunftidee, worin es eben seinen wesentlichen Unterschied von dem Gute des engherzigen Egoisten besitzt; so stimmen wir auch mit dem Grundsatze des allgemeinen Wohls überein. Allein wir denken dabei nicht an physisches Wohl; denn 1) ist die Befriedigung des sinnlichen Triebes nirgends das eigentliche Object des sittlichen Strebens; 2) ist die Vorstellung eines allgemeinen Wohls in dieser Bedeutung bei der Verschiedenheit des Geschmacks eine so unbestimmte Vorstellung, daß sie kein Object einer allgemeingiltigen Handlungsweise darbietet, und 3) sind wir in der Beurtheilung

dessen, was dem Ganzen physisch frommt, so arm an Einsicht, daß der Bedenklichkeiten bei jedem Schritte gar viele sich einfinden können. Indem wir aber die Idee des höchsten Gutes beschränken auf das, was in unserer sittlichen Natur selbst angelegt ist, und die Art ihrer Entwickelung vorgeschrieben finden in ihrer eigenen sehr wohl erkennbaren Gesetzmäßigkeit; so läßt sich auch die Vorstellung von einer rein-vernünftigen Handlungsweise nicht allein entwerfen, sondern auch befolgen, ohne daß der individuelle Geschmack dabei in Berücksichtigung käme. Wenn wegen des natürlichen Antheils, welchen das körperliche Wohl an dem günstigen Fortschreiten des menschlichen Strebens nach dem Höhern nimmt, bei der sittlichen Richtung auch die äußere Glückseligkeit gewinnt; so ist dies blos eine natürliche Folge des gesetzmäßig eingerichteten sittlichen Strebens, wodurch das letztere auch seine Angemessenheit zu der gesammten menschlichen Natur beurkundet.

§. 89.

Da endlich nach unserm Princip die Sittlichkeit nicht allein die Anforderung an den Menschen in sich enthält, die Person überall als Selbstzweck zu betrachten, indem eben dies eine nothwendige Bedingung für die Möglichkeit ihrer freien Entwickelung ist, sondern auch ihn auffordert, nach Kräften dahin zu streben, daß die Anlagen, worauf das höhere Gut und die Würde der menschlichen Natur ruht, in ihm und in Andern zur kräftigen Wirksamkeit gelangen; so stimmen wir auch mit dem Vollkommenheitsprincip überein. Indem wir

aber zugleich den Punct speciell bestimmen, wobei es bei diesem Streben eigentlich abgesehn seyn muß; so verhindern wir nicht allein, daß diesem Grundsatze die eudämonistische Deutung gegeben werde, die bei seiner gewöhnlichen Unbestimmtheit allerdings möglich ist, sondern durch die Kenntniß der Gesetze, wonach die einzelnen Vermögen des Menschen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange zur Entwickelung gebracht werden können, wird auch sehr wohl der Weg sich bestimmen lassen, auf welchem man diesem Ziele sicher sich nähern kann.

Zweiter Abschnitt.

Von der Pflicht.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Wesen der Pflicht.

§. 90.

In dem vorigen Abschnitte haben wir es uns klar zu machen gesucht, wie der Mensch zu der Vorstellung und Ueberzeugung von einer allgemein nothwendigen menschlichen Handlungsweise gelange, und dieselbe auffassen könne in bestimmten Begriffen und Grundsätzen. Unsere Absicht war aber dabei besonders nur auf die genaue Kenntniß des Gesetzes gerichtet, welches, in einer allgemeinen Regel aufgefaßt, allem unsern sittlichen Handeln zum Grunde dienen kann und soll. Das Sittengesetz ist aber ein Gesetz für die Willkühr, steht in nothwendiger Beziehung zu derselben, und macht, daß der Mensch in dem Gebrauche seiner Willkühr als gebunden sich findet. Auf dieses Verhältniß der Willkühr zu dem Gesetz bezieht sich der Begriff der Pflicht, welche letztere also die Folge von der Subsumtion der Willkühr unter das Gesetz ist, und mithin in der Darstellung des guten Handelns den zweiten Gesichtspunct darbietet.

§. 91.

In so fern der Mensch durch das Gesetz sich in seiner Willkühr gebunden erkennt, hält er sich für verpflichtet, oder legt sich Verbindlichkeit oder Verpflichtung in passiver Bedeutung bei; der Akt, wodurch der Mensch in diesen Zustand versetzt wird, heißt Verpflichtung in activer Bedeutung, und diejenige Handlung oder Handlungsweise, in Hinsicht welcher er gebunden ist, oder welche durch das Gesetz ihm nothwendig gemacht ist, heißt Pflicht. Gesetz, Verbindlichkeit und Pflicht sind also Begriffe, worin zuletzt eins und dasselbe, nämlich die Nothwendigkeit, womit die sittliche Stimme im Bewußtseyn sich geltend macht, aufgefaßt ist; sie unterscheiden sich aber doch darin, daß in der Vorstellung des Gesetzes die Nothwendigkeit einer Handlungsweise gedacht wird, in so fern sie in der unveränderlichen Wirkungsart der innern Natur gegründet ist; in dem Begriffe der Verbindlichkeit hingegen fassen wir dieselbe Nothwendigkeit in Beziehung auf die Willkühr, und denken uns dabei das Gebundenseyn der letztern in der Wahl der Zwecke, und bei der Pflicht endlich denken wir eben dieselbe in Beziehung auf bestimmte Handlungen, in Hinsicht welcher das Gesetz die Willkühr in Anspruch nimmt.

§. 92.

Die Vorstellung der Pflicht kann also nicht ohne Vorstellung des Gesetzes entstehn, denn sie ist das Product der Anerkennung des Gesetzes für die Willkühr.

Dabei gebraucht man aber den Ausdruck Pflicht in einer doppelten Bedeutung, in einer objectiven und in einer subjectiven. In der ersten versteht man darunter die sittlich nothwendige Handlungsweise, in so fern sie in bestimmten Begriffen aufgefaßt ist, in der andern aber denkt man dieselbe, in so fern als die wirkliche Nöthigung dazu in dem Subjecte eingetreten ist, so daß es eine Verpflichtung (in passiver Bedeutung) zu einer Handlung hat. Hier kommt nun zunächst dreierlei zur genauern Untersuchung: 1) das Subject der Pflicht, 2) der Verpflichtungsgrund, und 3) die Verpflichtunngsart.

§. 93.

Ueber den erstern Punct ist die Entscheidung leicht. Subject der Pflicht kann nur ein Wesen seyn, welches neben dem Vermögen zu einem vernünftigen Handeln noch das Vermögen zu einer entgegengesetzten Handlungsweise hat; weder ein rein-sinnliches noch ein rein-vernünftiges ist also ein mögliches Subject der Pflicht.

Unter dem Verpflichtungsgrunde aber kann ein doppelter verstanden werden, sowohl der logische, ideale Grund, als auch der metaphysische, oder Realgrund der Pflicht. Im erstern Falle nimmt man den Gedanken der Pflicht als ein Urtheil, worin die Willkühr unter das Gesetz gestellt wird, so daß man unter dem Verpflichtungsgrunde denjenigen Punct im Bewußtseyn versteht, worauf wir für die Anerkennung des Gesetzes uns stützen. Dieser Punct kann nun, nach Verschiedenheit der Grade geistiger Entwickelung, ein

Verschiedenes seyn. So wie nämlich in ästhetischer Hinsicht unser Urtheil über die Schönheit eines Gegenstandes sich stützen kann theils unmittelbar auf die Regungen unsers Gefühls, theils aber auch auf die Vorstellung von den Regeln der Kunst, so auch das sittliche über die Nothwendigkeit einer Handlung. Die Vorstellung des Gesetzes tritt erst später, nämlich aus der Wahrnehmung der Unabweislichkeit der Wirkungen des sittlichen Gefühls auf den Trieb als besonderes Element in dem Kreise des Bewußtseyns hervor, und ehe dies geschieht, wird die Nothwendigkeit einer Handlung gefunden in jenen Regungen selbst, worin wir den Stoff zu der besondern Vorstellung des Gesetzes finden, und unser Urtheil hat einen unmittelbaren Grund. Je mehr aber die durch das sittliche Gefühl als nothwendig bezeichneten Handlungen in Begriffen aufgefaßt werden, um so mehr werden nun diese Begriffe der Standpunct für das Urtheil, und wir erhalten dadurch einen objectiven Grund, nämlich den Begriff, worin die innere unmittelbare Nöthigung objectivirt ist. Diese Begriffe können nun bald niedere bald höhere seyn, so daß man bald einen nähern bald entferntern Grund hat. Der höchste moralische Grundsatz wird also, in logischer Bedeutung, der höchste Verpflichtungsgrund seyn.

§. 94.

Unter dem Realgrunde der Verpflichtung hingegen verstehn wir die Kraft, durch deren Wirksamkeit die sittliche Nöthigung entsteht. Da überhaupt die Sittlichkeit Thatsache unsers Bewußtseyns ist; so haben

wir auch wohl den nächsten Grund davon nirgends wo anders, als in uns selbst zu suchen, und wir finden ihn nach §. 43. in der Vernunft. Da wir aber durch die Vernunft auch zugleich hingewiesen werden auf ein höheres Princip, worin die Dinge des endlichen Daseyns ihren letzten Grund haben, so kann die Frage nach dem Realgrunde der sittlichen Nothwendigkeit eine doppelte Antwort erhalten, indem sowohl die Vernunft, als auch Gott angegeben werden kann als derselbe; und wir unterscheiden deshalb einen innern und einen äußern Grund: eine Unterscheidung, die auch in theoretischer Hinsicht bemerkenswerth ist, besonders bei der Beantwortung der Frage nach dem Grunde unserer Erkenntniß Gottes.

§. 95.

Anlangend das Verhältniß, in welchem beide Bedeutungen des Wortes, Grund, in der Ableitung der sittlichen Nöthigung zu einander stehen; so kommt hier alles das wieder in Betrachtung, was wir §. 86. von den verschiedenen Standpuncten des sittlichen Handelns, namentlich von dem rein-sittlichen und religiös-sittlichen gesagt haben. So wie nämlich diese Verschiedenheit Einfluß hat auf die Gestaltung des höchsten moralischen Grundsatzes, so auch auf die Ableitung der Pflicht. Wenn der Mensch auf dem ersten Standpuncte von dem absoluten Werthe des Menschenwesens ausgeht, und in dem Gefühle dafür die sittliche Nöthigung empfindet, auf der andern aber ausgeht von der Idee des heiligen Wesens und eines durch dasselbe gegründeten und geleiteten moralischen Weltplans, und

durch diese Idee Anregung seines sittlichen Gefühls erhält; so wird ihm dort, wo überall der Gedanke an die Vernunft vorwaltet, das Gute zu thun seyn, weil die Vernunft es fordert, hier aber, wo die Idee Gottes das Gemüth erfüllt, weil Gott es will. Aber schon oben bemerkten wir auch in Hinsicht der Materie des Handelns, daß die religiös-sittliche Ansicht erst aus der rein-sittlichen vollkommen erwachse und ihre Quelle fortdauernd im Gewissen finde, und eben so giebt auch die Idee des Willens Gottes der Reflexion nur einen höhern Gesichtspunct für die Ableitung der sittlichen Nothwendigkeit; die Nothwendigkeit selbst aber kommt dem Menschen überall durch die Vernunft.

§. 96.

Die Art, wie das Bewußtseyn der Nothwendigkeit einer Handlung entsteht, und wie der Gedanke der Pflicht gebildet wird, kann uns nach den bisherigen Betrachtungen nicht schwer zu finden seyn. Die erste Kunde von der Gebundenheit unserer Willkühr kommt uns durch das sittliche Gefühl in den besondern Verhältnissen des Lebens. Treten nun die einzelnen durch das Gefühl als nothwendig bezeichneten Handlungen in bestimmten Begriffen von Handlungsweisen zusammen; so sind auch diese, ihrer Abstammung nach, dem Gefühle nicht fremd, sondern auch an sich vermögend, dasselbe zu erwecken; selbst die weiterhin aus der allgemeinen Eigenschaft aller innern sittlichen Forderungen gewonnene Vorstellung des innern Gesetzes überhaupt steht noch zu dem Gefühle in demselben Verhältnisse, und hiermit

ist dann der Stoff zu den Gedanken der Pflicht, oder des Gebundenseyns in seiner Willkühr durch ein Gesetz gegeben. So entsteht also der Gedanke der Pflicht, so wie die Vorstellung des Gesetzes durch die Verstandesthätigkeit aus Thatsachen des Gemüths, und eben da erfolgt auch die Anwendung dieses Begriffs, indem nur erst dann die wirkliche Anerkennung des Gesetzes oder die wahre Verpflichtung erfolgt, wenn die objective Vorstellung des Gesetzes in dem dazu tretenden sittlichen Gefühle ihre Beziehung findet. Daher ist auch das bloße Moralisiren, wobei nicht zugleich das Gefühl mit angeregt wird, gewöhnlich ohne Erfolg.

§. 97.

Mit der Vorstellung der Pflicht entspringt die Vorstellung des Rechts. Indem nämlich die sittliche Stimme mir es nothwendig macht, meine Willkühr zu beschränken, geschieht es ursprünglich dadurch, daß das Gefühl für Menschenwerth rege wird, und dem egoistischen Triebe entgegen kämpft. Während also das sittliche Gefühl dadurch meine Willkühr beschränkt, spricht es für den Andern, und läßt ihn betrachten als ein Wesen, welches nicht zum Gegenstande meiner Willkühr gemacht werden darf; und eben dies wird aufgefaßt und angezeigt in der Vorstellung des Rechts. Die Vorstellung des Rechts entspringt also nicht erst aus der Vorstellung der Pflicht, etwa nach der Schlußfolge: ich soll, also muß ichs auch können, denn ich kann manches nach dem strengen Rechtsbegriffe, was ich nach dem Pflichtbegriffe nicht soll; sondern der Ursprung der

Rechtsvorstellung liegt tiefer, sie entspringt zugleich mit dem Pflichtgedanken. Der Akt der Verpflichtung ist der Akt der Berechtigung (nämlich des Andern), und umgekehrt; denn ich finde mich eben in meiner Willkühr beschränkt, indem die innere Stimme den Andern ansehn läßt als ein zu respectirendes Wesen. Recht und Pflicht haben also eine gemeinschaftliche Quelle, nämlich unmittelbar das Vernunftgefühl selbst. Da nun das sittliche Gefühl in der Verpflichtung für jede Person spricht, wo sie sich findet, so betrifft auch die Berechtigung alle, also auch meine eigene Person; der Rechtsbegriff erhält eine Allgemeingiltigkeit für die persönlichen Wesen, wodurch die Idee eines Verhältnisses unter den Vernunftwesen entsteht, wonach unter denselben eine Reciprocität zwischen Recht und Pflicht Statt findet.

§. 98.

So wie aus den unmittelbaren Regungen des sittlichen Gefühls die Begriffe guter Handlungen überhaupt sich bilden, so auch die Begriffe des Rechtlichen. Wegen dieses Ursprungs der Rechtsbegriffe weiß denn auch der natürliche Mensch im Einzelnen sehr wohl, was Recht ist; aber im Allgemeinen ist dieser Begriff schwer bestimmbar, gerade so, wie hinsichtlich des Guten überhaupt, und wegen der beinah noch vorherrschenden Vernachlässigung des Gefühls in der wissenschaftlichen Ergründung unserer Begriffe hat man sich selbst in der Wissenschaft über den eigentlichen Ursprung und Sinn des Rechtsbegriffs noch nicht vereinigen können. Uns

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

wird das Recht, so wie das Gute, ursprünglich im Gefühle gefunden, ehe noch der Begriff objectiv festgesetzt ist, und wird auch darin verbürgt gegen alle Mißdeutungen der Sophistik u. s. w. Aber nicht nothwendig bleibt es Sache des Gefühls; denn es kann durch eine schärfere Reflexion nicht allein der allgemeine Sinn der Berechtigung gefunden und zu einem klaren Begriff erhoben werden, sondern dieser Begriff läßt sich auch wieder genauer bestimmen nach seinen einzelnen Seiten.

§. 99.

Die gemeinschaftliche Tendenz aller Berechtigung geht darauf, das Vernunftwesen so zu behandeln, daß es als Wesen mit Selbstzweck bestehen kann; alles, was daher als eine Bedingung dieses Bestehns erscheint, darauf giebt die Grundforderung der Sittlichkeit dem Menschen Anspruch, oder ein Recht. In so fern der Mensch Ansprüche an Andere hat, erscheint er als ein Subject des Rechts, das Recht selbst aber als ein Prädikat desselben, nämlich als dasjenige, nach welchem er Ansprüche an Andere hat, und zwar Ansprüche darauf, daß etwas als von seiner Willkühr allein abhängig von Jedem betrachtet werde. Dasjenige aber, worauf derselbe Ansprüche hat, macht die Materie oder das Object des Rechts aus. Aus der Verschiedenheit der Objecte des Rechts erhält dann dasselbe eine Mehrzahl.

§. 100.

In so fern die sittliche Stimme jedes Vernunftwesen als ein Subject von Rechten darstellt, wodurch der

Willkühr jedes Einzelnen Schranken gesetzt sind, erscheint sie als Rechtsgesetzgebung. Indem nun in der ursprünglichen Berechtigung jederzeit zweierlei enthalten ist, nämlich einerseits die Bestimmung der Ansprüche des Einen an den Andern, und andrerseits die Verpflichtung des Letztern gegen den Erstern; so kann die Darstellung derselben aus einem doppelten Gesichtspuncte geschehn, entweder von Seiten des Rechts, oder von Seiten der Pflicht aus. Im erstern Falle, wo die Theorie als Rechtswissenschaft erscheint, handelt sichs zunächst gar nicht um Gesetze für den Willen, sondern vielmehr nur um die Grundsätze, die in der Rechtseigenschaft des Menschen gegründet sind, und die Bedingungen in sich enthalten, unter welchen die vernünftigen Wesen als Wesen mit Selbstzweck neben einander bestehen können. Daher macht auch die Rechtswissenschaft, schon an sich gefaßt, nicht nothwendig einen Theil der Pflichtlehre aus. Da, wo man ihre Grundsätze als Regeln für den Willen ansieht, hat man den zweiten Gesichtspunct für dieselbe gewählt, welcher der Pflichtenlehre eigenthümlich ist.

§. 101.

Da nun die Rechtswissenschaft an und für sich selbst nicht als Darstellung der Gesetze für das pflichtmäßige Handeln angesehn seyn will, sondern nur für die Darstellung der gegenseitigen Ansprüche, und dabei der Pflichtenlehre es überläßt, zu bestimmen, welchen Gebrauch bei der Zwecksetzung der Mensch von seinen Ansprüchen an den Andern machen soll; so können beide

nicht in Widerspruch mit einander kommen. Wenn aber schon die Sache an sich es nicht unmöglich macht, die Rechtsbegriffe in einer besondern Wissenschaft zu behandeln, so erhält die Reflexion für die besondere Darstellung derselben auch noch einen positiven Grund in dem Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens, wo es an einer objectiven Basis zur Regulirung der äußern Verhältnisse, worin Jedem die Möglichkeit freier Selbstthätigkeit in dem Ganzen gesichert wird, vor allen Dingen gelegen ist. Die abgesonderte Darstellung der Rechtsgrundsätze ist daher nicht allein an sich thunlich, weil sie einen eigenthümlichen Grundbegriff haben, sondern auch nothwendig wegen eines besondern nothwendigen Zwecks.

§. 102.

Verwandt mit den Begriffen der Pflicht und des Rechts ist der Begriff des Erlaubten. In den Begriffen der Pflicht und des Rechts besitzen wir nämlich das practisch Nothwendige nach seinen verschiedenen Seiten aufgefaßt. Diese Begriffe, an sich betrachtet, sind aber, wie alle Begriffe an sich, nur problematische Vorstellungen, worin wir über den individuellen Verhältnissen des Lebens stehn, und Principien zur Beurtheilung des Einzelnen besitzen. In diesem Charakter und Verhältnisse unserer Begriffe zu ihren Gegenständen ist nun die Anwendung der Urtheilskraft nothwendig gemacht, wodurch über die Angemessenheit eines Falles zu dem Gesetze entschieden wird. Und dies giebt die Begriffe des moralisch Möglichen und Unmöglichen. Wird eine Handlung unter einem Gesetze stehend erkannt, so

erscheint sie als nothwendig (Pflicht), und ihr Gegentheil ist sittlich unmöglich; widerspricht aber eine Handlung keinem Gesetze, so ist sie sittlich möglich. Das sittlich Mögliche ist das Erlaubte, das sittlich Unmögliche ist das Unerlaubte.

§. 103.

In dem Begriffe des Erlaubten besitzen wir also die Vorstellung der Widerspruchslosigkeit einer Handlung mit dem Gesetze, und in dem Begriffe des Unerlaubten die Vorstellung des Widerspruchs einer Handlung mit einem Gesetze. Erlaubt wird nun theils dasjenige seyn, was durch ein Gesetz nothwendig gemacht ist, denn alles Nothwendige ist auch möglich, theils auch dasjenige, was durch kein Gesetz bestimmt ist, mithin auch in keinem Widerspruche mit demselben stehen kann. Das Urtheil über das Erlaubte wird sich also richten nach den Begriffen vom Gesetze. Da nun bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der menschlichen Verhältnisse die blos an das Allgemeine sich haltenden Begriffe nie das ganze Gebiet menschlicher Thätigkeit ausmessen und bestimmen können; so wird es eine Sphäre menschlicher Thätigkeit geben, wohin die Begriffe sich nicht erstrecken, und welche also das Gebiet des rein Erlaubten ausmacht, und wofür das Gesetz nicht weiter gilt, als daß die Handlung ihm nicht entgegen seyn darf. Je weiter nun der Mensch fortgeschritten ist in der Ausbildung der sittlichen Begriffe, um so enger wird dieses Gebiet des Erlaubten seyn, und je weniger die Begriffe durchgebildet sind, um so größer erscheint

dem Menschen das Gebiet des Erlaubten. Man vergleiche in dieser Hinsicht nur das Urtheil der gebildetern Stände, wo die Begriffe des Sittlichen bis in die feinsten Verhältnisse des Schicklichen sich verlieren, mit dem Urtheile des ungebildeten, rohen Lebens. Aber, wie gesagt, so weit sich auch die Begriffe fortbilden mögen, das Ganze, worin auch Individuelles ist, können sie positiv nicht bestimmen, sondern machen sich zuletzt in den Werken des individuellen Geschmacks nur negativ geltend.

§. 104.

Je nachdem nun eine Handlung mit einem Rechtsgesetze oder mit dem allgemeinern Sittengesetze zusammengestellt wird, entsteht das rechtlich Erlaubte oder das sittlich Erlaubte. Das Verhältniß des Rechtlichen zu dem höhern Begriffe des Sittlichen findet aber auch bei dem Erlaubten Statt, weshalb nicht alles, was nach dem Rechtsbegriffe erlaubt ist, oder demselben nicht widerstreitet, auch überhaupt erlaubt ist; da die Ausübung des Rechts nicht in den Rechtsbegriffen bestimmt wird, sondern unter dem höhern Gesetze der Sittlichkeit steht, an welches der Mensch bei seinem Endurtheile über das Erlaubte stets, ja eigentlich ganz allein gewiesen ist. Deshalb darf auch das Recht selbst nicht mit dem Erlaubten oder moralisch Möglichen verwechselt und als solches erklärt werden. Das Recht zeigt eine Eigenschaft oder einen Besitz der Person an, in so fern dieselbe unantastbar ist für jede andere, also etwas der Person im Verhältniß zu dem Willen der andern nothwendig Zustehendes, keineswegs aber das

in dem Subjecte selbst sittlich Mögliche, weil dieses für den Gebrauch seines Besitzes das Gesetz nicht in der Rechtsbestimmung, sondern in der Pflichtbestimmung findet.

Zweites Hauptstück.

Eintheilung der Pflichten.

§. 105.

Wenn wir eine Eintheilung der Pflichten versuchen; so fassen wir dieselben objectiv, d. h. in so fern als die sittlich nothwendige Handlungsweise aufgefaßt ist nach ihren verschiedenen Seiten in bestimmten Begriffen, und beabsichtigen damit nichts anders, als dieselbe eben nach ihren verschiedenen Seiten genauer kennen zu lernen. Dabei kann aber die Eintheilung verschieden ausfallen, nach der Verschiedenheit des Gesichtspunctes oder Princips.

§. 106.

Zunächst bietet die sittliche Gesetzgebung selbst in ihren beiden Haupttheilen ein Eintheilungsprincip dar. Die Sittlichkeit fordert nämlich theils Respectirung und Schonung des Menschen, theils Mitwirkung zur Realisirung seiner menschlichen Zwecke, und bestimmt damit das Handeln einerseits negativ, verbietend, andererseits positiv, oder gebietend. Es giebt also theils negative, theils positive Pflichten. Man findet diese Eintheilung häufig unter dem Titel der Rechtspflichten und Tugendpflichten; allein wenn auch die-

jenigen nothwendigen Handlungsweisen, welche sich au die Rechte des Andern beziehen, allerdings Rechtspflichten genannt werden können, so ist doch die Respectirung des Rechts von der Tugend nicht ausgeschlossen. Dasselbe gilt von der Eintheilung der Pflichten in äußere und innere, wobei man dasselbe versteht, und die Rechtspflichten deshalb äußere nennt, weil sie nur die äußere That betreffen, während die Tugendpflichten sich nur auf die innere Gesinnung beziehen sollen; denn auch für die Respectirung des Rechts wird von dem Pflichtbegriffe die innere Gesinnung in Anspruch genommen. Ohne künstliche Deutung, die gewöhnlich auch Mißdeutung zuläßt, wird für obige Eintheilung unter letzt genannten Titeln die nöthige Ausschließung sich nicht gewinnen lassen.

§. 107.

Ein anderes Eintheilungsprincip bietet die Giltigkeit der Pflichtbegriffe dar; und in dieser Hinsicht sind die Pflichten entweder unbedingte oder bedingte. Ob wir nämlich gleich in jeder Pflicht eine sittlich nothwendige Handlung uns denken; so sind wir doch im Handeln selbst oder bei der Anwendung dieser abhängig von den Verhältnissen, so daß die im Begriffe aufgefaßte Forderung nicht immer ohne weiteres ihre Anwendung auf das Subject findet, und für dasselbe zur wahren Verpflichtung wird. Bei den negativen Pflichten, die blos eine Enthaltung vor Verletzung des Andern fordern, findet zwar die stete Anwendbarkeit Statt, aber nicht bei den positiven, die bei dem Subjecte für ihre Ausübung günstige Verhältnisse voraussetzen.

§. 108.

Auch in Hinsicht ihrer objectiven Bestimmbarkeit lassen sich die Pflichten eintheilen, und erscheinen in dieser Hinsicht entweder als vollkommene oder als unvollkommene. Wir haben also diese Eintheilung nicht etwa auf die Nothwendigkeit dieser oder jener als Pflicht gedachten Handlung zu beziehen, gleich als ob es Pflichten gäbe, wobei man nicht vollkommen, oder eigentlich verpflichtet wäre. Auch die sogenannten unvollkommenen Pflichten führen da, wo sie Statt finden, eine vollkommene, wahre sittliche Nothwendigkeit bei sich. Jene Eintheilung findet blos ihre Giltigkeit in der Moral, als Lehre, in so fern hier nicht jede sittliche Handlung sich objectiv vollkommen bestimmen läßt, indem nur der vom Guten beseelte Wille erst findet, was zu thun ihm durch seine Verhältnisse gestattet und nothwendig sey. Um also jeder Mißdeutung zuvorzukommen, fassen wir die Pflichten nach dieser Eintheilung theils als objectiv vollkommen bestimmbare, theils als objectiv unvollkommen bestimmbare. Dabei können übrigens die vollkommenen Pflichten auch mit den unbedingten zusammenfallen, so wie die unvollkommenen mit den bedingten; aber unbedingte und vollkommene Pflichten sind deshalb noch nicht einerlei; denn obgleich eine Handlung beide Namen führen kann, so erhält sie dieselben doch nicht aus einerlei Grunde.

§. 109.

In Hinsicht ihres Umfangs werden die Pflichten eingetheilt in enge und weite. Mit dieser Einthei-

lung hat es dieselbe Bewandtniß, wie mit den engen und weiten Begriffen überhaupt, und ist daher leicht verständlich.

§. 110.

Nicht weniger bemerken wir auch die Eintheilung der Pflichten in angebohrne und übernommene. Erstere gehn hervor aus den natürlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Menschen, und sind diejenigen, welche dem Menschen obliegen, ohne vorausgegangene besondere Handlung; unter den andern versteht man aber diejenigen, welche ihren Grund in einer freien Handlung haben.

Was ferner die Unterscheidung zwischen schuldigen und verdienstlichen Pflichten betrifft; so versteht man unter jenen diejenigen, welche auf die Respectirung der Rechte sich beziehen, und auch unter dem Namen der Pflichten der Gerechtigkeit aufgeführt werden; unter den verdienstlichen aber versteht man diejenigen, welche auf die positive Beförderung der Zwecke Anderer gerichtet sind, und auch unter dem Namen der Liebespflichten bekannt sind.

§. 111.

Zu einer, besonders für die systematische Anordnung der Pflichtbegriffe wichtigen Eintheilung derselben bieten uns die Objecte der Verpflichtung Veranlassung dar. Object der Pflicht ist nämlich dasjenige, in Rücksicht dessen uns etwas zu thun oder zu lassen ist; und dies finden wir bald in unserer eigenen Persönlichkeit, bald in der Persönlichkeit Anderer, bald in dem Gegenstan-

de der religiösen Verehrung, bald endlich in den Dingen der bloßen Natur. Da die Art, wie das Subject für das Object sittlich bestimmt wird, hier nicht überall dieselbe ist, indem bald in dem Objecte der Pflicht zugleich das Princip der Verpflichtung liegt, bald nicht, so daß im erstern Falle die Willkühr direct, im andern Falle indirect in Anspruch genommen wird; so hat man unter den Pflichten, in so fern sie nach den Objecten specificirt werden sollen, eine doppelte Art unterschieden, nämlich mit directer und indirecter Verpflichtung. Jene nennt man auch Pflichten gegen Etwas, diese Pflichten in Ansehung eines Gegenstandes.

§. 112.

Diese Ausdrücke erleiden jedoch eine verschiedene Anwendung, nach der Verschiedenheit des Standpunctes, welchen man in der Ableitung der Verpflichtung nehmen kann. Auf dem rein-sittlichen Standpuncte, wo die Vernunft als das verpflichtende Princip angesehen wird, ist alles Pflicht gegen die Vernunft (in mir und Andern), auf dem religiös-sittlichen aber ist alles Pflicht gegen Gott. Die Beurtheilung beider Standpuncte, ihrem Grunde und gegenseitigen Verhältnisse nach, finden wir bereits §. 95. Indeß lassen sich die Pflichten in Hinsicht der verschiedenen Objecte auch zweckmäßig darstellen, ohne daß man die verschiedene Verpflichtungsart dabei gerade berücksichtigen müßte.

Drittes Hauptstück.

Von den Collisionen der Pflichten.

§. 113.

Wenn wir in dem ersten Hauptstück des gegenwärtigen Abschnitts den Begriff der Pflicht nach seinen Merkmalen, und in dem zweiten nach seinen Arten betrachteten; so müssen diese Arten noch weiter, auch nach dem Verhältnisse ihrer Wichtigkeit in der Bestimmung des Handelns ins Auge gefaßt werden, und dies führt uns auf die Lehre von der Collision der Pflichten. Die Collision der Pflichten ist dasjenige Verhältniß unter denselben, nach welchem die Erfüllung der einen die Erfüllung der andern unmöglich macht. Ob es eine Collision der Pflichten gäbe, kann bejaht und verneint werden, je nachdem man die Sache faßt. Die Pflicht kann nämlich sowohl objectiv als auch subjectiv verstanden werden. Im erstern Falle bedeutet dieselbe eine sittlich nothwendige Handlung, in so fern sie in Begriffen aufgefaßt ist, im andern Falle bedeutet sie die wirkliche Verpflichtung, die dann entsteht, wenn einer jener Pflichtbegriffe in einem gegebenen Falle wirklich in Anwendung kommt. Fragt man nun, ob in objectiver Bedeutung eine Collision der Pflichten möglich sey; so muß man abermals eine doppelte mögliche Ansicht der Pflichtbegriffe unterscheiden. Man kann sie erstlich in abstracto fassen, und unter jener Frage so viel verstehn, als: giebt es Pflichten, die ihrem Begriffe nach einander entgegengesetzt sind, so daß die eine gebietet, was die andere verbietet? In diesem

Sinne muß nun jene Frage verneint werden; denn die sittliche Gesetzgebung hat nur ein Ziel, und schließt, vermöge ihrer nothwendigen Verstandesmäßigkeit, allen Widerspruch aus. Die Pflichtbegriffe können aber auch gefaßt werden in Beziehung auf die Fälle ihrer Anwendung, und in dieser Hinsicht kann es allerdings eine Collision geben, indem sehr wohl Verhältnisse eintreten können, wo man nach mehrern Seiten hin wirken und Gelegenheit erhalten kann zur Ausübung zweier oder mehrerer unter dem Begriffe der Pflicht stehenden Handlungen.

§. 114.

Versteht man jene Frage in Beziehung auf die subjective Bedeutung der Pflicht; so hat sie den Sinn: kann ich zu gleicher Zeit zu zwei oder mehrern verschiedenen, unter dem Begriffe der Pflicht stehenden Handlungen wirklich verpflichtet seyn? Hier ist nun die Antwort wieder verneinend; denn was nicht ausführbar ist, ist auch nicht nothwendig. Da nun gleichwohl verschiedene Pflichtbegriffe mit einander zur Anwendung sich darbieten können; so ist die Frage natürlich, was denn eigentlich Pflicht sey, wenn Fälle eintreten, wo sich Veranlassung darbietet, zwei oder mehrere Pflichtbegriffe in Anwendung zu bringen, wo nur einer ausführbar ist, oder nach welchen Grundsätzen ist hier zu entscheiden? Und dies ist auch der eigentliche Sinn des Themas unsers gegenwärtigen Hauptstücks, wozu uns die Bekanntschaft mit den einzelnen Arten der Pflichtbegriffe zu Statten kommen wird, und ihre weitere Würdigung erhalten müssen.

§. 115.

Man hat zwar daran gezweifelt, daß allgemeine Grundsätze für diese Entscheidung möglich und nützlich seyen; theils, weil bei unsern Entschließungen jederzeit zuviel von den Umständen und Verhältnissen abhängt, theils, weil durch das Aufstellen vieler Regeln das Handeln leicht pedantisch und steif, dem Herzen entrissen, und zu einer Sache des trockenen, calculirenden Verstandes gemacht werde. Andere hingegen fordern Grundsätze, indem nur dadurch das Leben im Einzelnen wie im Ganzen einen festen Charakter annehmen könne. Und dieser Meinung sind auch wir. So wenig als durch die Kenntniß der logischen Regeln der Lebendigkeit des Denkens im Leben geschadet wird, indem vielmehr dasselbe dadurch eine Sicherheit erhält, so auch in practischen Dingen, wo den Verirrungen des Gefühls und der Phantasie durch nichts die nöthigen Schranken ertheilt werden können, als durch die Klarheit des Begriffs. Sind nur die Begriffe gehörig ausgebildet; so finden sie sich eben so leicht ein, als das Gefühl, dem sie beim Ursprunge verwandt sind. Sie vertilgen nicht das Gefühl, wohl aber werden sie in der Bethätigung hinfort demselben zum Lichte dienen, wodurch Klarheit mit der Wärme sich verbindet.

§. 116.

Wir setzen hier aus dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Abschnitts voraus, daß die Sittlichkeit einen objectiven, bestimmten Endzweck in sich enthalte, und daß wir auf dieser Seite unsers Handelns weder auf die unmittelbaren Aeußerungen des moralischen Gefühls,

noch auf die bloße Form unserer Handlungen beschränkt sind; sondern daß wir die in der ursprünglich sittlichen Stimme indicirte Haupttendenz auffassen können in einem höchsten materialen Grundsatze. Alles dies aber ist nicht allein wichtig zur richtigen Ansicht über das Wesen der Sittlichkeit und ihrer Ausbildung überhaupt, sondern auch für gegenwärtigen Punct, wo die Wichtigkeit von den einzelnen Arten der Pflichtbegriffe angegeben werden soll; denn diese hängt ab von dem Verhältnisse, in welchem dieselben unter sich in Beziehung auf den höchsten Zweck der Sittlichkeit stehen. Als Princip dafür gilt: Handlungen, welche die Bedingung fürs Gelingen der andern betreffen, sind vorzuziehn.

§. 117.

Wir haben an der Sittlichkeit schon öfters die zwei Hauptseiten unterschieden, nämlich eine negative und eine positive, von welchen die erstere die Pflichten der Gerechtigkeit oder die schuldigen Pflichten, die letztere aber die Pflichten der Liebe oder die verdienstlichen Pflichten in sich schließt. Jene beziehen sich auf Enthaltung vor Verletzung der Person, und gehen aus auf das Bestehen des Vernunftwesens in seiner angebohrnen Würde; diese auf die Beförderung der Zwecke desselben. Da nun in der Erhaltung die Bedingung liegt zur Verbesserung; so gehen die Pflichten der Gerechtigkeit den Pflichten der Liebe vor.

§. 118.

Fassen wir jede dieser beiden Klassen für sich ins Auge; so bietet sich zuvörderst in Hinsicht der erstern

ein neuer Unterschied dar in den angebohrnen und übernommenen. Die angebohrnen sind sämmtlich negativ, und können daher nicht weiter unter sich collidiren; die übernommenen aber können eine positive Leistung fordern. Da sich aber die übernommene doch zuletzt ebenfalls auf eine angebohrne gründet, nämlich auf die, den Andern nicht zum Mittel für ihm fremde Zwecke zu machen, so daß also jene sich erst auf diese gründen; so ergiebt sich, daß die angebohrnen den übernommenen stets vorzuziehen sind, weil mit der Vernichtung des Grundes auch die Folge vernichtet und ihre Nothwendigkeit verlieren würde. Was die übernommenen unter sich betrifft, so entscheidet dabei, wenn nicht eine der folgenden Regeln in Anwendung kommt, die Zeit; denn sie sind ein Werk der Zeit.

§. 119.

In Hinsicht der Pflichten der Liebe, wo ich für die Zwecke Anderer mitwirkend bin, ist die Entscheidung oft schwerer; indeß fehlt es auch hier nicht an Grundsätzen. Alle Liebespflichten können sich nämlich ebenfalls beziehen entweder auf die Erhaltung oder auf die Verbesserung, wodurch denn abermals der vorige Entscheidungsgrund zur Anwendung kommt. Tritt also der Fall ein, daß ich durch die Ausübung meines Rechts mein eignes oder Anderer Glück befördern kann, aber den Schuldner zu Grunde richten würde; so ist darnach über die Vorzüglichkeit der Schonung gegen den Schuldner entschieden. Also erst erhalte und dann verbessere und verschönere auch in den Handlungen

lungen der Liebe. Armenanstalten werden daher nothwendiger seyn, als Schauspielhäuser und Verschönerungen für den Luxus.

§. 120.

Da aber die Güter und Zwecke des menschlichen Lebens verschieden sind; so kann abermals gefragt werden: was soll zuerst erhalten oder befördert werden? Unter den Gütern der Menschheit können nun leicht diejenigen unterschieden werden, in welchen unmittelbar der Vernunftzweck und die Würde der Menschheit liegt, von denjenigen, welche die sinnliche Natur des Menschen betreffen. Da letztere vor der Vernunft erst in jenen ihren Werth finden; so ist die Entscheidung für die erstern nothwendig. Da, wo es also gilt, Recht und Gerechtigkeit geltend zu machen, und mit ihnen die Würde der Menschheit zn erhalten, ist keine Aufopferung eines leiblichen Gutes zu groß, und selbst das Leben hat für die, ihrer Würde und höhern Bestimmung sich bewußte, gläubige Vernunft, nur einen relativen Werth, und steht dem höhern Gute der Menschheit nach. So schön und erhaben aber auch in dergleichen Handlungen der menschliche Charakter sich ausspricht, so fest muß dabei an dem §. 117. aufgestellten Hauptgrundsatze gehalten werden, damit nicht der Mensch in der Begeisterung für die Idee das Grundgesetz der Vernunft verletze und seiner Handlung den Stempel der Verwerflichkeit aufdrücke.

§. 121.

Was die Güter der physischen Natur unter sich betrifft; so finden wir häufig in dem einen die Bedingung

für das andere. So ist z. B. die Erhaltung des Lebens Bedingung jedes besondern Genusses, in der Erhaltung des Ganzen ist bedingt die Erhaltung des Theils, und so erhält auch für diesen Punct obiger Grundsatz Anwendung. Dasjenige, worin das Andere bedingt ist, nimmt zuerst unsere Sorge in Anspruch. Nach gleichen Grundsätzen ist denn auch das Streben nach Verbesserung zu regeln.

§. 122.

Die bisher bemerkten Grundsätze gelten ohne Rücksicht auf die Personen. Nun kann es aber auch Fälle geben, wo Collision unter den Personen Statt findet, und es fragt sich: für wen ist bei gleicher Materie des Handelns zuerst zu sorgen? Dabei kommt uns nun sogleich die Eintheilung der Pflichten gegen uns und Andere entgegen, wir unterscheiden aber noch die Fälle, wo ich mit einzelnen Menschen, und wo ich mit dem Staate collidire. Im erstern Falle bin ich in meiner vernünftigen Natur mir der nächste Selbstzweck, und für den eignen Zweck sind mir zunächst meine Kräfte verliehen, da ihr Gebrauch von meinem Willen selbst abhängt. Entscheidet eine besondere persönliche Liebe anders; so tritt ein subjectiver Grund ein, der zwar ein schöner Zug der Menschheit und lobenswerth ist, indem der Mensch dabei doch immer eine Erhabenheit über den blos egoistischen Trieb documentirt, welche die Bedingung der Tugend ist; aber als objective Regel kann es nicht aufgestellt werden. Auch darf nach den erstern Grundsätzen, soll die Liebe nicht unvernünftig seyn, das zu rettende Gut nicht geringer seyn, als durch dessen Aufopferung

die Rettung erfolgt. Das Eigenthum Anderer zu retten mit Aufopferung des eignen Lebens, das Leben Anderer durch Aufopferung der Menschenwürde ist verwerflich. Uebrigens versteht sichs, daß hier blos von reinen Liebeshandlungen die Rede ist, und daß der Verlust gewiß ist; wo höhere Geschicklichkeit die eigene Erhaltung hoffen läßt, ist das Wagen nicht allein sittlich erlaubt, sondern auch selbst menschlich erhaben. Findet die Collision blos unter Andern Statt; so nimmt zunächst der engere Kreis der physischen und der Herzensverwandtschaft meine Thätigkeit in Anspruch, und weiterhin wird die objective Bedeutsamkeit des Individuums für das allgemeine Menschenleben den Ausschlag geben.

§. 123.

Was das Verhältniß der Pflichten gegen uns selbst und gegen den Staat betrifft; so kommt bei der Entscheidung nothwendig der Zweck des Staats in Betrachtung. Der Staat ist nämlich eine Anstalt, deren höchster Zweck das gemeinschaftliche Aufstreben nach der Realisirung des Vernunftzwecks ist. Da demnach in dem Staate gleichsam das Vernunftinteresse sich concentrirt; so steht er eben dadurch in höherer Wichtigkeit da, als die einzelne Individualität, und kommt es darauf an, die Existenz desselben zu retten, so ist keine Aufopferung physischer Güter zu groß; denn mit dem Zwecke des Staats, als des Ganzen, wird auch der Zweck meiner Vernunft, als des Theils, realisirt. Doch findet auch wieder die Sorge für das Wohl des Staats in den §. 117 — 121. aufgestellten Grundsätzen ihre sittliche Grenze.

§. 124.

Was nun die Stelle betrifft, welche die religiösen Pflichten in dem Systeme der, in der allgemeinen menschlichen Anlage gegründeten, Mittel und Bedingungen zur Realisirung des Vernunftzwecks einnehmen; so sind sie nothwendig darin als Mittel zur Belebung der höhern Ideen, worauf die sittliche Würde und das höchste Gut der Menschheit ruht. Als Mittel der Beförderung des sittlichen Zwecks stehn sie aber auch nothwendig den Pflichten der Erhaltung nach, weshalb eine Theilnahme an öffentlicher Gottesverehrung nicht allein den Pflichten der Gerechtigkeit, sondern auch den Liebespflichten, die auf Erhaltung zielen, nachzusetzen ist. Da sie indeß unmittelbar den Vernunftzweck treffen; so gehen sie, im Verhältniß zu dem Streben nach Verschönerung des blos physischen Lebens, vor.

§. 125.

Nach gleichen Grundsätzen ist über diejenigen Handlungen zu entscheiden, welche die vernunftlosen Naturdinge betreffen. Daß die Gegenstände der vernunftlosen Natur nicht schlechthin unserer Willkühr Preis gegeben sind, ergiebt sich leicht daraus, daß sie als Mittel sich darbieten zu dem nothwendigen Zwecke der Vernunft. Als solchen ist ihnen nun allerdings der Mensch nie aufzuopfern, aber der Vorzug des Grundsatzes der Erhaltung vor dem Grundsatze der Verschönerung zeigt sich auch hier, indem nicht allein in dem Aufwande der Mittel das Gesetz der Sparsamkeit daraus folgt, sondern auch in der Behandlungsart der empfindenden We-

sen nach ihm der Weg einzuschlagen ist, daß dabei das natürlich schöne Gefühl der Theilnahme an fremdem Leben und Leiden nicht vernichtet wird, z. B. ein Thier eines schmerzvollen Todes sterben zu lassen, um sich einen schönern Lebensgenuß zu bereiten, ist der Grundforderung der Sittlichkeit entgegen.

§. 126.

Bei allen diesen verschiedenen Grundsätzen haben wir aber oft zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß sie mehr oder weniger klar auch schon da im Leben angewendet werden, wo das Handeln noch den Charakter des Handelns aus Gefühl an sich trägt, und eben dies läßt sich bemerken, wenn die von einem blos formalen Princip ausgehende Theorie die einzelnen Handlungen nach demselben beurtheilen will; immer wird sie, um die Allgemeingiltigkeit einer Handlungsweise darzuthun, im Geheimen gegen die Annahme der Selbstgenugsamkeit ihres Princips auf einen dieser Grundsätze sich stützen, und so unserer Ansicht über die wahre und eigentliche Entstehungsart unserer sittlichen Begriffe huldigen. Alle sittliche Regeln, worin wir uns über die Aussagen des ursprünglich sittlichen Gefühls erheben, sind gegründet in der überall, wenn auch dunkel, vorhandenen Idee eines höhern Gutes und Zieles der Menschheit, und in der verständigen Beurtheilung der Mittel, die zu diesem Ziele führen, eben so, wie auf dem Gebiete der Eudämonie. Zugleich sind wir in dem gegenwärtigen Hauptstücke der vollständigen Erkenntniß des Guten allerdings näher gerückt, indem wir darin den Uebergang

aus dem Allgemeinen zu dem Besondern bewerkstelligt, und der speciellen Lehre vorgearbeitet haben durch die Entwickelung besonderer Grundsätze für die einzelnen Seiten der Sittlichkeit.

Viertes Hauptstück.

Von den sittlich gleichgiltigen Handlungen.

§. 127.

An die Betrachtung über den Ursprung des Pflichtbegriffs, seine verschiedenen Arten und deren gegenseitiges Verhältniß in dem Systeme menschlicher Zwecksetzung, schließt sich nothwendig die Frage nach dem Umfange dieses Begriffs. Daß die Willkühr durch das Gesetz gebunden sey, ist in allen den Thatsachen unableugbar, woraus der Pflichtgedanke gebildet wird. Ist nun die Willkühr in keinem Puncte frei gelassen? giebt es keine Sphäre menschlicher Thätigkeit, wo es gleichgiltig ist vor dem Gesetze, ob der Mensch etwas thue oder unterlasse? Daß wir uns mit dieser Frage sehr dem Begriffe des Erlaubten nähern, leuchtet ein; aber sie hat doch auch zugleich noch eine Eigenthümlichkeit, indem sie den ganzen Umfang des Pflichtbegriffs in seinem Verhältnisse zur Willkühr im Auge hat, und wissen will, ob es nicht auch Handlungen gäbe, die keiner moralischen Würdigung unterworfen sind. Also nicht die Widerspruchslosigkeit einer That mit dem Gesetze, wie es bei dem Erlaubten der Fall ist, kommt

hier in Betrachtung, sondern die gänzliche Exemtion der Handlung von dem sittlichen Gesetze.

§. 128.

Man hat diese Frage dadurch beantworten zu können geglaubt, daß man an der Handlung die Form von der Materie trennte, d. h. die Art und Weise oder die Gesinnung, mit der etwas gethan wird, von demjenigen, was gethan wird. Da nun das Sittengesetz blos ein Gesetz für den Willen und für die Gesinnung ist, so daß die Sittlichkeit auch nur in dem Willen anzutreffen ist, die Materie aber unabhängig von dem Willen keine sittliche Bedeutung hat, und deshalb auch in dem einen Falle gut und in dem andern böse seyn kann; so behauptete man, der Materie nach sey jede Handlung gleichgiltig, der Form nach aber sey es keine, so daß man die Frage nach Verschiedenheit des Gesichtspunctes sowohl bejahen als auch verneinen zu können meinte.

§. 129.

Allein auch zugegeben, daß in der Vernunft nichts weiter, als die Form für das sittliche Handeln bestimmt sey, enthält doch diese, dem Jesuitismus und der moralischen Subjectivitätslehre in die Hände arbeitende Entscheidung mehrere Mängel in sich. Jede Handlung ist eine Thätigkeit nach Absicht und Mittel, und besteht aus einem äußern und innern Akte, an welchen beiden sich Materie und Form unterscheiden läßt. Der äußere Akt besteht in der Aeußerung der physischen Kräfte, und dasjenige, was bewirkt wird, ist die Materie, die Art,

wie es bewirkt wird, die Form desselben. Der innere Akt hingegen besteht in der Richtung des Willens, und dasjenige, worauf der Wille gerichtet ist, oder der Zweck, ist hier die Materie, die Form aber dieses innern Aktes besteht theils in der Beschaffenheit der Zweckvorstellung, theils in dem Motive, wodurch diese Vorstellung Zweck wird, und ist in beider Hinsicht sittlich, wenn sie vernunftmäßig ist. Der äußere Akt, an sich betrachtet, ist nun allerdings nichts Sittliches, sondern etwas Physisches, und in so fern weder gut noch böse. Aber in dieser Abstraction gefaßt, ist er auch kein Theil einer Handlung, als solcher erscheint er erst, wenn er in Beziehung zu einem Zwecke gesetzt ist, wo er dann aber jene Indifferenz verliert; er fällt unter den Begriff des Mittels, und damit auch unter die apriorische Bestimmung desselben, nämlich der Zweckmäßigkeit. Gehen wir nun weiter zur Betrachtung des Zwecks, worin der andere Punct der Materie des Handelns besteht, und fragen wir: ob irgend etwas als Zweck betrachtet sittlich gleichgültig sey; so fällt die Nothwendigkeit der Verneinung noch mehr in die Augen, denn die Forderung des Sittlichen geht ja, auch nach dem blos formalen Princip, dahin, jedem unserer Zwecke die vernünftige Form zu geben. Soll also etwas Zweck seyn, so muß es die sittliche Form haben. Mithin ist weder die äußere That, als Bestandtheil einer Handlung gefaßt, gleichgiltig, denn sie steht als solche unter dem apriorischen Gesetze der Mittel, noch auch der Zweck, denn ihn nimmt das sittliche Gesetz unmittelbar in Anspruch, fordernd die Vernunftmäßigkeit desselben, und so zieht

sich durch alle Theile der Handlung ein Band, nach welchem keiner derselben der Willkühr schlechthin frei gegeben ist, sondern unter der nothwendigen Form des Ganzen steht. Nur darf man, wie gesagt, den einzelnen Theil nicht in seiner Abgerissenheit vom Ganzen beurtheilen wollen, denn in dieser macht er keinen Theil des Ganzen aus, und steht mithin auch nicht unter dem Gesetze desselben. So ist z. B. Jemanden etwas geben, als bloße äußere That betrachtet, allerdings weder gut noch böse, weder geboten noch verboten, aber als Bestandtheil einer Handlung, wo es nothwendig als Mittel zu einem Zwecke erscheint, kann es sowohl dies als jenes seyn, und ist daher von dem Gesetze, welches überall, also auch in der Wahl der Mittel, seine Form geltend gemacht sehen will, der Willkühr nicht schlechthin frei gelassen, und der Vernunft nicht gleichgiltig.

§. 130.

Wenn also auch die sittliche Gesetzgebung sich nur auf die Form der Handlungen bezöge, so ist dennoch die Willkühr für keine That, die als Theil einer Handlung eintritt, und als solcher beurtheilt werden soll, schlechthin frei gelassen, es ist nie schlechthin gleichgiltig vom Standpuncte des Gesetzes aus, weder wie, noch auch was gethan wird, denn das Gesetz will wenigstens seine Form allgemein realisirt sehen, in dem Zwecke und Mitteln eben so, wie in dem Motive der Handlung. Eben dies Resultat ergiebt sich, wo man das sittliche Handeln als ein verständiges Streben nach der Realisirung eines in der Vernunft gegründeten höchsten

Gutes der Menschheit betrachtet, wo denn für jede Handlung das Gesetz gilt, daß sie geeignet sey, nach den in der allgemeinen Menschennatur gesetzten Bedingungen der Realisirung jenes Zwecks ein taugliches Mittel zu seyn. Und eben wegen dieser innern Bestimmtheit des sittlichen Handelns der Materie und Form nach ist es möglich, allgemeingiltige Begriffe und Regeln dafür aufzustellen, wofür die äußern Verhältnisse nur als Gelegenheit ihrer Anwendung erscheinen. So zufällig dann auch die Anwendung dieser Begriffe, als zugleich mit in den Verhältnissen bedingt, seyn mag, indem nicht jede Regel zu jeder Zeit in Anwendung kommen kann; so wird doch die in dem Begriffe aufgefaßte Handlung weder dem Begriffe nach, noch bei ihrer Anwendung als sittlich gleichgiltig erscheinen, die Nothwendigkeit des Zwecks und die in der allgemeinen menschlichen Natur selbst gesetzten Bedingung seiner Realisirung wird vielmehr die Aufmerksamkeit des Menschen für jede seiner Thätigkeiten in Anspruch nehmen, und keine als schlechthin ausgeschlossen von dem Gesetze ansehen lassen.

§. 131.

Ob es aber gleich keine absolute Gleichgiltigkeit der Handlungen giebt, so kann es doch eine bedingte, relative geben. Daß nämlich bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der menschlichen Verhältnisse, daß bei der Vermischung des Allgemeinen mit dem Individuellen die nur in dem Allgemeinen sich haltenden Begriffe des Gesetzes nicht das ganze Gebiet menschlicher Thätigkeit umfassen können, haben wir bereits

§. 103. bemerkt bei der Entwickelung des Begriffs vom Erlaubten. Zwar ist dem Menschen das Ziel seines Strebens gesteckt, auch der Weg dazu ist ihm in der allgemeinen Menschennatur, wenigstens in seinen Umrissen, bestimmt vorgezeichnet; aber nur aus seiner Individualität und in ihr kann der Mensch dem allgemeinen menschlichen Ziele nachstreben: natürlich wird er daher auf seinem Laufe überall mit von dem Individuellen ausgehn und dasselbe berücksichtigen müssen. Ueber Individuelles kann aber das, nur Allgemeingiltiges aufstellende Gesetz nicht bestimmen, sondern verweist den Menschen für die Einrichtung seines Lebens da, wo die individuellen Verhältnisse und Anlagen entscheiden, an diese, und behält sich blos vor, bei der Wahl nicht in Widerspruch mit ihm zu treten. Ganz frei giebt es also auch hier die Willkühr keineswegs, aber seine Ansprüche sind blos negativ; dem Individuellen darf nicht das in dem allgemeinen menschlichen Charakter Gegründete und Nothwendige aufgeopfert werden, so daß die einzelne Wahl und That wenigstens in die Sphäre des Erlaubten gehören muß. In diesem Gebiete kann es nun Fälle geben, wo mehrere Handlungen gleich gut geeignet sind zur Erreichung eines Zwecks, und hier ist es, wo eine sittliche Gleichgiltigkeit eintritt; die einzelne Handlung ist weder geboten noch verboten, kann gethan oder unterlassen werden. Daß das Eine, wie das Andere in die Sphäre des Erlaubten gehört, dadurch ist dem Gesetze genug gethan; die positive Entscheidung bei der Wahl überläßt das Gesetz selbst der Individualität des Subjects. In diesem Sinne nennen wir denn auch im

Leben mit Recht die Wahl zwischen mehreren erlaubten Vergnügungen, Genüssen u. dgl. gleichgiltig, und finden in dem Kreise des häuslichen, öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens einen weiten Kreis der Anwendung dieses Begriffs.

§. 132.

Auch hat diese Seite des menschlichen Handelns eine allgemeine hohe Bedeutung. Wenn in dem Gesetze und der Pflicht das allgemeine menschliche Ziel in nothwendige Berücksichtigung kommt, so erhält in der Sphäre des Erlaubten die Individualität des Menschen Genugthuung und Befriedigung; und so wie in den Naturgesetzen neben dem Bestehen des Ganzen auch die Erscheinung der mannichfaltigsten Individualität gegründet ist, so erscheint auch in dieser Hinsicht das Sittengesetz dem Naturgesetze gleich, indem auch in dem geistigen Daseyn das Gesetz neben dem Ganzen und Allgemeinen auch das Besondere bestehen und in seiner Mannichfaltigkeit sich entwickeln läßt; es wirkt für das Allgemeine, ohne das Individuelle zu vernichten. Da aber das Individuelle das Princip seiner Erhaltung nur in dem Individuellen findet, so ist auch jede darin gegründete und von dem Gesetze frei gegebene Handlung nur individuell giltig; und es giebt keine allgemein gleichgiltigen Handlungen, so wie wir allgemein giltige Gesetze haben, sondern alle sittliche Gleichgiltigkeit ist nur eine bedingte.

Dritter Abschnitt.
Von der Tugend.

Erstes Hauptstück.
Von den moralischen Triebfedern.

§. 133.

Wir haben uns in den vorigen Abschnitten klar zu machen gesucht, wie die sittliche Gesetzgebung und mit ihr die Vorstellung des Gesetzes in der menschlichen Natur angelegt sey, und den Menschen zur Anerkennung ihrer Giltigkeit für seine Willkühr zwinge in der Erzeugung des Pflichtgedankens und der Pflichtgebote. Aber dies alles betraf hauptsächlich nur die moralische Erkenntniß, nur die theoretische Seite der Sittlichkeit oder die Prämissen des guten Handelns. Wir sehen aber, daß der Mensch die Kenntniß des Gesetzes und der Pflicht haben könne, ohne daß er derselben gemäß handle, es ist also noch zu untersuchen, worin der Grund dieser Thatsache liege, und wie und unter welchen Bedingungen das Gesetz und die Pflicht in der wirklichen Entscheidung Einfluß auf den Willen erhalten könne. Hiermit sind wir denn unmittelbar auf die Betrachtung desjenigen Begriffs geführt, welcher vorzugsweise die subjective Seite der Sittlichkeit beherrscht, nämlich zu dem Begriffe der Tugend, als

einer Eigenschaft des Menschen, wonach die Vorstellung des Gesetzes und der Pflicht die practische Entscheidung wirklich herbeiführt und bestimmt. Eine Bedingung nun, unter welcher eine Vorstellung bestimmend werden kann für den Willen, ist, daß sie die Triebfeder abgebe, folglich kommt bei unserm jetzigen Thema zuerst in Untersuchung, in wie fern die Vorstellungen des Gesetzes und der Pflicht Triebfeder abgeben können für die Richtung des Handelns.

§. 134.

Die Bedingung, unter der etwas Triebfeder werden kann, besteht darin, daß sich ein Interesse mit der Vorstellung des Gegenstandes verbindet. Im Allgemeinen giebt es zwei Hauptarten des Interesses, ein sinnliches und ein vernünftiges, je nachdem die interessirte Vorstellung der Sinnlichkeit oder der Vernunft angemessen ist und zusagt. Wo die Sinnlichkeit die Triebfeder abgiebt, findet ein überwiegendes Interesse an einem sinnlichen Genusse Statt, welches subjectiv bedingt ist in der vorherrschenden Stärke eines sinnlichen Triebes; hingegen wo die Triebfeder von der Vernunft kommt, ist das Interesse an dem Vernunftgemäßen das überwiegende, und es fragt sich: wodurch wird dieses erweckt? Ein Uebergewicht kann nun das vernünftige Handeln über den Andrang des sinnlichen Triebes schon durch die bloße Vorstellung der Folgen der Handlung erhalten, indem theils durch die gesellschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse, theils durch die Natur selbst der rohe Ausbruch der Sinnlichkeit als nachtheilig

erscheint, so daß der sinnliche Trieb selbst für die Vernunft wirkt und dem menschlichen Handeln äußerlich die Form des vernunnftmäßigen ertheilen kann. Im Grunde aber findet hier blos ein kluges, berechnetes Handeln Statt.

§. 135.

Von diesem Handeln unterscheidet sich nun das moralische dadurch, daß hier das Vernunftmäßige an und für sich das stärkere Interesse im Gemüthe gewonnen hat, und den Ausschlag giebt. Dies kann nun auf mannichfaltige Art geschehen, nach der Verschiedenheit der moralischen Bildung. Zuerst und ursprünglich so, daß das moralische Gefühl unmittelbar in dem Zusammentreffen mit Menschen den egoistischen Trieb überwindet, so daß die Vorstellung des Gesetzes und seiner Nothwendigkeit oder der Pflicht nach nicht von seiner subjectiven Quelle geschieden, sondern in und mit dem Gefühle gefunden wird. Die Vorstellung des Gesetzes hat nämlich nach §. 34. ihren Ursprung in unmittelbaren Aeußerungen des sittlichen Gefühls, des Gefühls für das Menschliche in dem Menschen, worin es dem egoistischen Triebe dämpfend und ihn zurückhaltend entgegen tritt, und woraus sich erst die Vorstellung eines innerlich Nothwendigen bildet. Wir finden ein solches Handeln bei der sogenannten Gutmüthigkeit, oder bei dem Handeln aus gutem Herzen, welches besonders in den niedern Kreisen des Lebens seine gute Stelle findet, jedoch auch, als nur an dem Besondern hangend und mit dem pathologischen Mitgefühle vermischt, oft schwach, partheiisch und in seinem moralischen Werthe problema=

tisch ist, und auch im besten Falle nur als ein niederer Grad der moralischen Kultur angesehen werden kann.

§. 136.

Je länger der Mensch in jenen Regungen und Wirkungen des moralischen Bewußtseyns sich in seiner Willkühr innerlich gebunden findet, um so bestimmter hebt sich die Vorstellung eines innern Gesetzes und der Gebundenheit der Willkühr durch dasselbe hervor. Aus der Unabweislichkeit dieser innern Stimme und aus ihren Wirkungen im Gemüthe nach der That erhält auch zugleich das Gesetz in der Vorstellung den Charakter der Heiligkeit, oder Unverletzlichkeit, das ursprünglich an der Persönlichkeit hangende Gefühl verknüpft sich mit der Vorstellung des Gesetzes, und ertheilt ihr so eine das Interesse erregende Kraft. Es entsteht ein Handeln aus Pflicht, d. h. wo der Gedanke des Gesetzes und der Pflicht die Triebfeder abgab. Daß nun das moralische Handeln, wobei der Gedanke der Pflicht das Motiv giebt, ein Handeln höherer Vollkommenheit sey, ist unleugbar; denn hier hat das subjective Gefühl bereits eine Objectivität gewonnen, die Moralität hat den Charakter des Handelns aus Grundsätzen angenommen, und hat sich bestimmter von dem Eudämonismus geschieden. Aber daß nicht dieses Handeln das allein moralische ist, wie leicht wohl eine Theorie annehmen möchte, die in der Untersuchung der moralischen Begriffe sich blos an das gebildetere, aber kalte Geschäftsleben hält, ergiebt sich schon aus dem Vorigen, und bald werden wir dasselbe auch von einer andern Seite her finden.

§. 137.

Wir fassen das Verhältniß des sittlichen Gefühls zu dem Gedanken der Pflicht noch besonders ins Auge, um zu sehen, wie und wodurch er eigentlich die Kraft der Triebfeder erhält. Der Gedanke der Pflicht ist eigentlich nichts anders, als die Vorstellung der Nothwendigkeit des Gesetzes für die Willkühr, und entsteht mit der Vorstellung des Gesetzes aus den unmittelbaren Regungen des moralischen Gefühls. Vermöge dieses innigen Zusammenhanges, worin die Vorstellung der Pflicht ihrem Ursprunge nach mit dem sittlichen Gefühle steht, vermag sie nicht allein aus sich selbst, wo sie im Leben in Anwendung kommt, jenes Gefühl, den natürlichen Antagonisten des egoistischen Triebes, zu erwecken, sondern letzteres kann auch zugleich mit von einer andern Seite her angeregt werden, nämlich durch die Vorstellung des individuellen Falles selbst, wodurch der Gedanke der Pflicht gleichsam mit den übrigen Vorstellungen verschmilzt und nicht gerade als vorherrschendes Element erscheint. Man nehme z. B. einen sittlich gebildeten, wohl selbst schon an den Gedanken der Pflicht gewöhnten Menschen, wird ihm nicht bei der Zumuthung, einem ihm vertrauensvoll entgegengekommenen Menschen zu hintergehen, wird sich nicht das Gefühl empören, gleichsam zurückbeben vor dem Gedanken, ohne daß der Gedanke der Pflicht mehr, als nur einen Nebenblick erhält. Ein Beleg, daß selbst bei dem ausgebildeten Pflichtgedanken die ursprüngliche Wirksamkeit der sittlichen Stimme Statt findet, und schneller und lebendiger wirkt, als der Begriff der Pflicht durch seine allgemei-

nen Grundsätze. Nur da, wo der besondere Fall nicht unmittelbar anspricht, z. B. in dem gleichmäßigen Gange des Berufslebens, da ist die Pflicht mit ihren allgemeinen Gesetzen an ihrer Stelle, und wesentlich nothwendig, als einziger Haltepunct des Ganzen.

§. 138.

In dem Gedanken der Pflicht ist die sittliche Forderung objectivirt und damit in entschiedenen Gegensatz getreten zu den Regungen des egoistischen Triebes, und ihr Charakter ist der des Ernstes. Besonders zeigt sich die Sittlichkeit unter diesem Charakter in ihrer negativen Seite, wo sie als Verbot der Rechtsverletzung erscheint, und daher hat man auch oft die Pflicht nur in dieser Sphäre des Handelns finden wollen. Allein die Sittlichkeit hat nicht blos eine negative Seite, sondern auch eine positive, in Hinsicht welcher das sittliche Gefühl unter einer Modification erscheint, nämlich als Liebe, wobei der Mensch nicht mehr einen, blos den sinnlichen Trieb zurückhaltenden, Respect empfindet, sondern vielmehr ein Wohlgefallen, welches unmittelbar eine Hinneigung und Bereitwillgkeit zur Wirksamkeit für den Menschen in sich schließt. Unter dieser Modification steht dann das sittliche Gefühl auch zu dem egoistischen Triebe in einem veränderten Verhältnisse. Zwar ist es demselben, der nur das Ich kennt, auch hier entgegen, aber nicht, wie dort, blos dämpfend und negirend, sondern, begleitet von einem edlern Triebe, positiv eine andere, jenem fremde, Handlung fordernd. Dabei ist auch mit den Wirkungen der Liebe das Be-

wußtseyn innerer Nothwendigkeit verknüpft; denn wenn sie auch in dem Subjecte nicht so stark ist, um den egoistischen Trieb in dem Entschlusse selbst zu überwinden, so bleibt sie doch wirksam in dem Beifalle solcher Handlungen und als innere Mahnung, oder Unzufriedenheit, und die ihr entsprechende Handlung tritt unter den Begriff des Pflichtmäßigen, Gebotenen.

§. 139.

Doch wir müssen die sittliche Liebe als Triebfeder des Handelns noch näher ins Auge fassen, um sie besonders nach ihrem Verhältnisse zur Pflicht kennen zu lernen. Die Liebe regt sich ursprünglich, so wie das früher erwähnte sittliche Gefühl am Persönlichen, entweder als eignes Streben, oder als Beifall für gewisse Handlungen. Die Nothwendigkeit und Unabweislichkeit dieser sowohl als jener Aeußerung tritt je länger je bestimmter hervor als Vorstellung des Gesetzes und der Pflicht, wodurch diese Handlungsweise zugleich den, dem Pflichtgedanken anhängenden, Ernst erhält. So wichtig nun auch für die Moralität dieser Gedanke ist, da durch ihn auch die Werke der Liebe den Anstrich von Zufälligkeit und Willkührlichkeit verlieren; so ist doch das Vollbringen derselben aus ihm nicht das erste, ursprüngliche, und auch nicht das letzte und höchste; sie sind und bleiben Werke der Liebe, und selbst in dem Pflichtgedanken noch wird dieselbe als ihre eigentliche Quelle anerkannt, denn wir reden ja selbst von einer Pflicht, den Menschen als Menschen zu lieben. Diese so oft mißverstandene und selbst bespöttelte Pflicht enthält aber offenbar nichts

anders in sich, als die Nothwendigkeit, in unserer sittlichen Veredelung dahin zu streben, wo die im Begriffe aufgefaßten Liebeswerke ihre eigentliche Triebfeder finden, so daß die Liebe nicht etwa als bloße Gemüthsstimmung gefordert wird, sondern als die Bedingung zur Erfüllung derjenigen Handlungen, welche wir als nothwendige Werke der Liebe aufgefaßt haben. Diejenige Theorie also, die das ganze moralische Handeln auf den Gedanken der Pflicht bauen will, versteht selbst nicht, oder übersieht, was eigentlich in der Forderung, zu lieben, liegt, beachtet nicht, daß selbst die Sprache des gemeinen Lebens eine Liebe zum Guten kennt.

§. 140.

Wenn auch die sittliche Liebe gerade so, wie die Liebe zum Schönen, ursprünglich am Individuellen, Persönlichen sich regt, so ist doch ihr eigentlicher Gegenstand nicht das Individuelle als solches, sondern das allgemein Menschliche, welches an dem Individuellen sich äußert. Je mehr der Mensch bei fortschreitender sittlicher Kultur der in dem Vermögen zur Sittlichkeit selbst gegründeten Erhabenheit des Menschenwesens sich bewußt wird, je mehr er bekannt wird mit den eben in dieser Anlage gegründeten schönen Gefühlen, um so mehr erweitert sich die individuelle Werthschätzung zur Idee eines allgemeinen menschlichen Werthes und Gutes, in welcher Idee, besonders bei einer klarer werdenden religiösen Weltansicht, er sich zu interessiren vermag für das allgemein Menschliche bis zur Begeisterung. Das Handeln erfolgt hier aus einem unmittelbaren Interesse an dem in der

Idee ihm vorschwebenden höchsten Gute, wobei der Gedanke der Pflicht, als Vorstellung von der im unmittelbaren Drange selbst empfundenen innern Nothwendigkeit nur zur Seite geht. Die ursprünglich am Persönlichen sich regende Liebe wird zur Liebe am Guten überhaupt. Freilich wird ein solches Handeln nur bei einer Stärke und Lebendigkeit der Idee Statt finden, wie sie anfänglich nicht möglich, und bei dem gleichförmigen, gleichsam eingeschnürten Gange des Geschäftslebens nicht leicht zu finden ist. Daher wird der Gedanke der Pflicht, als ernste Mahnung an das, was der Mensch freiwillig und gern thun sollte, in diesem Kreise des Lebens und bei dem verschiedenen Treiben des menschlichen Geschlechts in dem Gange seiner Kultur immer heilig und nothwendig seyn, wenn auch in ihm nicht die einzige Triebfeder liegt, deren das menschliche Herz für das Gute fähig ist.

§. 141.

Wir unterscheiden also eine doppelte Art, wie das Gute Triebfeder in dem Menschen abgeben kann, eine unmittelbare und eine mittelbare; jene findet Statt, wo das Menschliche, entweder bei unmittelbarer Wahrnehmung oder durch die Idee gefaßt, selbst das sittliche Gefühl erregt, und durch dasselbe auf den egoistischen Trieb wirkt, diese aber, wo das sittliche Gefühl durch die objective Vorstellung der Pflicht, als der Vorstellung des dort als nothwendig sich Ankündigenden geweckt wird, und die Handlung bestimmt. Die Frage, welches nun die wahre Art sey, Triebfeder zu

seyn, ist uns dabei eben so zu entscheiden, als die Frage: welches der einzig wahre höchste practische Grundsatz sey. Es ist keine die allein wahre, und auf allen Stufen der Kultur zu fordernde. Sie kommt nicht durch den Gedanken der Pflicht; denn dieser ist erst das Nachbild eines schon tiefer Empfundenen, ein Begriff, in welchem eine bereits unmittelbar inne gewordene Nothwendigkeit erst aufgefaßt uud objectivirt ist, und wo das Gute mehr als ein zu Erzwingendes; denn als ein freiwilliges Werk des vernünftigen Geistes erscheint. Die einzige wahre Triebfeder kommt aber auch nicht durch die unmittelbare Erregung des sittlichen Gefühls, weder bei der Betrachtung des Individuellen noch mittelst der Idee; denn so sehr wir auch streben sollen, uns bis zur Liebe fürs Gute zu erheben, um durch dieselbe uns frei zu machen von dem Zwange des Pflichtgedankens, und den Kampf in unserer innern Natur zu stillen; so ist doch diese Gemüthsstimmung bei dem Wechsel des Lebens und bei den, den freien und höhern Schwung des Geistes nur zu sehr hemmenden, Formen und Verhältnissen desselben, nicht leicht beharrend, wodurch denn die Sittlichkeit eines gleichbleibenden Haltepunctes verlustig seyn würde. So mögen sie Hand in Hand gehen, die unmittelbare als das erwärmende, die mittelbare mit ihren Grundsätzen als die leitende und stärkende, und keine Theorie möge die eine der andern aufopfern, keine verkennen und verdrängen wollen.

Zweites Hauptstück.

Von der moralischen Freiheit.

§. 142.

Wir haben so eben bemerkt, wie und unter welchen Bedingungen das Gute Triebfeder abgeben könne für den Willen, und finden, daß dies im Ganzen auf dieselbe Weise geschieht, wie bei den sinnlichen Vorstellungen, nämlich mittelst eines eingetretenen Interesses. Bekanntlich äußert aber die Sinnlichkeit, als das egoistische Princip bei dem Beginnen der menschlichen Kultur, am stärksten ihren Einfluß und ihre Macht auf die Entschließung; gleichwohl liegt auch in allen den Thatsachen des Gewissens, woraus die Begriffe des Gesetzes und der Pflicht sich entwickeln, die Anforderung an den Menschen, sich über diese Macht zu erheben. Wir werden also nothwendig auf den Gedanken geführt, daß dem Menschen auch das Vermögen dazu zukommen, und daß er dabei die Eigenschaft besitzen müsse, sich nicht blos für das Sinnliche, sondern auch für das Gute entscheiden zu können, mithin wahlfähig sey. Diese Wahlfähigkeit, welche demnach leicht als eine Bedingung der Tugend zu erkennen ist, und nothwendig vorausgesetzt wird, wenn letztere als möglich und als ein Werk des Menschen erscheinen soll, nennt man die **moralische Freiheit des Willens**. Die Nothwendigkeit einer Beleuchtung dieses Punctes bedarf keiner Erörterung, er kann aber erst hier in Untersuchung gezogen werden, da die Frage nach der Freiheit überhaupt erst nach der Anerkennung des Gesetzes eintritt, und nur

durch Berücksichtigung der Lehre von der Triebkraft unserer Vorstellungen richtig gefaßt werden kann; denn im Grunde läuft zuletzt die Frage nach der moralischen Freiheit auf die hinaus: ob auch wirklich bei der Macht der Sinnlichkeit der Wille in dem Princip des Guten stets die Triebfeder finden könne zur Bestimmung des Handelns.

§. 143.

Die Freiheit ist theils eine äußere, theils eine innere; jene bezieht sich auf die unbeschränkte Ausführung unsers Willens, diese auf die Wirksamkeit und Richtung des Willens selbst. Nur die letztere gehört hierher, und ihre Rechtfertigung hat darzuthun, daß der Willensakt nicht etwa angesehen werden müsse als eine Fortsetzung äußerer Causalität. Befragen wir zuerst darüber das natürliche Bewußtseyn; so sagt dies eben so gut, daß der Mensch in seinem Wollen und Wählen abhängig sey von seinen Verhältnissen, daß eben diese, Erziehung, Lebensart, Gewohnheit, Alter und Geschlecht einen oft unvermeidlichen Einfluß ausüben auf den ganzen Gemüthszustand, auf die Ansichten und Neigungen des Menschen, als daß es in der Zurechnung seiner Handlungen, in der Zumuthung der Pflichterfüllung den Menschen für frei erklärt. Und eben diesen Widerstreit finden wir in der Theorie, wo bald der Determinist, bald der Indeterminist seine Stimme vernehmen läßt.

§. 144.

Man hat, um die Freiheit gegen die Angriffe des Deterministen zu vertheidigen, dieselbe als Thatsache

urgirt, ohne eine Erklärung des Wie für möglich und nothwendig zu halten. Recht gut; denn Thatsachen stehen fest, wenn auch die Erklärung dem Menschen nicht möglich ist, wenn nur der Determinist nicht auch für seine Meinung Thatsachen beibrächte. Ferner hat man besonders ihre moralische Nothwendigkeit hervorgehoben, und die Annahme derselben als ein Postulat aufgeführt, ohne sich ebenfalls in die Erklärung des Wie einzulassen. Dem practischen Leben wird man damit genügen können, der Theorie aber muß es stets daran gelegen seyn, auch die gegenüberstehenden Thatsachen damit zu vereinigen. Diese Vereinigung suchte man dadurch zu bewirken, daß man zwischen einer doppelten Ansicht der Dinge und einem darin gegründeten doppelten Charakter des Menschen unterschied, nämlich zwischen einem empirischen und intelligibeln. Den erstern, worin alle deterministische Data enthalten sind, stellte man dar als denjenigen, wo nicht die Dinge in ihrem wahren Wesen sich zeigen, und leugnete damit die Freiheit als Sache der Erfahrung, setzte sie aber dafür in das intelligibele, unerkennbare Wesen des Daseyns, als Postulat. Allein haben wir nicht bei blos unklugen Handlungen eben so gut die Ueberzeugung von unserer Freiheit als bei schlechten? ist die empirische Wirkungs- und Existenzart des Geistes wo anders gegründet, als in dem metaphysischen Wesen der Kraft? ist die Pflicht, als Thatsache des Bewußtseyns, nicht auch etwas Erfahrungsmäßiges? und ist der Akt, wodurch sie entsteht, tiefer in dem Wesen der Kraft gegründet, als jede andere nothwendige Wirkung des Geistes? Damit wollen wir aber nicht

etwa leugnen, daß der Gedanke der Pflicht für die Freiheit von der höchsten Wichtigkeit sey, so wenig als wir leugnen wollen, daß der Mensch auch practisch überzeugt seyn kann von derselben; nur die gegenüberstehenden Thatsachen möchten wir nicht auf diese Weise beseitigen, oder sie ganz umgangen wissen.

§. 145.

Zur Beurtheilung des oben bemerkten Widerstreits besteht wohl der natürlichste Weg darin, daß wir die Thatsachen selbst betrachten, worauf sich das Für und Wider stützt, und zwar nicht allein an und für sich, sondern auch in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, und legen dabei die im ersten Hauptstück des ersten Abschnitts gegebene Uebersicht der geistigen Wirkungsart zum Grunde. Mit dem Vorstellen beginnt die geistige Wirksamkeit, und zwar durch Anregung von Außen, wobei allerdings der Geist unter den Gesetzen der äußern Natur erscheint; denn die Art und Weise der Anschauung hängt nicht von seinem Willen ab. Indeß ist doch gleich anfänglich das geistige Wirken wesentlich verschieden von dem Wirken der bloßen Naturkraft, und besteht nicht in einem unmittelbaren Gegendruck, sondern in einem Fortschritte zu einer eignen Production, wodurch der Gegenstand eine dem Geiste eigene Existenz erhält.

§. 146.

Eine wichtige Rolle spielt ferner in dem geistigen Leben die Einbildungskraft und das Reproductionsvermögen, indem vermöge derselben ein Spiel unter den

Vorstellungen erzeugt wird, wobei der Geist innerhalb der Sphäre seiner eigenen Producte sich bewegt. Mag auch dieses Gedankenspiel anfänglich unwillkührlich und blos nach dem Gesetze der Association erfolgen, so zeigt doch der Geist schon hier eine Anlage zur Befreiung von der äußern Causalität, indem der empfangene gegenwärtige Eindruck nicht hindern kann, daß derselbe in seiner Wirksamkeit fortschreitet nach eigenem Gesetze, noch andere Vorstellungen ins Spiel zieht und einen neuen Akt veranlaßt, nämlich die Vergleichung, in dessen Resultate, dem Werke der Urtheilskraft, der Geist entschieden über den einzelnen Eindrücken steht, aber auch dadurch in Zustände versetzt wird, die vorzüglich von practischer Wichtigkeit sind, wir meinen die Zustände der Willkühr, wo der Mensch von außen her die Möglichkeit findet, auf mehrerlei Weise thätig zu seyn, und sich damit oft bis zum lästigen Gefühle der Unentschlossenheit sich selbst überlassen und auf sich selbst zurückgewiesen sieht.

§. 147.

In diesen Zuständen der Willkühr, als Thatsachen des Lebens, erblicken wir nun die erste Quelle und Basis der Vorstellung und Ueberzeugung von unserer Freiheit, den Anfang der Zurechnung; denn in diesen Zuständen, welche sich als ein Schwanken und ein Abwägen der Elemente des innern Lebens charakterisiren lassen, ist die Continuität der äußern Causalität aufgehoben, und wenn auch der Entschluß nur dadurch herbeigeführt wird, daß das eine oder andere Element ein Uebergewicht erhält; so ist doch immer auch damit das Bewußtseyn verknüpft,

daß der Entscheidungsgrund aus uns selbst kam. Der Mensch rechnet sich seine That zu, selbst wenn er im Affecte des Gefühls sich entschloß, und er wohl sagen möchte, daß er in dem Augenblicke nicht anders habe handeln können; denn immer bleibt der Entschluß, so wie er es auch wirklich ist, die Wirkung des Verhältnisses unter den einzelnen Potenzen seines innern Lebens, und so wie sich die Beschaffenheit des Keims in der Frucht offenbart, so offenbart sich das Innere des Menschen in der That. Daher finden wir, ehe noch das Sittliche seine Kraft äußert, die Ueberzeugung in dem Menschen von seiner Freiheit, sie ist ihm unmittelbare Thatsache, die auch dem natürlichen Indeterministen nicht unbemerkt geblieben ist.

§. 148.

Indeß wird doch auch zugleich derjenige, welcher bey dieser Thatsache nicht selbst stehen bleibt, sondern vielmehr auf den Grund der Entscheidung seine Aufmerksamkeit richtet, dagegen bemerken können, daß ja doch der Entschluß selbst das Werk derjenigen Causalität sey, wodurch die einzelne Potenz des geistigen Lebens den im Entschlusse gezeigten Grad der Stärke erhalten hat, wodurch wir nothwendig zurückgewiesen werden auf die der Entschließung vorausgehenden Verhältnisse, so daß auch der Determinist hier etwas für seine Meinung findet. Allein dadurch wird die Thatsache selbst, daß nämlich in dem Momente des Deliberirens, des innern Abwägens die Continuität der äußern Causalität aufgehoben sey, und daß mit dem Entschlusse

eine neue, und zwar einzig von innen ausgehende, beginne, keineswegs geleugnet werden können, und Jeder muß zugestehn, daß der Geist schon auf dieser Stufe seiner Kultur eine Anlage offenbart, die ihn als wesentlich verschieden zeigt von den bloßen Naturkräften; denn die Anlage zum Austritte aus der Continuität ihrer Wechselwirkung beurkundet er zu deutlich, so wie er eben darin auch bald den Grund findet, dieselbe noch mehr zu bethätigen.

§. 149.

Dies geschieht durch den Hinzutritt des Verstandes, als des Vermögens der Begriffe, wodurch die einzelnen Arten der Genüsse und ihrer Mittel zusammentreten in Begriffe, und der Mensch nach Maximen zu wählen beginnt. Zwar wird anfänglich diese Verstandesthätigkeit ebenfalls unwillkührlich geschehen, so daß sich das Handeln nach derselben allerdings wohl betrachten läßt, was auch der Determinist thut, als eine Fortsetzung der äußern Eindrücke in geistiger Form. Aber eben diese geistige Form, unter welche das Einzelne getreten ist, entfremdet auch die darauf gegründete Thätigkeit immer mehr der Wirksamkeit der Natur, schließt einen Fond von Triebkraft in sich, der in dem Momente des Deliberirens und Wählens den Menschen als weit erhaben sich finden läßt über den Zwang des gegenwärtigen Eindrucks.

§. 150.

Unter den Mitteln zur bessern Erreichung seiner Zwecke findet der Mensch bald auch eine genaue Kennt-

niß, und selbst die Disciplinirung seiner eigenen Kräfte; das Interesse an dem Zwecke verbindet sich mit den Mitteln, und es beginnt die Selbstkultur. Auch der Verstandesgebrauch selbst erfolgt aus Entschluß und Absicht, und der Mensch lernt je länger je mehr selbst seinen eigenen Gedankengang lenken, wodurch er sich zu einer Herrschaft über seine eigene Thätigkeit, und zu einem Grade der Abstraction erhebt, wo er den physischen Eindrücken ganz entrückt zu seyn scheint. Wenn man also früher wohl sagen kann, der Mensch sey das, wozu ihn die Verhältnisse gemacht haben; so kann man später sagen, er sey das, wozu er sich selbst gemacht hat: es ist hier nicht allein sein Entschluß, sondern auch das Motiv zu seinem Entschlusse das Werk seines Willens. Zwar ist und bleibt der Mensch ein Glied in der Reihe der bedingten und abhängigen Dinge, und vermöge seines rein-physischen Theils unterworfen der Naturnothwendigkeit; auch vermag er sich in seiner Stellung zu dem ihn umgebenden Daseyn nicht anders zu finden, als daß er von ihm getroffen wird; aber es liegt doch in diesem Verhältnisse immer nur die erste Anregung, und aus der Fülle seiner eigenen Kraft kann sich der Menschengeist zu einer Höhe der Selbstständigkeit erheben, wo er sich der Natur selbst entgegenstellt, und wo die erste äußere Anregung ins kaum Bemerkbare sich verliert.

§. 151.

Ohne daß wir also noch auf die sittliche Natur des Menschen Rücksicht nehmen, finden wir, wie schon von der ersten Stufe seines practischen Selbstbewußtseyns

an die Ueberzeugung von seiner Freiheit ihm natürlich ist, und um so mehr wächst und factische Gewißheit erhält, je mehr er in seiner Entwickelung fortschreitet. Dabei liegen freilich die Gründe für den Determinismus und Indeterminismus einander sehr nahe. Hält man sich an die Thatsachen der Willensrichtung an sich, und an den davon gebildeten Begriff des Willens als reiner Anlage, so ist der Indeterminismus natürlich und nothwendig; denn hier erscheint allerdings der Wille in einer Eigenschaft, vermöge welcher er über jeder empirischen Wirksamkeit des Menschen steht, indem selbst seinen Willen (durch Kultur der Vorstellungen und Gefühle) der Mensch kultiviren und beherrschen kann. Aber nicht mit einem Male kommt diese Anlage in vollkommne Anwendung, sondern die Entwickelung geht nur von Stufe zu Stufe, wobei jederzeit die letztere in der erstern bedingt ist; denn sie ist das Werk des Entschlusses, der nur in schon vorhandenen Potenzen des geistigen Lebens seine Triebfeder findet. Diese Seite des menschlichen Wirkens überall herauszuheben, ist Sache des Deterministen; er nimmt den Menschen überall nur als Werdendes, der Indeterminist hingegen als Gewordenes, und wenn Ersterer den Menschen stets unter Bedingungen erblickt, so lassen den letztern die Thatsachen der entwickelten Kraft jenen Gang der Entwickelung übersehen. Beide haben also Thatsachen für sich, aber keiner ist im Stande, von seinem Gesichtspuncte allein ein vollkommnes Bild der Menschennatur zu geben. Wäre aber der Mensch auch nichts als ein verständig-sinnliches Wesen, er machte dennoch eine Natur aus,

welche ihn weit erhebt über alle Dinge des ihn umgebenden Daseyns.

§. 152.

Noch aber ist der wichtigste Punct zurück, nämlich die Anlage zur Sittlichkeit. Mögen auch alle sinnlichen Zweckbegriffe als Product innerer Fortbildung eines empfangenen Stoffs erscheinen, die also wenigstens der Materie nach bedingt sind in der physisch nothwendigen Art des Empfangens; das Object der Sittlichkeit, die Idee des Guten, liegt in ihrem Ursprunge so weit über alles Erfahrungsmäßige, Sinnliche hinaus, daß sie schon bei ihrer ersten Ankündigung dem physischen Theile als eine Erscheinung aus einer höhern Welt sich ankündigt. Ihre ursprüngliche Verwandtschaft mit der Idee des Göttlichen haben wir bereits kennen gelernt, und eben so wenig als die letztere für irgend einen Naturbegriff erklärt werden kann, wozu der Stoff in der Anschauung gegeben ist, sondern ihren Ursprung rein in dem Wesen der Vernunft findet, so auch diese, die schon als Sache des Gefühls als eine Gegnerin des Sinnlichen sich ausspricht. Was aber vom Ursprunge der Grundidee des sittlichen Strebens gilt, das gilt auch von der Wirksamkeit derselben im Gemüthe, wo sie die Triebfeder für die Richtung des Willens abgiebt. Triebfeder nämlich wird sie vermöge des ihr eigenthümlich zugehörigen Gefühls, so daß wir in der Vernunft eine Anlage des Menschen erblicken, die weder in theoretischer noch in practischer Hinsicht den Grund und Stoff ihrer Wirksamkeit aus der Sinnlichkeit erhält.

§. 153.

§. 153.

Was nun die Art und Weise betrifft, wie der Mensch zu dem Bewußtseyn dieser seiner höhern Anlage und der darin gegründeteu Freiheit von dem Physischen gelangt, so giebt es eine doppelte: er kann nämlich durch einen subjectiven und objectiven Grund dasselbe finden, obgleich überall nur durch die Wirksamkeit dieser Anlage selbst; weshalb man auch dem Menschen diese Ueberzeugung eigentlich nicht andemonstriren kann, wenn das die Sittlichkeit erweckende, höhere Selbstbewußtseyn fehlt, und nicht selbst nachhilft. Die Art, wie nun die sittliche Anlage wirkt, ist verschieden, theils geschieht dies so, daß sie unmittelbar die Handlung motivirt, entweder im ursprünglichen Gefühle, wie in der natürlichen Gutmüthigkeit, oder durch den Gedanken der Pflicht, oder endlich durch die Idee, in der Begeisterung, theils so, daß sie als Mahnung des Gewissens erscheint, ohne daß sie selbst durchdringt für die Handlung. Im erstern Falle wird sich denn die sittliche Freiheit dem Menschen durch die That bewähren, und hier hat die Behauptung ihre volle Richtung, daß die sittliche Freiheit Thatsache sey; denn dem Guten ist sie allerdings dieses, sie ist ihm von unmittelbarer Gewißheit.

§. 154.

Anders hingegen verhält sichs bei demjenigen, in welchem die Sittlichkeit nur erst als Mahnung des Gewissens sich ausspricht, dieser wird noch fragen: ob er auch könne? Einem solchen ist nun nicht anders beizukommen, als durch die Hinweisung auf diese seine sittliche

Stimme selbst. Denn nicht nur, daß diese sittliche Forderung eine Erscheinung darbietet, woran sichs unverkennbar machen läßt, daß die sinnliche Kraft nicht die einzige ist, welche die menschliche Natur constituirt, weshalb mit Recht eine neuere Philosophie das sittliche Gesetz selbst zum Beweisgrunde gebrauchte, daß das Physische nicht das einzige Wirkliche sey; so wäre auch diese Forderung, bei aller ihrer Unabweislichkeit, nur eine bedeutungslose Erscheinung, wenn der Mensch nicht das Vermögen hätte, sie zu erfüllen. Die Freiheit wird hier geltend gemacht werden können, als ein Postulat. Indeß wird doch auch hier nur in dem Maaße die Annahme derselben als nothwendig erscheinen, als die Unabweislichkeit des Gewissens fühlbar geworden ist, so daß die Ueberzeugung von ihr überall eine Wirkung der Sittlichkeit selbst ist, bei deren mangelnder Ausbildung dieselbe Niemanden andemonstrirt werden kann, so wenig als man Einem, der etwa an seiner Vernunft zweifeln sollte, andemonstriren kann, daß er eine habe; denn überall offenbart sich eine Kraft nur durch ihre Wirksamkeit. So erklärt sichs uns, nicht allein wie diese Ueberzeugung unter Menschen fehlen kann, sondern auch, wie die Theorieen dieselbe bald mit einer unmittelbaren Gewißheit, bald durch ein Postulat finden wollten. Hier faßte man die sittliche Anlage von verschiedenen Seiten, dort fehlt es derselben zur Zeit noch an der rechten Stärke.

§. 155.

Nun haben wir schon auf dem Gebiete des sinnlichen Strebens die Bemerkung gemacht, daß die Ansicht

über die Anlage des Menschen anders sich gestalte, je nachdem die Reflexion an die Thatsachen der unmittelbaren Wirsamkeit einer Kraft selbst sich hält und darnach über ihr Vermögen entscheidet, oder je nachdem sie die Art ihrer Entwickelung ins Auge faßt. Und eben diese Verschiedenheit des Gesichtspunctes zeigt ihren Einfluß auch hier, in der Beurtheilung der Anlage zur Sittlichkeit und der darin gegründeten Freiheit. Denn daß der Mensch nicht gleich auf der Stufe der Kultur steht, wo die Vernunft durch die That ihre Kraft beweisen könne, ist bekannt, und wir haben daher wohl zu unterscheiden zwischen der reinen Anlage und ihrer Anwendung, welche Unterscheidung uns an die Stelle der oben erwähnten Unterscheidung eines doppelten Charakters der Menschenwesen tritt. Faßt man den Menschen nach seiner reinen Anlage ins Auge, so muß man allerdings behaupten, daß in dieser Hinsicht alle Menschen frei sind, denn alle haben die Anlage der Vernunft; nicht so dem Gebrauche nach, da ist es nur der Gute, denn nur in demjenigen, bei welchem die höhern Gefühle und Ideen mächtig geworden sind, offenbart sich das Vermögen, in seinen Entschließungen nicht nothwendig an die früher ihn beherrschenden Triebfedern gebunden zu seyn. Aber je mehr man diesen Punct ins Auge faßt, um so nothwendiger dringt sich die Frage auf: warum nicht Jeder eben dieses sey, da er doch das Vermögen dazu in sich trägt? und hier ist es, wo der Determinist von Neuem seine Ansicht geltend zu machen sucht, indem er hinweist auf die Macht der Verhältnisse, die den Entwickelungsgang des Men-

schen eben sowohl beschleunigen als hindern, und wodurch das Verdienst des Guten und die Schuld des Bösen von dem Menschen weggewendet zu werden scheint.

§. 156.

Eine Abhängigkeit des Menschen in seiner Entwickelung von den Verhältnissen ist nicht zu leugnen; wir finden sie aber nicht geeignet, die sittliche Natur desselben in Zweifel zu setzen. Am nächsten beweist dies die eigne Zurechnung selbst, welche an dieses Raisonnement sich eben nicht zu kehren pflegt, sobald nur einmal die Nothwendigkeit des Gesetzes fühlbar geworden ist; und genau besehen, zeigt dies auch die Art der menschlichen Entwickelung, dieselbe objectiv betrachtet. Zwar geht auch in sittlicher Hinsicht, so wie in sinnlicher, die Entwickelung des Menschen nur von Stufe zu Stufe, und die folgende ist in der frühern bedingt; aber daß dabei überall auch aus der sittlichen Anlage sich Puncte mit einfinden, wofür die empirische Erregung blos die Veranlassung und nicht die eigentliche wirkende Ursache abgiebt, macht, daß wir die Verhältnisse nie für die einzige, wahre Ursache unseres jedesmaligen sittlichen Zustandes, als des Resultates geistiger Entwickelung, betrachten können. Wir rechnen hierher, daß der Mensch neben den äußern Eindrücken zugleich sich selbst finden kann, daß er bei der Erkenntniß der objectiven Möglichkeit zu mannichfaltiger Richtung seiner Kraft, die wirkliche That als die seinige erkennt und dieselbe sich zurechnet, daß er des sittlichen Gefühls theilhaftig ist, und dadurch zu einem höhern Selbstbewußtseyn und zum Be-

wußtseyn dessen gelangt, was er seyn soll. Alles Puncte, die ihm nicht von außen mitgetheilt werden können, sondern recht eigentlich aus der innersten Tiefe der geistigen Kraft hervorgehn und in den äußern Erregungen nur Veranlassung erhalten. Wenn nun schon auf dem Gebiete des sinnlichen Strebens die Thatsachen der Willkühr und die darin gegründete Zurechnung die Basis wird, an der eignen Entwickelung zu arbeiten, wobei man sagen kann, daß der Mensch durch sich selbst etwas aus sich mache; so ist eben dies noch mehr der Fall in sittlicher Hinsicht, wo eben jene, blos aus dem Geiste selbst hervorgehende Anerkennung des Vermögens zu eigener Zwecksetzung das sittliche Gefühl erweckt, und um so mehr wirkt, als letzteres selbst seine Forderung für die Zwecksetzung innerlich hat geltend gemacht (d. h. als der sittliche Charakter des Menschen erkannt ist §. 50. ff.). Mag nun auch jeder Entschluß bedingt seyn in dem jedesmaligen Kulturstande des Subjects, und mag auch dieser Stand noch so viel Nahrung aus den äußern Verhältnissen desselben gezogen haben, das eigentlich Sittliche in ihm ist doch jederzeit a priori, uud das Gute ist eben sowohl das Werk der geistigen Kraft, und erhöht ihren Werth, als das Böse von einem Unwerthe desselben zeugt.

§. 157.

So ist also der Mensch nicht allein der reinen Anlage nach für die Richtung seines Willens an keinerlei Art von Triebfedern nothwendig gebunden, sondern die wirkliche Erhebung über die frühere Macht der Sinn-

lichkeit ist auch anzusehn als das Werk seiner eignen Kraft, die, obgleich im Allgemeinen der äußern Anregung bedürftig, weil sie eine bedingte ist, doch auch in sich den Keim, ja selbst, ich möchte sagen, den Trieb trägt zur höhern Selbstständigkeit. Daß aber weder in dem Akte der sittlichen Selbstständigkeit, noch auf dem Wege dahin der Wille nie ohne Triebfeder ist, hebt die sittliche Freiheit desselben nicht auf; denn diese besteht ja nicht in dem Vermögen, ohne Grund und Motiv sich zu entschließen, sondern nur in dem Vermögen, neben der sinnlichen auch aus der sittlichen Natur das Motiv zu erhalten. Und wenn auch die Anwendung dieses Vermögens bedingt ist in einer schon vorhandenen Kultur der sittlichen Anlage, namentlich in einer bereits errungenen Stärke der sittlichen Ideen und Gefühle; so hört sie doch nicht auf, das Werk der über die Sinnlichkeit erhabenen Kraft des Menschen zu seyn, die als die Quelle eines höhern Selbstbewußtseyns und Selbstgefühls dem Streben des Menschen nicht allein ein eigenthümliches Object, sondern auch ein eigenthümliches Motiv ertheilt, und ihn an seiner eigenen sittlichen Veredelung arbeiten läßt. Man kann daher auch ohne Widerspruch sagen: das wahre sittliche Wollen ist ein Werk unsers Wollens selbst, eben in so fern nämlich, als der Mensch schon auf dem Gebiete des sinnlichen Handelns das Bewußtseyn von seiner geistigen Kraft, und damit die Selbstschätzung erhält, welche das sittliche Gefühl erweckt und mit einem besondern Objecte dem Willen auch eine eigene Triebfeder giebt, die je länger je mehr der Sinnlichkeit das Uebergewicht streitig macht. Dabei

hat auch der Satz seine vollkommne Wahrheit, daß eigentlich der Gedanke, wir sind frei, uns frei mache; denn so wie dieser Gedanke auf dem Gebiete der sinnlichen Willkühr als das Bewußtseyn des Entbundenseyns von dem unmittelbaren Zwange des äußern Eindrucks die Zurechnung herbeiführt, und die Triebfeder giebt, an sich selbst zu arbeiten und klug zu werden, so gehört derselbe auch wesentlich mit zu der höhern Selbstschätzung, wobei das sittliche Gefühl entsteht, das Gefühl für Menschenwerth, wodurch der Mensch auf dem rein-sittlichen Standpuncte am stärksten gehoben wird, dasjenige zu vollbringen, was der Menschenwürde gemäß ist, und seine sittliche Freiheit zu bethätigen. Mit Recht schlägt daher die Praxis zur Beförderung des tugendhaften Sinnes und zur Ausübung der sittlichen Freiheit den Weg ein, die Begriffe von dem Menschenwerthe zu berichtigen und das Gefühl dafür zu erwecken; denn auf diesem Wege allein werden die in dem vernünftigen Geiste gegründeten Elemente zum Leben gebracht, woraus der Wille die Kraft schöpft, seine moralische Freiheit zu bethätigen.

§. 158.

Als Resultat aus unsern bisherigen Betrachtungen können wir nun die Sätze aufstellen: Der Mensch ist sittlich-frei, oder in der Richtung seines Willens nicht nothwendig an die sinnlichen Triebfedern gebunden; dem Guten oder moralisch Starken offenbart sich dies durch die That, dem Schwachen in der Forderung der Pflicht. Und wenn auch der Wille selbst in seiner sittli-

chen Entwickelung unter Bedingungen steht, so daß die Freiheit des Menschen in ihrer Anwendung keine absolute, sondern nur eine bedingte ist (was auch jede Theorie, wenigstens in ihrer Tugendmittellehre, anerkennt); so ist doch diese Entwickelung keineswegs anzusehen als Fortsetzung äußerer Causalität; denn die Bedingungen dazu liegen und werden dem Menschen dargeboten in seiner sittlichen Natur selbst, in seinem höhern Selbstbewußtseyn, wogegen die äußern Verhältnisse nur als Anregungsmittel erscheinen. In Hinsicht dieser Anregungsmittel steht denn freilich der einzelne Mensch in der Macht seiner Verhältnisse, oder vielmehr unter der allgemeinen Weltregierung Gottes, weshalb denn auch die Lehre von der menschlichen Freiheit ihre Vollendung erst in der Religionsphilosophie erhält; aber bei aller sittlichen Schwäche trägt doch Jeder nicht allein die Anlage zur sittlichen Stärke in sich, sondern auch die Aufforderung dazu, und indem letztere, als gegründet in der sittlichen Natur des Menschen, selbst im Ganzen nie fehlen kann, so trägt unverkennbar das menschliche Geschlecht das stärkste Erregungsmittel zum Streben nach sittlicher Kraft in sich selbst, und somit, bewegt von einem eigenthümlichen Princip, documentirt es deutlich seinen Charakter der Erhabenheit über die bloße Natur.

Drittes Hauptstück.

Von dem Wesen der Tugend und des Lasters.

§. 159.

Die sittliche Freiheit des Menschen kommt dadurch in Ausübung, daß die Ideen des Guten die Stärke gewonnen haben, um die Triebfeder für das Handeln abzugeben, oder in der practischen Entscheidung den Ausschlag zu geben. Diesen Zustand des Menschen nennen wir Tugend, und kommen damit auf den Hauptbegriff unserer ganzen Wissenschaft, in welchem sich alle bisherigen Untersuchungen vereinigen, so wie die Tugend selbst das Resultat der Zusammenwirkung aller Elemente der sittlichen Natur ist. Uebrigens gebraucht man das Wort auch in einer weitern Bedeutung, wo es die Tauglichkeit eines Dinges zu einem Zwecke überhaupt anzeigt; hier sprechen wir aber blos von der eigentlichen engern, oder moralischen Bedeutung, wo es denn diejenige Beschaffenheit des Willensvermögens anzeigt, nach welcher der Mensch zur Vollbringung des Guten tauglich oder geschickt ist.

§. 160.

Auch das verdient bemerkt zu werden, daß man den Begriff der Tugend, so wie den der Pflicht, sowohl in einem subjectiven, als auch in einem objectiven Sinne fassen kann, indem man dabei bald die innere Gesinnung und Disposition des Willensvermögens, bald eine Handlungsweise versteht. Diese Unterscheidung ist wich-

tig, besonders zur Beantwortung der alten Frage: ob es nur eine oder mehrere Tugenden gäbe? In der ersten Bedeutung giebt es nur eine, wofür man indeß besser den Namen der Tugendhaftigkeit gebraucht; in der zweiten Bedeutung hingegen giebt es natürlich mehrere Tugenden, so wie es mehrere Pflichten und moralische Gesetze giebt. Das Verhältniß zwischen den Vorstellungen des Gesetzes, der Pflicht und Tugend besteht aber im Folgenden: Eine Handlungsweise wird ein Gesetz genannt, in so fern sie als nothwendig angesehen wird durch die Natur des Menschen, sie wird ferner Pflicht genannt, in so fern sie als Aufgabe gefaßt wird für die Willkühr, und Tugend endlich heißt sie, wenn sie betrachtet wird als Aeußerung des von dem Guten beseelten Willens.

§. 161.

Was nun die Elemente betrifft, welche die tugendhafte Gesinnung in sich schließt, so muß dabei Statt finden: 1) Kenntniß des Guten, 2) Anerkennung der Nothwendigkeit desselben für den Willen, und 3) ein lebendiges Interesse an demselben. Nach jedem dieser Puncte läßt sich die Tugend näher charakterisiren, wobei die vorausgeschickten Untersuchungen uns zu Statten kommen werden.

In Hinsicht der Erkenntniß des Guten kommt sowohl die formale als auch die materiale Beschaffenheit derselben in Betrachtung; denn die Vollkommenheit der Tugend fordert nicht allein logische Klarheit, sondern auch reale Wahrheit der Ansicht von dem

Guten. In beider Hinsicht aber kann die Tugend verschiedene Bestimmungen erleiden. Wir wissen, daß ursprünglich das sittliche Bewußtseyn in der Regung des sittlichen Gefühls besteht; und Sache des Gefühls ist anfänglich auch das Handeln. So wenig wir aber auch leugnen, daß dem Menschen bei einer Regsamkeit des sittlichen Gefühls eine gewisse Tauglichkeit für die Vollbringung des Guten zukomme; so gleicht doch hier das gute Handeln mehr noch dem instinctmäßigen. Es ist mehr die Wirkung eines unwillkührlichen Dranges, als der Absicht, und in den einzelnen Fällen des Lebens allen den Zufälligkeiten unterworfen, denen unsere, sich selbst überlassenen, Gemüthsstimmungen überhaupt ausgesetzt sind. Erst wenn das ursprünglich Subjective in Begriffen aufgefaßt ist, gewinnt das Handeln eine sich gleichbleibende Basis und die nöthige Festigkeit, und indem dies auch von dem guten Handeln gilt, wird mit Recht zur wahren Tauglichkeit des Menschen zur Vollbringung des Guten gefordert, daß das Gute in Grundsätze aufgefaßt worden ist, so daß die wahre Tugend der Form nach in der Fähigkeit besteht, nach Grundsätzen zu handeln.

§. 162.

Da das Gute in der allgemeinen Menschennatur gegründet ist, also in einem von der menschlichen Subjectivität unabhängigen Seyn; so wird eine Handlung nie deshalb gut, und ein passender Theil in dem Systeme des der Menschheit angemessenen Handelns, weil ein oder mehrere Subjecte sie für gut

halten, gerade so, wie ein theoretischer Gedanke nicht deshalb wahr ist, weil ihn der Einzelne für wahr hält. Soll also der Mensch als wahrhaft tauglich erscheinen zur Realisirung des höchsten Ziels der Menschheit; so müssen seine Begriffe vom Guten so beschaffen seyn, daß sie der, in der allgemeinen menschlichen Natur selbst vorgeschriebenen, Art des Strebens nach jenem Ziele entsprechen, d. h. objective, reale Wahrheit haben. Mag auch derjenige, welcher aus intellectueller Schwäche oder Verirrung, und in der Meinung, etwas Gutes zu thun, gegen jene Art des menschlichen Strebens sündigte, anders zu beurtheilen seyn, als derjenige, welcher eben dasselbe mit Bewußtseyn der Verwerflichkeit that; er kann doch nur in dem Maaße auf schonende Beurtheilung Anspruch machen, als wir sie überhaupt, nach Verhältniß, der Unwissenheit und dem bloßen Irrthume zugestehn. Die Handlung selbst aber ist und bleibt schlecht, und muß als solche von einer Darstellung des Guten bezeichnet werden, so wie auch der Thäter nicht angesehen werden kann als wahrhaft tauglich für das Gute. Er besitzt nicht Tugend im wahren Sinne, denn ihm fehlt es an der zur Tugend nöthigen Erkenntniß, die eben so wesentlich zur Tugend gehört, als das Gefühl fürs Gute, und deren Mangel der Zurechnung keineswegs überhoben ist.

§. 163.

In der bloßen Kenntniß des Guten sind aber die Erfordernisse der Tugend noch nicht alle erfüllt; denn in

dem Begriffe der Tugend liegt es, daß das Gute herrschend seyn soll in den Handlungen des Menschen, wozu erfordert wird, daß die Vorstellung desselben auch das Gemüth für sich gewinnt. Die Vorstellung des Guten steht nun zwar schon ihrem Ursprunge nach mit dem Gemüthe in der innigsten Verbindung, indem sie bei der natürlichen Entwickelung in den Regungen des sittlichen Gefühls ihre Quelle besitzt; allein, ausgebildet zu einer objectiven Vorstellung, und besonders durch die künstliche Entwickelung im gesellschaftlichen Leben mittelst fremder Belehrung, hat das Gute doch auch in der Reihe der Vorstellungen eine besondere Existenz, wo es dem Gefühle gleichsam entfremdet seyn kann. In solcher, dem Gemüthe fremden Existenz hat es aber keine practische Kraft, wenn es nicht in dem dazu tretenden sittlichen Gefühle eine Innigkeit und subjective Giltigkeit erhält, oder wenn nicht eine wahre Anerkennung seiner Vorzüglichkeit erfolgt. Bleibt doch auch auf dem Gebiete des theoretischen Wissens der Begriff dem Menschen fremd, selbst wenn er von demselben weiter ausgesponnen wird, wenn er nicht zugleich in dem Boden, worauf er ursprünglich wurzelt, die Basis für seine Anerkennung findet, weßhalb ganze Theorieen ohne Ueberzeugung entstehen können. Soll also der Mensch tauglich seyn für das Gute; so muß die Vorzüglichkeit und der absolute Werth desselben zur lebendigen Ueberzeugung und Anerkennung gekommen seyn.

§. 164.

Mit der Anerkennung hat nun zwar das Gute seinen eigentlichen Wirkungskreis gefunden; jedoch vor-

erst nur in so weit, als erforderlich ist, um sich nach der theoretischen Seite hin geltend zu machen. Aber auch im Verhältnisse zu den sinnlichen Neigungen und Trieben soll es eine Herrschaft üben, wozu denn die Theilnahme des Gemüths noch besonders gefordert wird. Dies kann nun auf verschiedene Art geschehen. Bald kann das sittliche Gefühl, durch dessen Wirkungen auf den Trieb überall diese Herrschaft für das Gute gewonnen wird, bei persönlichem Zusammentreffen mit Menschen erregt werden, bald durch die objective Vorstellung der Pflicht, bald durch die Idee des höchsten Gutes. So wenig nun auch der für die Ausübung des Guten taugliche Charakter das Gefühl für Persönliches ausschließt; so wird es doch demjenigen, der nur an dem Persönlichen hängt, an der gehörigen Festigkeit und Gleichmäßigkeit des Handelns fehlen. Mit Recht hat man daher den höhern und umfassendern Gedanken der Pflicht als Basis des sittlichen Interesses vorgezogen, indem darin jene Regungen des sittlichen Gefühls eine Objectivität und Allgemeingiltigkeit fürs Bewußtseyn erhalten haben. Allein so wichtig auch dieser Gedanke aus genanntem Grunde ist; so sind doch die guten Handlungen in ihm immer nur einseitig aufgefaßt, nämlich blos als Gesetze für die Willkühr und nicht auch zugleich als ein Zoll, den das von Achtung und Liebe gegen das Menschenwesen selbst durchdrungene Subject demselben freiwillig leistet. Deshalb erscheint auch das Gute unter diesem Begriffe dem Menschen blos als ein ihm Auferlegtes und auf ihm Lastendes, dem er sich unterziehen muß, weil er die Mahnung an dasselbe nicht

los werden kann, wofür er also auch, ohne Beimischung eines anderweiten Gedankens, die Bereitwilligkeit, die man zur Tugend fordert, nicht fühlen kann. Doch der Begriff der Pflicht will auch selbst nicht die höchste Stelle in der Reihe sittlicher Triebfedern einnehmen; denn seine Grundforderung ist Achtung und Liebe für den Menschen (für deren ursprüngliche Regungen er eben der Repräsentant unter den Vorstellungen ist), und zeigt dadurch die Nothwendigkeit an, sich auf eine Stufe sittlicher Kultur zu erheben, wo diese Gefühle auf ihre ursprüngliche Weise, nur allgemein oder in allen Fällen, das menschliche Handeln beseelen. Wenn wir nun durch den Gedanken der Pflicht selbst aufgefordert werden, uns auf eine Stufe der sittlichen Kultur zu erheben, wo ein unmittelbares Interesse an dem vernünftigen Daseyn uns beseelt, und dort erst die wahre sittliche Tauglichkeit angezeigt finden; so kann auch das Handeln aus Pflicht nicht für das einzige und höchste tugendhafte gehalten werden, sondern der Pflichtgedanke erscheint nur als der Anhaltepunct, woran die sittliche Kraft aus der ursprünglichen Schwäche und Zufälligkeit ihrer Anregung erstarken soll zur Seele des gesammten menschlichen Handelns. Dies geschieht aber dadurch, daß bei der pflichtmäßigen Kultur für die sittliche Beurtheilung nach und nach statt des ursprünglich individuellen der universelle Standpunct gewonnen wird, wo das sittliche Gefühl Anregung erhält durch die Idee des Vernunftreiches und dessen höchsten Gutes, und wo das gute Handeln wieder als freiwilliger Zoll erscheint, dem der begeisterte Mensch

dem Objecte der Idee aus einem edlen, innern Drange bringt.

§. 165.

Was wir schon öfters bemerkt haben, daß nämlich für die Sittlichkeit verschiedene Grade möglich, sogar nothwendig dem Menschen zu durchlaufen sind, zeigt sich besonders in der für das Gute empfänglichen Gesinnung. Von der ursprünglichen Gutmüthigkeit an bis zu der gefühlvollen Anerkennung der Nothwendigkeit gleichmäßiger Erfüllung dessen, was dort durch das Individuelle sich einfand, und von da bis zur wirklichen Erreichung dieser geforderten Tüchtigkeit des Willens finden mannichfaltige Grade sittlicher Kultur Statt. Mag nun auch gegenwärtig der letzte Grad noch bloßes Ideal seyn, mag auch der jetzige Standpunct der Kultur, selbst bei den gebildetern Völkern, von der Art seyn, daß selbst die gefühlvolle Anerkennung des Pflichtgedankens noch unter die frommen Wünsche gehört; der Pflichtgedanke selbst führt doch unverkennbar auf die wirkliche Begründung und Nothwendigkeit jenes Ideals in der menschlichen Natur, und das Handeln aus Pflicht so schlechthin als das einzig wahre sittliche aufstellen zu wollen, zeigt von einer Verkennung der Forderung und des Wesens dieses Gedankens selbst; vielmehr wird das Gute in dem Menschen um so lebendiger werden, und wahre Bereitwilligkeit für sich gewinnen, je mehr die höhere (religiös-sittliche) Lebensansicht das Gefühl für dasselbe in Liebe übergehen läßt.

§. 166.

So fordert also die Tugend nicht allein eine hohe theoretische Kultur, um dem Handeln überall die gehörige objective Giltigkeit zu geben, sondern auch Regsamkeit des sittlichen Gefühls; nicht nur, damit die Begriffe zur lebendigen Anerkennung kommen, sondern auch das nöthige Interesse erhalten können, um Triebfeder zu seyn. Aber so sehr auch das Interesse an dem Guten rege seyn mag, nie wird ihm doch auch der Gegner in der menschlichen Natur fehlen, so daß das Gute dem Menschen nie eine Sache der bloßen Neigung seyn, sondern nur durch einen festen Willen von ihm wird erstrebt werden können, und daher wird die Tugend definirt als diejenige Eigenschaft des Menschen, wonach er, das Gute zu thun, den festen Willen hat, oder wo, das Gute zu thun, zur Maxime geworden ist. Nur dann, wenn der Mensch nicht allein nach objectiv-giltigen Grundsätzen, sondern auch aus Grundsatz das Gute zu thun fähig geworden ist, hat er die rechte sittliche Selbstständigkeit und die rechte Tauglichkeit zur Ausübung des Guten bei den mancherlei Anreizungen zum Gegentheil gewonnen.

§. 167.

Nach diesen Bemerkungen kann nun auch die Frage beantwortet werden, ob die Tugend gelehrt und gelernt werden könne. Da die Tugend auch ein theoretisches Element in sich schließt, und da der Wille nur dadurch vor Verirrungen gesichert wird, daß Klarheit in die Begriffe kommt; so hat allerdings die Lehre und

der Unterricht einen hohen sittlichen Werth, und ein Erforderniß zur Tugend kann allerdings durch dieselben gewonnen werden. Selbst das Gemüth ist dem Unterrichte zugänglich vermöge des uns bekannten innigen Zusamhanges zwischen Vorstellung und Gefühl, und so kann also der Mensch durch zweckmäßigen Unterricht nicht allein über das Gute belehrt, sondern auch dafür erwärmt und empfänglich gemacht werden. Aber so wie überall, selbst auf dem Gebiete der bloßen Klugheit, die höhere Kultur nur durch die Selbstthätigkeit des Geistes, der die Eindrücke zu den seinigen macht und fortbildet, gewonnen werden kann, so auch in der Ausbildung des tugendhaften Charakters. Nie kann der Unterricht, in so fern die Tugend höherer Kulturstand ist, mehr als Erregungsmittel seyn. Die zur Tugend nöthige Kraft des Willens selbst aber ist jederzeit nur das Werk des eigenen Entschlusses, und die Tugend ist des Menschen Werk, auch bei der günstigsten Anleitung, wie denn auch erfahrungsmäßig Individuen von einerlei Erziehung nicht einerlei Willensthätigkeit zeigen. Es läßt sich hier die Tugend vergleichen mit der Kunst. Der Sinn fürs Schöne kann allerdings geweckt und geleitet werden durch Muster und Unterricht, aber durch alles dieses wird noch kein Künstler erzeugt, wenn nicht die eigene Kraft selbst schöpferisch mit auftritt.

§. 168.

Wenn wir bisher die Tugend blos in subjectiver Bedeutung betrachteten, d. h. als Beschaffenheit des Willensvermögens; so bietet auch die objective Bedeu-

tung ihres Begriffs eine Seite dar, wobei wir verweilen müssen. Besonders sind es die verschiedenen Arten der Tugend, die wir hier noch kennen zu lernen haben. So hat man, wie bei der Eintheilung der Pflichten, Tugenden der Gerechtigkeit und Tugenden der Liebe; ferner allgemeine (Kardinaltugenden) und specielle. Auch wahre Tugenden und Scheintugenden unterscheidet man, und versteht unter jener die Handlung, welche dem Begriffe der Tugend vollkommen, d. h. nach Materie sowohl, als auch in Hinsicht der Form entspricht; unter dieser hingegen versteht man diejenige, wo zwar die äußere That dem Sittengesetze gemäß ist, aber nicht die Gesinnung. Ferner hat man die Namen der lautern und unlautern, uneigennützigen und eigennützigen Tugend. Zwar scheint eine eigennützige Tugend ein Widerspruch zu seyn; allein man pflegt diesen Ausdruck blos als eine nähere Bestimmung der Scheintugend zu betrachten. Endlich unterscheidet man auch zwischen verdienstlichen und verdienstlosen Tugenden.

§. 169.

In der Art menschlicher Entwickelung liegt aber auch, daß es an den Erfordernissen der Tugend fehlen kann, und dies führt uns auf die Betrachtung des Gegentheils der Tugend, dessen Aufklärung mit der Erklärung des Wesens der Tugend unmittelbar zusammenhängt. Das Gegentheil der Tugend findet da Statt, wo die Vorstellungen des Guten nicht die erforderliche Klarheit und Stärke besitzen, um Princip des Handelns

zu seyn, und ist entweder Untugend oder Laster, je nachdem dabei noch bloße Schwäche der moralischen Elemente des menschlichen Bewußtseyns obwaltet, oder je nachdem eine positive Verkehrtheit der Maximen eingetreten ist. Was zuerst die Untugend betrifft; so kann sie ihren Grund haben theils in dem Mangel an richtiger Erkenntniß, theils in dem Mangel an dem rechten Interesse für das Gute, und ist also der blos negative Gegensatz der Tugend. Doch müssen wir hierbei noch den Zustand des Menschen unterscheiden, wo alle Begriffe des Guten und Bösen noch fehlen, von dem, wo die moralische Entwickelung bereits begonnen hat. In ersterem Falle läßt die Thätigkeit des Menschen noch gar keine moralische Beurtheilung zu; sie ist noch rein-physisch. Moralische Beurtheilung tritt erst da ein, wo die sittliche Seite Antheil genommen hat an der menschlichen Thätigkeit, und hier ist es denn auch erst, wo der Begriff der Untugend seine Anwendung finden wird. Da nun die menschliche Entwickelung von dem physischen Theile aus beginnt, und die Herrschaft der höhern Ideen nicht schon anfänglich Statt findet; so sind gewisse Untugenden an dem Menschen auf dem Wege zu seiner Kultur unvermeidlich, und da schwerlich ein Mensch das Ideal der Tugend erreicht zu haben von sich wird rühmen können; so wird auch im besten Falle der Mensch davon nicht frei seyn.

§. 170.

Wenn bei der Untugend der Mensch in seinem Thun zwischen dem Guten und Bösen noch schwankt;

so gestaltet sich seine innere Beschaffenheit anders, wenn er eine entschiedene Richtung nach der, dem Guten entgegengesetzten, Seite genommen hat, und wo das Verfolgen gewisser egoistischer Zwecke zur Maxime geworden ist. Wir nennen diesen Zustand den der Verkehrtheit, indem dabei eine Umkehrung der rein-gesetzmäßigen Ordnung menschlicher Maximen Statt findet. Der Grund zu der Möglichkeit dieser Richtung liegt in der natürlichen Disposition der das Menschenindividuum constituirenden Kräfte. Zwar besitzt das Gute seinen besondern Keim und seine Triebkraft in der menschlichen Natur; aber eben dies gilt auch von dem egoistischen Streben, wobei letzteres noch in dem Vortheile steht, daß es frühzeitiger geweckt und gestärkt wird, und, unterstützt von der Bedürftigkeit und gesammten Passivität der menschlichen Natur, eine Macht auf den Willen empfängt, während noch das Gute schlummert und späterhin nur durch Kampf sich geltend machen kann. Leicht möglich ist es daher, daß bei dem Einflusse äußerer Anregung die physische Seite der menschlichen Natur eine solche überwiegende Stärke gewinnt, daß nicht allein die Idee des Guten daneben nicht recht aufkommen kann, sondern daß es selbst dem Menschen als ein Hinderniß erscheinen kann für das mit ganzer Seele umfaßte Gut. Es entsteht nicht allein lasterhafte Schwäche, sondern selbst Verstocktheit gegen das Gute, Bosheit und Freude an dem Mißlingen desselben.

§. 171.

So wie in Hinsicht der Pflicht und der Tugend, so unterscheidet man auch in Hinsicht des Lasters zwischen

einer subjectiven und objectiven Bedeutung des Wortes; dort denkt man sich die Gesinnung, hier die Handlungsweise, welche dem Sittengesetze zuwider ist, und bringt für letztere ebenfalls verschiedene Eintheilungen in Anwendung. So hat man Verbrechen und Vergehen, unzurechnungsfähige und zurechnungsfähige gesetzwidrige Handlungen. So bald das Gesetz als der Wille Gottes gefaßt wird, nennt man die gesetzwidrige Handlung Sünde, und unterscheidet zwischen Schwachheitssünden und Bosheitssünden, vorsätzlichen und unvorsätzlichen, Begehungs- und Unterlassungssünden.

§. 172.

Da das Laster in dem Befolgen verkehrter Maximen besteht, und eine Gesinnung beurkundet, bei welcher der dem Menschen in seiner Vernunft nothwendig gesetzte Zweck nicht die gehörige Beachtung findet; so ist es mehr als bloße Thorheit, demselben zu leben. Die Thorheit ist Sache eines beschränkten Verstandes und zeigt sich in einer fehlerhaften Wahl der Mittel zu einem beliebigen Zwecke; das Laster aber ist Wegwerfung der Würde der menschlichen Natur. Aus dieser Verkehrtheit kann nun der Mensch blos dadurch treten, daß eine Umkehrung der Maximen erfolgt, und in so fern sagt man, daß er sich bekehre. Die Bekehrung ist also diejenige Aenderung der Sinnesart, wobei das Gute statt des Sinnlichen die Maxime des Handelns abgiebt.

§. 173.

Jede Handlung, welche dem Sittengesetze widerspricht, es geschehe aus Untugend oder aus Lasterhaftigkeit, ist böse. Das Wesen des Bösen besteht aber darin, daß in dem freien Vernunftwesen das egoistische Princip das Uebergewicht für den Willen erhalten hat. Die Tendenz des Sittengesetzes besteht nämlich darin, daß bei der Willkühr des Einzelnen das Ganze bewahrt bleibe und seinen höhern Zweck erreichen könne. Das Sittengesetz ist also überall auf das Allgemeine gerichtet, und anzusehen als das Naturgesetz des Vernunftreichs, wodurch das Ganze sich erhalten und seinem Ziele sich zubilden soll. Dagegen erscheint nun der sinnliche Trieb als das egoistische Princip, und wer ihm ohne weitere Rücksicht folgt, stellt in dieser seiner That sein Ich an die Spitze des Ganzen, ordnet das Ganze seinem physischen Triebe unter, und fällt dadurch ab von dem heiligen Gesetze der höhern Naturen. Bei einer idealen Ansicht der Dinge, d. h. sobald man auszeht von dem, was das Vernunftwesen seyn soll, kann also allerdings das Böse angesehen werden als die Folge eines Abfalls.

§. 174.

Anders aber erscheint das Böse aus dem Gesichtspuncte der empirischen Entwickelung des Menschen. Hier ist die Wirksamkeit des egoistischen Princips naturgemäß das Erste, und von der ersten Ankündigung des höhern Gesetzes im Bewußtseyn bis zur Klarheit und gefühlvollen Anerkennung desselben sind so viele Stufen zu durchlaufen, daß mannichfaltige Abweichungen von die-

sem natürlich sind, so daß das Böse als eine natürliche Nebenfolge erscheint von der Art, wie das Gute in dem Menschen sich entwickeln kann. Ob aber gleich durch die natürliche Disposition der menschlichen Kräfte dem Bösen viel Vorschub geleistet wird; so ist doch auch das Gute in der menschlichen Natur nicht unverhältnißmäßig vernachlässigt. Schon die natürliche Abstumpfung der Sinnlichkeit, die leicht dazu tretende Uebersättigung mindert die Macht der sinnlichen Reize, die Hinfälligkeit alles irdischen Gutes macht die Nichtigkeit eines solchen Strebens klar, die übeln Folgen, welche selbst für den Trieb in der Dauer mit dem Bösen verknüpft sind, müssen den Menschen aufmerksam machen auf die Nothwendigkeit eines solidern Strebens, kurz das Böse trägt den Keim zu seiner Zerstörung in sich selbst, und dient in seinem Falle nur zur Verherrlichung des Guten, so daß der Mensch, so wie er früher in der jugendlichen Fülle seiner Kraft eingriff in das rege Treiben und Wogen des Lebens, zum höhern Selbstbewußtseyn erwacht, durch den hier angelegten Fond edler Kraft hinfort schneller seinem höhern Ziele zueilt.

Weit entfernt also, daß uns das Daseyn des Bösen unter den Menschen zu einer trübsinnigen Ansicht von einer natürlichen Verworfenheit dieses Geschlechts Grund geben sollte, welche Ansicht selbst moralisch schädlich und verwerflich ist, indem sie den schönsten Zug des menschlichen Herzens, die Liebe zur Menschheit, unterdrückt und zerstört; erscheint dieses Geschlecht vielmehr als dasjenige Glied in der Kette der Dinge, wo das Gebiet der Freiheit von dem Reiche der Natur sich zu

scheiden beginnt, als ein Mittelglied zwischen dem niedern und höhern Reiche des Daseyns, welches zwar tief in der Natur wurzelnd doch auch den Keim und den Trieb seiner Erhebung über dieselbe in sich selbst trägt.

Viertes Hauptstück.

Von dem Gewissen, als dem innern Richter.

§. 175.

Die Tugend, als Beschaffenheit des Willensvermögens, so wie ihr Gegentheil, äußert sich nicht allein in Handlungen, sondern sie hat auch Folgen für die Gemüthszustände des Menschen, welche wir die Wirkungen des Gewissens zu nennen pflegen. Sie bietet uns also noch einen besondern Punct dar, der zu ihrer vollständigen Kenntniß in Untersuchung zu ziehen ist. An den Wirkungen des Gewissens können wir aber eine doppelte Seite unterscheiden, nämlich 1) eine theoretische, wo es als innerer Beurtheiler unserer Handlungen erscheint, und 2) gewisse angenehme und unangenehme Zustände des Gefühls, welche mit seinem Urtheile verknüpft sind, und worin das Gewissen als belohnend oder bestrafend auftritt. Jeden dieser Puncte betrachten wir besonders.

§. 176.

Der erstere Punct schließt zweierlei in sich: 1) die Zurechnung der That, d. h. das Urtheil, daß die That

die unsrige ist, oder daß wir Urheber derselben sind; und 2) das Urtheil über ihre Güte oder Verwerflichkeit. Fassen wir jeden dieser Theile besonders ins Auge; so läßt sich zuvörderst in Hinsicht des erstern abermals ein Doppeltes unterscheiden: 1) liegt darin der Gedanke, daß die That durch unsere Kraft geschehen sey, und 2) daß wir in dem Gebrauche dieser Kraft frei waren. In dem erstern Gedanken stellen wir uns unter die Begriffe der Causalität, nennen uns Ursache und die That die Wirkung, und es fragt sich, wie kommen wir dazu, diese Begriffe auf uns anzuwenden? Man sagt: es ist ein Gesetz des Verstandes, wonach wir für jede Erscheinung eine Ursache statuiren, und worunter auch wir in unserer empirischen Thätigkeit stehen. Allein damit ist die Sache nicht abgemacht, vielmehr wollen wir zugleich den Grund wissen, worin wir einmal diese Begriffe auf uns anwenden, das andere Mal nicht, damit nicht die Anwendung jenes Gesetzes auf uns real als zufällig erscheine. Dieser letztere Punct ist der bemerkenswertheste in der Erklärung des Gewissens, und führt uns nothwendig auf ein Element des Bewußtseyns, welches tiefer liegt, als der Begriff, indem durch dasselbe der Begriff erst die Basis seiner Anwendung erhält. Wir sagen daher: ob eine Handlung die unsrige sey, schöpfen wir nicht erst aus einem objectiven Begriffe, erfahren es nicht ursprünglich aus einem blos formalen Akte des Verstandes, sondern die erste Kunde davon kommt uns durch ein unmittelbares Selbstbewußtseyn, worin unser Thätigseyn eben so als unser Leiden uns ursprünglich offenbar wird, und wo wir

den Grund erhalten, die Begriffe der Causalität auf uns anzuwenden, und uns dadurch auch als Ursache zu denken. Die weitere Erörterung dieses Punctes fällt aber der Theorie von der menschlichen Ueberzeugung überhaupt anheim, und wir begnügen uns hier, nur bemerklich zu machen, daß schon die erste Function unsers Gewissens in eine Tiefe des Bewußtseyns sich verliert, vermöge dessen das Gewissen über alle Künsteleien in der Deutung unserer Begriffe erhaben ist. (Vergl. Meine Religionsphil. erster Theil erster Abschnitt.)

§. 177.

Zweitens fordern wir, oder vielmehr nehmen an für die Zurechnung unsere Freiheit, d. h. wir gehen dabei von der Ueberzeugung aus, daß die Causalität, als deren Folge die That erscheint, ihren Ursprung nehme in uns. Wo also die Aeußerung unserer physischen Kraft nicht in der Macht unseres Willens stand, ist die That nicht die unsrige, eben so, wo die Willensrichtung selbst das Werk einer unwiderstehlichen äußern (guten oder bösen) Kraft wäre. Da nun gleichwohl die Zurechnung Thatsache ist, und zwar schon auf dem Gebiete der bloßen Klugheit; so kann auch dem Menschen das Bewußtseyn seiner Freiheit nicht fehlen. Wie dasselbe angelegt ist in ihm, wie es ihn begleitet von dem ersten Innewerden innerer Abwägung in dem Zustande der Willkühr an bis zu dem Handeln aus guten Grundsätzen und dabei ein fortwährender Sporn ist für den Menschen, an seiner Selbstveredelung zu arbeiten und die in ihm schlummernde Kraft zur Wirksamkeit zu brin-

gen, haben wir in der Lehre von der Freiheit gesehen, worauf wir also hier zurückzusehen haben.

§. 178.

Was nun den zweiten Bestandtheil der theoretischen Seite des Gewissens betrifft, nämlich das Urtheil über die Güte oder Verwerflichkeit der That; so läßt sie mannichfaltige Modificationen zu, nach Verschiedenheit der Erkenntniß des Guten. Wir haben schon oft eines Zustandes der sittlichen Kultur Erwähnung gethan, wo das Bewußtseyn des Guten noch unmittelbar in den Regungen des sittlichen Gefühls besteht, und fanden denselben besonders deshalb bemerkenswerth, um die Vorstellung des Guten in ihren ersten Ursprung zu verfolgen. Jetzt kommen wir auf denselben zurück, weil er auch einen bemerkenswerthen Punct in der Lehre der sittlichen Zurechnung ausmacht. Denn ehe noch die Vorstellung des Guten bestimmt hervorgetreten ist, findet der Mensch schon in jenen Regungen des Gefühls sich in seiner Ansicht über eine That bestimmt, so wie in ästhetischer Hinsicht die Gefühlsregung ebenfalls die tiefste Basis für das Urtheil über das Schöne abgiebt. Und da diese Gefühlsregungen, als in der reinen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes gegründet, allem Willen vorausgehen, und für den Willen unveränderlich sind; so hat nicht allein die eben hieraus sich bildende Vorstellung des sittlichen Gesetzes eine Nothwendigkeit für den Menschen, sondern gleiche Nothwendigkeit begleitet auch das Urtheil über die einzelne That.

§. 179.

So wenig aber der Mensch in der Kenntniß des Guten überhaupt bei den unmittelbaren Regungen des Gefühls verharren muß, sondern sich aus den Thatsachen derselben, so wie weiterhin, durch die geübtere Reflexion auf den allgemeinen Sinn der sittlichen Stimme, zu bestimmten Begriffen und Grundsätzen erheben kann, so auch bei der Beurtheilung der einzelnen Handlung, und das Urtheil erfolgt von da an nach den allgemeinen logischen Functionen. So weit aber auch der Mensch in der Ausprägung seiner Begriffe fortschreiten mag, jene frühere Entscheidungsart wird in der Sphäre des Gewissens nie ihre Anwendung verlieren; denn nicht allein, daß auch neben dem Begriffe durch die Handlung noch das natürliche Gefühl angeregt werden kann, und wird, und zwar, als Ausspruch der reinen Natur, häufig selbst zum großen Vortheil der Sittlichkeit, im Falle nämlich die künstliche Reflexion die Begriffe verbildet hat, so wird auch da, wohin der Begriff, als Vorstellung des Allgemeinen, nicht reicht, wie in den individuellen Verhältnissen des Lebens, oder bei den feinen Nüancen des blos Schicklichen und Anständigen, die Entscheidung immer noch nur auf die erstere Art erfolgen können, und auch bei gehöriger Bildung erfolgen, wenn der auf den Begriff gestützte Beurtheiler nichts findet, und die Handlung in die Sphäre des Gleichgiltigen setzen möchte. So sehr wir also auch oben darauf dringen mußten, daß der Mensch zu bestimmten Begriffen über das Gute sich erhebe, so wenig möchten wir doch auch den Begriff als die einzige Basis

für das sittliche Urtheil in dem ganzen Umfange seiner möglichen Anwendung angesehen wissen. Es giebt vielmehr in dem Gebiete des Guten auch nach den ausgebildetsten Begriffen noch eine Sphäre, die nur dem feinern Gefühle zu beurtheilen überlassen bleiben muß.

§. 180.

Hiermit haben wir aber nur die beiden Arten angegeben, wie der Akt sittlicher Beurtheilung erfolgen kann; nämlich unmittelbar durch die Anregung des Gefühls, und mittelbar durch den Begriff. Es können aber auch bemerkenswerthe Modificationen in den Zuständen des Gewissens eintreten, sobald man die Wahrheit der Entscheidung ins Auge faßt. Daß nämlich das Gefühl in den mannichfaltigen Collisionen des Lebens eine gewisse Mangelhaftigkeit zur Bestimmung des Urtheils bei sich führe, ist uns bekannt, und eben so wissen wir, daß selbst in der weitern Ausbildung auch die Begriffe noch Unbestimmtheit zulassen. Dies hat nun zur Folge, daß das Gewissen sowohl in subjectiver Hinsicht, oder in Hinsicht der Ueberzeugung, als auch in objectiver, d. h. in Hinsicht der Allgemeingiltigkeit seines Ausspruchs, Mängeln unterliegen kann. Daher in ersterer Hinsicht die Gewissenszweifel und Gewissensscrupel. Ein Gewissenszweifel ist derjenige Zustand eines Subjects, wo es zwischen mehrern Entscheidungsgründen schwankt, und Gewissensscrupel ist derjenige Zustand, wo sich die Bedenklichkeit bis auf kleinliche Dinge erstreckt.

§. 181.

Zur Richtigkeit des sittlichen Urtheils in objectiver Hinsicht wird gefordert: 1) daß die Vorstellungen die rechte Gesetzmäßigkeit erlangt haben, und 2) daß der einzelne Fall mit der Vorstellung übereinstimmend sey. In beiden Puncten aber kann Fehlerhaftigkeit Statt finden, und wenn in der Zurechnung dieselbe nicht bemerkt worden ist, nennt man das Gewissen ein irrendes. Zur rechten Gesetzmäßigkeit der Vorstellungen des Guten gehört aber: 1) daß es nach seinem eigenthümlichen Charakter bestimmt aufgefaßt ist, und 2) daß die Begriffe nach den einzelnen Seiten desselben gehörig durchgebildet worden sind. Ist das Gute nicht nach seiner Eigenthümlichkeit, d. h. als ein unbedingt Zuerstrebendes erkannt, so giebt dies ein lockeres Gewissen, wie in der sittlichen Freigeisterei und in dem Indifferentismus; sind aber die Begriffe nicht gehörig durchgebildet, so daß das Gute etwa nur nach seinen hervorstechendsten Puncten bestimmt, und die Sphäre des Erlaubten und Gleichgiltigen zu weit gelassen ist, so entsteht ein zu weites Gewissen, oder haben sich die Begriffe von dem Guten zu tief in das Besondere verzweigt, so daß selbst für die durch einen Begriff nicht objectiv bestimmbaren Fälle bestimmte Grundsätze gebildet worden sind, so erhält man ein zu enges Gewissen.

§. 182.

Außer der Art und Wahrheit der sittlichen Beurtheilung im Gewissen bietet auch das Verhältniß des Subjects zu der Handlung einen Punct zur Modifica-

tion desselben dar. Es kann nämlich die Beurtheilung eine zukünftige, oder gegenwärtige, oder vergangene Handlung betreffen, und in Beziehung darauf unterscheidet man zwischen einem vorangehenden, begleitenden und nachfolgenden Gewissen.

§. 183.

So viel Zufälliges nun auch in der Zurechnung des Gewissens angetroffen wird, und so wenig dasselbe als sicheres Kriterium des Guten im Einzelnen angesehen werden kann, indem es des Irrthums fähig ist; so verliert es doch dabei keineswegs seine hohe sittliche Bedeutung; es bleibt unabweisliche Zurechnung der That mit der Unterscheidung zwischen gut und böse, und ist in dieser Eigenschaft, besonders da es, vermöge der in ihm obwaltenden Gefühlszustände, zugleich auch billigend oder mißbilligend, anrathend oder abrathend, verdammend und bestrafend oder lossprechend und belohnend auftritt, ein so mächtiges Hilfsmittel der sittlichen Kultur, daß man es mit Recht die Seele der Sittlichkeit nennen kann. Diese unabweislichen Wirkungen des Gewissens in der Zurechnung der That gegen alle deterministischen Entschuldigungen geben denn auch die natürliche und erste Basis ab für die juridische Zurechnung, wobei die den öffentlichen Gesetzen zuwiderlaufende That auch vor dem äußern Richter angesehen wird als das Werk der Freiheit des Thäters. Die weitere Auseinandersetzung dieser Art der Zurechnung überlassen wir aber der philosophischen Rechtslehre.

§. 184.

Was nun die Gefühle selbst betrifft, welche die Entscheidung des Gewissens zu begleiten pflegen, und worin eben das Gewissen als ein belohnendes oder bestrafendes erscheint; so können sie ihrem Wesen nach nur mit Hilfe der Kenntniß des allgemeinen Wesens der Gefühle begriffen werden. Daß das Gefühl der Vorstellung des Guten nicht fremd sey, wissen wir; aber mannichfaltig sind die Wirkungen desselben in dem sittlichen Bewußtseyn. An und für sich ist es ein bloßer Zustand des Gemüths, worein wir ursprünglich versetzt werden durch die Vorstellung eines absoluten Werthes des Menschenwesens. Als solcher ist es aber dem sinnlichen Gefühle entgegengesetzt, und äußert dieses Verhältniß zu demselben dadurch, daß es dasselbe dämpft, und so die innere Scheu vor Verletzung des Menschen bewirkt, woraus sich die Vorstellung eines innern Gesetzes und des sittlich Guten hervorbildet, so daß das sittliche Gefühl sowohl an sich als auch in Beziehung auf die Erkenntniß und aufs Handeln ein bemerkenswerther Punct ist, ähnlich dem ästhetischen Gefühle, welches an sich ebenfalls einen Zustand des Gemüths bei der Betrachtung eines schönen Gegenstandes ausmacht, aber auch zugleich in seinen Regungen die Quelle wird zu der Vorstellung des Schönen, und außerdem noch den Trieb bald dämpft, bald erweckt zum Verabscheun des Häßlichen und zur Schonung oder Pflege des Schönen; weshalb auch die ästhetische Bildung sehr die Sittlichkeit unterstützt. Jede Handlung nun, welche der Vorstellung von dem Menschenwerthe entspricht, oder nicht,

erweckt das darauf gerichtete Gefühl, und dies um so mehr, als dieser Werth deutlich erkannt wird, und zwar betrifft es nicht allein die Handlung, sondern auch den Urheber, als den Grund derselben.

§. 185.

Unter den mit der Zurechnung verbundenen Gefühlen unterscheiden wir aber die rein-sittlichen von den gemischten. Es kann nämlich eine Handlung bei der Einrichtung der menschlichen Natur und des gesellschaftlichen Lebens nicht allein sittlich-schlecht, sondern auch von nachtheiligen Folgen seyn für den Trieb, z. B. für Ehre, den Wohlstand u. dergl., wodurch der innere Zustand bei der Zurechnung in seinen Elementen mannichfaltige Mischungen erhalten kann. Als die rein-sittlichen finden wir nun blos die Gefühle der Achtung und Verachtung; denn alle Sittlichkeit beruht auf der Anerkennung eines absoluten Werthes der Menschennatur. Findet nun der Mensch schon in dieser Vorstellung sich gehoben; so wird er dies um so mehr, als er auch in der Handlung diesem Gefühle treu geblieben ist, und auch factisch sich bewiesen hat als erhaben über das Physische. Im entgegengesetzten Falle aber sinkt er sich selbst nothwendig hinab in das Physische, und hat sich selbst entwürdigt. Die Gefühle der Selbstachtung und Schaam durch ihren Unterschied von dem Aerger bei blos unklugen Handlungen beweisen dann auch mehr als irgend etwas die Verschiedenheit des Grundes und Gesetzes der Sittlichkeit von der bloßen Klugheit.

§. 186.

Diese Gefühle können aber sehr modificirt und als angenehme oder unangenehme Zustände verstärkt werden, durch die gleichzeitige Berührung der sinnlichen Seite des menschlichen Strebens. Daher finden wir, daß das sittliche Gefühl in den Fällen, wo die gute Handlung zugleich Ehre, Reichthum u. dergl. verspricht, um so stärker und genußreicher wird, daß es aber auch um so unangenehmer und oft quälend wird, wo die schlechte Handlung zugleich üble Folge für Ehre und Wohlstand, oder bei religiösen Menschen für das künftige Heil fürchten läßt. Man nennt solche unangenehme Zustände Gewissensbisse.

§. 187.

Die Bedingung, unter welcher das moralische Gefühl wirksam seyn kann, liegt darin, daß die Seite der menschlichen Natur, zu der es gehört, in wirkliche Activität getreten ist. Wo also die höhern Functionen des Geistes nicht wirksam sind, also in dem Zustande der ursprünglichen Unkultur, desgleichen in den Zuständen unverhältnißmäßiger Stärke der sinnlichen Triebe, wobei das Gute unter den Elementen des innern Lebens gleichsam verdeckt ist, wird die Aeußerung des Gewissens in jeder Beziehung mangeln; und in diesen Fällen sagt man, daß das Gewissen schlafe. Da der Mangel der Gewissensregungen aus ersterem Grunde blos in einer geistigen Ohnmacht liegt, die im Fortgange der Entwickelung beseitigt wird, und da in dem zweiten Falle dieser Mangel in einem Zustande der Exalta-

tion gegründet ist, der bei dem steten Wechsel innerer Functionen nie dauernd seyn kann; so ist der Gewissensschlaf überall nur temporär und zufällig. Das Gewissen selbst aber liegt so tief in der menschlichen Natur gegründet, daß seine Wirksamkeit in dem menschlichen Geschlechte durch nichts vertilgt werden kann, es macht einen wesentlichen Punct in der sittlichen Natur aus, und stärkt und unterhält fortdauernd in dem Menschengeschlechte die innere Triebkraft nach höherer Freiheit.

Zusatz.

Da wir in der Behandlung unsers Gegenstandes die Begriffe nicht durch bloße Analysis, sondern dadurch deutlich zu machen suchten, daß wir überall zugleich die Begründung ihres Gegenstandes in der Natur der geistigen Wirksamkeit ins Auge faßten, und dadurch neben den Begriffen des Guten auch zugleich die Bedingungen seiner Realisirung, die Möglichkeit und Entstehung der Tugend kennen lernten; so fällt die Nothwendigkeit einer besondern Methodenlehre für uns weg. Auch hat ja außerdem das Gute sein Ziel in sich selbst; eine Darstellung der guten Handlungsweise ist also zugleich eine Darstellung der Art und Mittel, wie das Gute unter den Menschen immer herrschender werden kann. Alle Grundsätze der sogenannten Ascetik sind daher nichts anders, als Grundsätze für die Tugend der Selbstveredelung, die also auch dort ihre eigentliche Stelle finden.

Besonderer Theil.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 188.

Wenn wir im ersten Theile die Anlage des Menschen zum Guten überhaupt ins Auge faßten, und die Tugend blos nach ihrem allgemeinen Wesen kennen zu lernen suchten; so kommt es uns gegenwärtig darauf an, die tugendhafte Gesinnung auch für die besondern Verhältnisse des Lebens zn betrachten, und ihre Aeußerungen auch im Besondern kennen zu lernen. Indem wir aber dieses unternehmen, kann es nicht unsere Absicht seyn, alle möglichen Verhältnisse, in welchen ein Individuum leben kann, aufzuführen; denn abgesehen davon, daß dies bei der unendlichen Mannichfaltigkeit derselben nicht möglich wäre, ist es auch nicht nöthig, indem durch die Wissenschaft der Mensch nicht der eigenen Beurtheilung seiner Verhältnisse überhoben werden, sondern nur Anleitung erhalten soll, sein Urtheil nicht auf fehlerhafte Principien zu bauen. Diesen Zweck erfüllt aber die Wissenschaft, sobald sie zuvörderst die Principien gehörig klar macht, und die Anwendung und Giltigkeit derselben nur an den einzelnen Arten menschlicher Verhält-

nisse nachweist. Auch wir beschränken daher im gegenwärtigen Theile unsere Darstellung auf die Arten der besondern Verhältnisse, und überlassen die Casuistik oder Entscheidung über die individuellen Fälle der pädagogischen Praxis, die überhaupt mehr vom Individuellen ausgeht, und damit nicht allein Gelegenheit, sondern auch Veranlassung hat, das Allgemeingiltige auch in dem Individuellen anschaulich zu machen. Hier ist es daher, wo der wissenschaftlichen Bildung erst die Gelegenheit dargeboten wird, auch in das Einzelnste einzudringen und ihre Sicherheit des Urtheils zu bewähren.

§. 189.

Da im gegenwärtigen Theile die oben entwickelten allgemeinen practischen Grundsätze in ihrer Anwendung auf die besondern Verhältnisse des Lebens gezeigt werden; so kann auch die besondere Tugendlehre die angewandte genannt werden, während der erstere Theil den Namen der reinen Tugendlehre führt. Ueberall aber haben wir es in unserer Wissenschaft mit der Gesetzmäßigkeit der menschlichen Natur zu thun, und können daher den reinen oder allgemeinen Theil derselben nicht so erklären, daß er Gesetze für die vernünftigen Wesen überhaupt aufzustellen habe, während der angewandte die Gesetze für den Menschen in seinen empirischen Verhältnissen darstellen solle: denn wenn wir auch keinen vernünftigen Geist uns denken können, ohne daß wir ihn unter den Gesetzen unserer vernünftigen Natur uns denken; so muß doch wohl zuvörderst erst ausgemacht seyn, ob es auch wirklich außer den Men-

schen noch vernünftige Geister gäbe, ehe die Wissenschaft von Gesetzen derselben reden kann. Dies auszumachen ist aber nicht das Object der Tugendlehre, sondern dies ist ein Gegenstand des religiösen Glaubens und der ihn betreffenden Lehre. Die Tugendlehre wird daher wohl thun, in der Bestimmung der Giltigkeit ihrer Begriffe sich streng innerhalb der ursprünglichen Sphäre derselben zu halten, sich nicht auf ein ihr selbst problematisches Gebiet auszudehnen, und damit nur die Skepsis gegen sich zu bewaffnen.

§. 190.

Da der Mensch das Gute sowohl unter dem Begriffe der Pflicht, als Aufgabe für seinen Willen, als auch als Object einer wirklichen Willensrichtung fassen kann; so kann auch die objective Darstellung desselben aus diesem doppelten Gesichtspuncte geschehen. Es kann dargestellt werden, und wir finden es daher auch bald in einer Pflichtenlehre, bald in einer Tugendlehre. Ueber das Verhältniß dieser beiden Grundbegriffe haben wir uns bereits ins Klare gesetzt. Der Pflichtgedanke ist weder die erste, noch die letzte Art, wie das Gute dem Menschen erscheint, und Triebkraft für ihn erhält; blos unter diesem Gedanken dasselbe dem Menschen vorzuführen, wird daher weder der Art entsprechen, wie das Gute im ächten Grade wirklich ist, noch auch der Art, wie es das rechte Interesse dem Menschen abgewinnt. Wir halten es daher dem Wesen der Sittlichkeit angemessen, daß die gute Handlungsweise auch im Besondern nicht unter dem Begriffe des

Gebotenen aufzustellen sey, sondern vielmehr auf die das sittliche Gefühl unmittelbar anregende Art, nämlich durch die Schilderung des tugendhaften Charakters.

§. 191.

Was die Anordnung dieses zweiten Theils betrifft; so bieten als nächstes Princip dafür die Gegenstände sich dar, in Hinsicht welcher das Handeln des Menschen einer sittlichen Bestimmung unterliegt. Alle Gegenstände nun, in Hinsicht welcher das menschliche Handeln sittlich bestimmt ist, lassen sich in die §. 111. bemerkten vier Klassen bringen, und daher zerfällt uns gegenwärtiger Theil in vier Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Die Aeußerungen der tugendhaften Gesinnung des Menschen in Ansehung der eigenen Person.

§. 192.

Daß der Mensch in seiner eigenen Persönlichkeit ein Object seines sittlichen Strebens habe, ist keinem Zweifel unterworfen; denn dies ist nicht allein Thatsache der ersten unmittelbaren Regung des moralischen Gefühls, als der Stimme des Gewissens, sondern auch das Ergebniß der Reflexion auf dieselbe, wobei er sich als Person, oder als Wesen mit Selbstgesetzgebung und Selbstzweck findet, und in der Werthschätzung der Dinge sich anerkennen muß als erhaben über das rein Natürliche. Je mehr daher auch der Mensch in seiner Selbsterkenntniß fortschreitet, je mehr er die Bedeutsamkeit und Würde der sittlichen Naturen begriffen hat, um so mehr gewinnt er an sittlichem Interesse auch für seine Person, um so mehr veredelt sich die natürliche Selbstliebe zu einer mit Achtung verbundenen sittlichen Liebe, und um so mehr erstarkt die sittliche Kraft zu dem Grade, wo sie den Willen mit Festigkeit bestimmt, und wo der Mensch Tugend erreicht hat. Hat nun der Mensch sich zu diesem Grade sittlicher Kultur erhoben, hat er die

Würde der menschlichen Natur recht begriffen, und ist er des damit verbundenen Gefühls theilhaftig geworden; so wird er auch 1) alles vermeiden und von sich zu entfernen suchen, was der menschlichen Würde in seiner eigenen Person zuwider ist, und 2) alles anwenden, wodurch er sich dem Ziele dieser seiner höhern Natur näher bringen kann: das Erstere ist nothwendige Wirkung der Selbstachtung, das Andere Wirkung der sittlichen Selbstliebe. Und so zerfallen alle Tugenden, welche die eigene Persönlichkeit zu ihrem Objecte haben, in Tugenden der Selbsterhaltung und der Selbstveredelung, von denen jede Art, nach der Doppelnatur des Menschen, sich theils auf die geistige, theils auf die körperliche Natur beziehen, und daher in ihrer Darstellung diese neue Eintheilung zulassen.

§. 193.

Unter den Puncten, welche das sittliche Streben nach Selbsterhaltung in Anspruch nehmen, steht oben an diejenige Seite der menschlichen Natur, von welcher überhaupt das ganze menschliche Daseyn erst eine sittliche Bedeutung erhält, wir meinen die angebohrne Würde des Menschen als einer Person, d. h. als eines Wesens mit Selbstgesetzgebung und Selbstzweck. Indem aber der Mensch die Quelle des Gesetzes seiner Wirksamkeit und seines Strebens in sich selbst erkennt, erkennt er sich eben damit von Natur berufen zur Selbstständigkeit oder sittlichen Freiheit. Diese sittliche Freiheit ist aber nicht zu erklären als eine äußere Ungebundenheit, als das Erhabenseyn über alle con-

ventionelle Formen des gesellschaftlichen Lebens, auch widerstreitet ihr nicht, sich zur Realisirung eines Zwecks der Anordnung eines Andern zu unterwerfen; sondern, ursprünglich eine Eigenschaft des menschlichen Willens, wonach der Mensch für die Richtung desselben das Gesetz in sich findet, fordert sie, daß der Einzelne eben dieses Gesetz überall auch zum höchsten Entscheidungsgrunde für sein Handeln mache, oder mit andern Worten, überall der Stimme des eigenen Gewissens folge. Sich also nicht hinzugeben den sittlichen Modethorheiten des Standes oder Zeitalters, sie bei seinem moralischen Urtheile nicht zum Princip, und in seiner Entschließung zum Motiv zu machen, nicht aus Menschenfurcht und Sucht nach Menschengunst das eigene bessere Bewußtseyn zu verleugnen, und so nicht zum Sclaven eines fremden Willens sich zu machen, dies ist unerlaßliche Forderung der angebohrnen sittlichen Freiheit, und eine der Bedingungen, unter welchen das sittliche Leben bei dem oft verkehrten Gange gesellschaftlicher Bildung gesund und kräftig erhalten werden kann, und ist daher dem, von dem Gefühle seiner menschlichen Würde Durchdrungenen, heilig. Diese seine sittliche Freiheit wirklich geltend zu machen, ist aber begreiflicher Weise nicht ohne Bedingung; dies setzt voraus moralische Mündigkeit, oder den Grad theoretisch-sittlicher Kultur, wo man über die Richtigkeit seiner Ansicht aus objectiven Gründen überzeugt seyn kann. In der Moral die Behauptung seiner sittlichen Freiheit so schlechthin als Pflicht aufzustellen, und sie abhängig zu machen von diesem Gedanken, kann selbst Veranlassung geben zu mannich-

faltigen sittlichen Verirrungen, zu Anmaßungen, absprechender Tadelsucht und voreiligem Reformationseifer. Die Forderung der sittlichen Freiheit kann nur von dem Tugendhaften, moralisch Mündigen geübt werden, ihre Ausübung ist mithin selbst eine Tugend. Für jeden Andern hat sie aber den Sinn, sich auf die Stufe der Kultur zu erheben, wo er diese Mündigkeit erreicht hat. Da aber auch der moralisch Mündige sich nicht erhoben glauben wird über allen Irrthum; so ist auch von ihm kalte Gleichgiltigkeit gegen fremdes Urtheil, und fremde Belehrung entfernt, die eben so sehr die eigene Veredelung hindert, als sie von einer Ueberschätzung seiner eigenen Einsicht zeigt.

§. 194.

In so fern der Mensch eine Selbstgesetzgebung in sich trägt, ist er auch zugleich Selbstzweck, und die lebendige Anerkennung dieser seiner Eigenschaft hat dann zur Folge, sich gewisse Rechte beizulegen, und dieselben gegen fremde Angriffe geltend zu machen. Dabei wird er aber nicht allein offenen, gewaltsamen Angriffen auf seine Person und auf das Seinige entschlossen entgegentreten, sondern auch fremden Anmaßungen in den feinern Verhältnissen des Lebens einen festen Ernst entgegensetzen, so wie er, im Gefühle für seinen höhern menschlichen Zweck und für den darauf gegründeten Menschenwerth, auch freiwillig sich nicht hingeben wird zu selbstsüchtigen, unsittlichen Zwecken Anderer, oder durch falsche Demuth, Niederträchtigkeit, Kriecherei und

Schmeichelei seine angebohrnen Menschenrechte nicht verleugnen und sich selbst wegwerfen wird. Aber fern von dieser Sorge für Erhaltung seiner Menschenrechte ist die Rechthaberei, Streit und Händelsucht, die auch in geringfügigen Dingen Gelegenheit nimmt, als rüstiger Kämpfer zu erscheinen, Hader und Streit zu unterhalten, und dem Menschen eben den höhern Zweck aus den Augen rückt, um dessentwillen dem Tugendhaften die Rechte der Menschheit heilig sind.

§. 195.

Doch nicht allein die Bewahrung seiner Menschenwürde gegen fremde Angriffe und Anmuthungen fordert die Selbstachtung, auch das schwache Hingeben an seine eigenen sinnlichen Triebe und Neigungen ist ihr zuwider, indem der Mensch dadurch dem Thiere sich gleichmacht, als Sklav seiner blinden Triebe erscheint, und sich selbst entwürdigt. Die Selbstachtung zeigt sich vielmehr hier als Schaam, die, schon bei dem bloßen Gedanken, dergleichen Selbsterniedrigungen fähig zu seyn, sich regt, und unmittelbar die Quelle von den Tugenden der Schaamhaftigkeit, Enthaltsamkeit und Mäßigkeit ist, während deren Gegentheil, die Schaamlosigkeit und Frechheit nebst ihren Begleitern, der Wollust, Schwelgerei und Völlerei dem sich selbst Achtenden ein Gegenstand der Verachtung und des Abscheues sind.

§. 196.

Außer der natürlichen Würde oder angebohrnen Menschenehre ist aber auch die erworbene, bürgerliche Ehre von sittlicher Bedeutung, und nimmt die Sorge

des sich selbst achtenden Menschen in Anspruch. Daß nämlich bei aller Gleichheit der Menschen für eine gemeinschaftliche Angelegenheit Talente und höhere Geschicklichkeit den Grund abgeben, daß Einer dem Andern nachstehe, und daß besonders die Maschine des Staats nothwendig das Verhältniß der Unterordnung unter den Einzelnen bei sich führt, ist leicht einzusehen, und Jeder erscheint hier entweder von Werthe oder Unwerthe. In so fern giebt es also neben der natürlichen, allgemeinen Menschenehre noch eine erworbene, welche letztere ursprünglich abhängt von der größern oder mindern Tauglichkeit des Subjects für gemeinschaftliche Zwecke. Hierdurch erhält nun das ursprünglich negativ wirkende Gefühl der Selbstachtung einen Gegenstand des positiven Strebens und erscheint als Ehrliebe. So wie also die Selbstachtung in dem Heilighalten der angebohrnen Menschenwürde sich zeigt, so geht die auf sie gegründete Ehrliebe darauf, auch unter seinem, auf einer höhern Stufe der Bildung stehenden Geschlechte, an intellectueller und sittlicher Kultur, an Geschicklichkeit und Thatkraft für die Zwecke der Menschheit nicht geringer zu seyn als Andere, sondern auch selbst vor den Edelsten und Besten noch als achtungswerth sich zu zeigen. Die wahre Ehrliebe, als eine Modification des ursprünglichen sittlichen Gefühls ist daher ein Punct in dem menschlichen Leben von hoher sittlicher Bedeutung.

§. 197.

So wichtig aber in diesen Verhältnissen des Menschen die Selbstachtung ist, indem sie hier das wirksamste

Motiv wird zur Entwickelung und Selbstveredelung, so wie zur Vollbringung der verdienstlichsten Großthaten, so leicht ist sie Verirrungen unterworfen. Selbst bei einer geläuterten Ansicht davon, worauf in diesen Verhältnissen der eigentliche Werth des Menschen beruht, ist die Beurtheilung des eigenen sowohl, als auch des fremden Werthes vielen Schwierigkeiten ausgesetzt, und es kann eben so gut Ueberschätzung als Geringerschätzung Statt finden, so daß die Ehrliebe bald in Eigendünkel, Großthuerei und Uebermuth, bald in Furchtsamkeit, Schüchternheit und Kleinmuth ausschlägt. Kommt aber außerdem noch eine falsche Ansicht über den wahren Werth des Menschen hinzu, so entstehen die lächerlichsten Thorheiten, als Eitelkeit, Aufgeblasenheit, Prahlerei, Adelstolz u. dergl.

§. 198.

Wir haben unter den Puncten der Ehre bei einer Werthschätzung derselben zweierlei zu unterscheiden: 1) die angebohrne Menschenehre, welche darauf beruht, daß der Mensch das Vermögen freier Willensbestimmung hat, Subject einer eigenen Gesetzgebung und deshalb ein Wesen mit Selbstzweck ist. 2) Die bürgerliche Ehre, oder das Ansehen, welches eine Person in der bürgerlichen Rangordnung genießt, und welches abhängt von dem Maaße, als dieselbe tauglich und Andern überlegen ist für einen gemeinschaftlichen Zweck. Diese letztere Vorzüglichkeit kann aber auf einem doppelten Grunde ruhen, bald auf erworbenen Eigenschaften, z. B. sittliche und intellectuelle Kultur, bald auf

Begünstigungen des Glücks, z. B. ererbtem Reichthum, Körperkraft und physischem Muth. Da die Vorzüglichkeit aus sittlicher und intellectueller Kultur das Werk der moralischen Kraft des Menschen selbst ist; so hat sie wirklichen sittlichen Werth und Anspruch auf Achtung; was aber bloße Glücksache ist, hat an sich keinen sittlichen Werth, kann also auch der Person keinen geben, obgleich das Subject wegen dieses Besitzes von der Gesellschaft eine besondere Berücksichtigung erhalten mag. Um nun das Streben nach Ehre auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen, wird diese Unterscheidung zur Basis genommen werden müssen. Die angebohrne Menschenehre ist die Bedingung aller menschlichen Ehre, sie gründet sich auf seinen reinen Vernunftcharakter, vermöge dessen der Mensch nie dem Thiere gleich zu achten ist. Sie kann daher auch dem Menschen durch keine fremde Handlung entrissen werden; denn wenn sie auch in der That des Andern keine Anerkennung findet, so findet sie dieselbe doch gewiß in dem Gewissen eines Jeden. Nur durch die eigene That, wo der Mensch sich selbst dem Thiere gleich macht, durch rechtswidrige und unsittliche Handlungen, kann sie verloren gehen, und mit ihr die Achtung. Da nun nicht allein die bürgerliche Ehre auf der angebohrnen ruht, sondern auch das Leben selbst erst durch dieselbe einen sittlichen Werth erhält; so ist sie nicht allein höher, als das äußere bürgerliche Ansehen, sondern auch höher als das Leben selbst. Die erworbene Ehre hingegen ist blos Mittel zu einem angenehmen, äußerlich begünstigten Leben, aber nur ein Gut des Lebens, mithin niedriger, als das Leben,

durch

durch welches sie bedingt ist, so wie ein anderer äußerer Besitz. Und da sie in der Achtung besteht, welche ein Subject bei Andern genießt, Achtung aber dem Menschen nur zukommt wegen seiner sittlichen Kraft, so daß die erworbene Achtung und Ehre nur der erworbenen Stärke dieser Kraft gebührt; so glaube man nicht, als wahrhaft achtungs- und ehrenwerther Mann in der, auf einer höhern Stufe der Bildung stehenden, Gesellschaft zu erscheinen, wenn man nichts aufweisen kann, als ein Geschenk des Glücks. Aus diesem Verhältnisse unter den einzelnen Puncten der Ehre gehen nun folgende Grundsätze hervor: 1) Lieber jedes Gut des Lebens, ja das Leben selbst aufzuopfern, als rechtswidrig und unsittlich zu handeln, oder seine angebohrne Menschenwürde zu verlieren. 2) Lieber Unrecht leiden, und weniger angenehm leben, als das Leben selbst, oder gar seine angebohrne Menschenwürde durch rechtswidrige That aufzuopfern. 3) Nicht Glücksgüter zum ersten Erforderniß menschlicher und bürgerlicher Ehre zu machen, und zu glauben, durch Documentirung dieser alles Andere zu ersetzen. Leicht ist die Anwendung dieser Grundsätze auf die moralische Beurtheilung der Sitte des Duells, wo bloßer physischer Muth und Körperkraft, oder Geschicklichkeit zum ersten Erforderniß der Ehrwürdigkeit gemacht, das eigene Leben, so wie das Leben des Gegners Preis gegeben, und selbst das bürgerliche Gesetz und Recht, die Basis aller bürgerlichen Ehre, übertreten wird, und dies alles um der Convenienz, einem fremden Willen zu huldigen, weil man seinen Einfluß fürchtet. Wohl ist auch die äußere Ehre ein hohes

Gut, und die Sorge für ihre Erhaltung von sittlicher Nothwendigkeit; aber nicht geschehe diese Erhaltung auf rechtswidrigem, sittlich-verkehrtem Wege; der wahrhaft ehrenwerthe Mann wird sie zu bewahren wissen auf vielen andern Wegen.

Anmerk. Die Gründe für das Duell können nur politischer Art seyn, und werden daher auch nur für denjenigen Beweiskraft haben, der die Sittlichkeit in bloße Klugheit setzt; was freilich nicht selten ist.

§. 199.

Die Sorge für die Erhaltung seines sittlichen Charakters schließt aber auch die Sorge für die Erhaltung der gesammten geistigen Gesundheit und Kraft in sich. Denn so wie die Tugend überhaupt die Blüthe der höchsten und edelsten Kraft des Menschen ist, bei harmonischer Mitwirkung der übrigen Seelenvermögen, und also Gesundheit des Geistes voraussetzt, so ist auch fortdauernd das von dem Guten beseelte Streben auf die Erhaltung dieses innern, dem Guten einzig günstigen Zustandes gerichtet, um in den mannichfaltigen Reibungen und Anstrengungen des Lebens nach keiner Seite hin in Einseitigkeit auszuarten, oder kein Vermögen weder durch Vernachlässigung zurückgehen zu lassen, noch durch naturwidrige Anstrengung zu entnerven, und dadurch die kräftige Regsamkeit des Ganzen zu zerrütten.

§. 200.

Daß von dem sittlich-nothwendigen Streben nach Erhaltung auch der physische Theil der menschlichen In-

dividualität nicht ausgeschlossen sey, ergiebt sich leicht aus dem innigen Zusammenhange, in welchem derselbe mit der sittlichen Anlage selbst steht, und vermöge dessen wir nicht allein in dem empirischen Leben, sondern auch in der Gesundheit und Integrität des Körpers eine nothwendige Bedingung besitzen zur Realisirung der, dem Menschen in der Totalität seiner Anlagen gegründeten, Zwecke. Achtsamkeit auf alles, was dem körperlichen Wohle schädlich werden kann, Mäßigkeit und verständige Wahl in jeder Art des Genusses, Enthaltung von jeder Art sinnlicher Ausschweifung, Geschäftigkeit und Arbeitsamkeit ist daher nicht allein Forderung der Klugheit zur Befriedigung des natürlichen Triebes, sondern auch zugleich nothwendig um der höhern menschlichen Zwecke willen, und hat also zugleich eine sittliche Bedeutung.

§. 201.

Eine besondere Betrachtung verdient die Frage, welcher Werth unter den Gütern des Menschen dem Leben gebühre. Das Leben ist von dem Standpuncte der Vernunft aus allerdings nicht das höchste Gut, sondern nur Mittel für einen höhern, über dem individuellen Leben hinaus liegenden, Zweck. Seine Erhaltung ist daher nicht unbedingt nothwendig; sondern der für das Gute begeisterte Mensch wird dasselbe aufopfern für jenen höhern Zweck. Daher das Rühmliche des freiwilligen Todes zur Rettung des Vaterlandes, des Märtyrertodes für Wahrheit, Tugend und Religion, dem auch der Egoist die Achtung nicht versagen kann, und dadurch die angebohrne Macht und Würde der Ideen

in sich empfindet. Fern aber davon sind die Wirkungen der Schwärmerei und des Aberglaubens früherer Jahrhunderte, welcher die Selbstpeinigung und den Märtyrertod häufig nur als ein Erwerbsmittel seiner eigenen Seligkeit hat betrachten, suchen und erleiden lassen, so daß die Selbstaufopferung nur das Werk eines, blos durch die Ideen geleiteten, Egoismus war. Der besonnene, mit den Zwecken seiner gesammten Anlage und Kräfte bekannte Mensch wird sich nie bis zu einer Selbstpeinigung verirren und zu einer nutzlosen Aufopferung seines Lebens entschließen; allein in der That kennt doch die Vernunft nichts Höheres und Rühmlicheres in dem Menschen, als kein Opfer seines endlichen Daseyns für die Beförderung ihrer Zwecke für zu groß zu achten; und gilt es diese, so ist die Selbstaufopferung von hohem sittlichem Werth.

§. 202.

Anders aber ist es, wenn das Leben in Verhältniß zu den irdischen Gütern betrachtet wird. Unter diesen ist es, als die Bedingung der übrigen, das höchste. Es also andern aufzuopfern, z. B. der Habsucht, Ehr- und Ruhmsucht, ist entweder unsittliche Thorheit, oder Ueberspannung. Zwar mag der Mensch für die Güter des Lebens wagen, aber nur, wo die Wahrscheinlichkeit die Erhaltung des Lebens erwarten läßt. Tollkühnes Wagen aber ist frevelhafter Leichtsinn. Da das Leben zugleich eine hohe sittliche Bedeutung hat; so kann der Selbstmord wegen des Verlustes eines irdischen Gutes, z. B. der äußern Ehre, der Gesundheit, oder ei-

nes andern Besitzes, welcher das Leben angenehm machte, von der Vernunft keine Billigung erhalten, er ist allemal das Product einer Verrückung des rechten Verhältnisses zwischen dem egoistischen Triebe und der Vernunft, welche letztere nur zu derjenigen Selbstaufopferung stimmt, die um ihrer Zwecke willen vollbracht wird. Doch verdient ein solcher Schritt bei der Macht, welche die Verhältnisse auf den Menschen haben, allerdings häufig schonende Beurtheilung.

§. 203.

Daß das sittliche Streben nicht blos auf Selbsterhaltung, sondern auch auf Selbstvervollkommnung ausgehe, haben wir bereits öfters bemerkt, und auch in dieser Hinsicht beweist sich die tugendhafte Gesinnung auf mehrerlei Weise nach der Verschiedenheit der einzelnen Seiten des menschlichen Lebens. In der energievollen, harmonischen Wirksamkeit der geistigen Vermögen liegt der Vernunftzweck unmittelbar gegründet, auf sie ist daher auch hauptsächlich die sittliche Aufmerksamkeit zu lenken. Zwar setzt die Tugend zu ihrer Entstehung bereits geistige Kultur voraus; aber bei der Unermeßlichkeit menschlicher Perfectibilität, wogegen alle menschliche Tugend nur ein Streben nach Fortschritt ist, wird nie die moralische Nothwendigkeit eines Stillstandes zu statuiren seyn. Nach den drei Hauptfunctionen der geistigen Kraft verfolgt aber die rechte geistige Ausbildung einen dreifachen Gesichtspunct, und strebt theils nach Berichtigung und Erweiterung der Erkenntniß, theils nach Läuterung und Stärkung des Gefühls, theils nach Berichtigung und Befestigung des Willens.

§. 204.

Zuvörderst nimmt das Erkenntnißvermögen für seine Vervollkommnung die Sorge des Menschen in Anspruch; denn die Tugend fordert nicht allein zu ihrer Entstehung eine richtige Beurtheilung des Daseyns überhaupt, so wie der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse insbesondere; sondern je mehr der Geist auch schöpfen gelernt hat aus der unermeßlichen Fülle der Wunder des Daseyns, um so leichter wird sein Blick gehoben aus dem engherzigen und beschränkten Gesichtskreise des gewöhnlichen Lebens zu einer freiern und höhern Ansicht der Dinge. Mit lebendigem Interesse umfaßt daher auch das edlere Gemüth jede Gelegenheit nach tieferer Selbstkenntniß, und zur Bekanntschaft mit dem Wissenswürdigen aus dem Reiche der Natur und Geschichte, so wie aus dem Gebiete der Wissenschaften, und wird stets der trägen Gleichgiltigkeit, dem stumpfen Hinschlummern und Verträumen seines Lebens, der Unempfindlichkeit für alles, was die Natur und Geschichte Erweckendes und Erhebendes für den menschlichen Geist darbietet, aus ganzer Seele abhold seyn.

§. 205.

Einen besondern Antheil an allem regern Leben des Menschen nimmt das Gefühl; denn hier, in dem geheimsten Puncte des Innern, liegt der Grund alles Interesses, womit der Mensch die Gegenstände ergreift und verfolgt, von hier geht also die Wärme aus, deren das menschliche Gemüth für das Gute und Schöne fähig ist. In seiner Kultur, welche wir besonders in

dem veredelten und verfeinerten Geschmacke finden, liegt daher auch eine wichtige Bedingung der bessern Richtung des menschlichen Geistes. Zwar ist die Tiefe und Lebendigkeit des Gefühls zum großen Theil Gabe der Natur; aber dabei ist der Wille nicht alles Einflusses auf die Kultur des Gefühls beraubt. Auch die höhern Functionen des Geistes haben die Gefühlsregungen zu ihren Begleitern, und zwar nach denselben Gesetzen, wie die sinnlichen. Je lebendiger, leichter und freier also diese höhern Functionen erfolgen, um so stärker wird das ihnen eigenthümliche Gefühl für sie sprechen, und sich neben dem rohen sinnlichen geltend machen. Natur und Wissenschaft, die schönen Werke menschlicher Kunst, so wie die gebildetern Cirkel des gesellschaftlichen Lebens, dies alles bietet deshalb passenden Stoff dar zur Belebung der Empfänglichkeit für reineres Vergnügen, zur Verfeinerung des Gefühls, und zur Abwendung des Geschmacks von den rohen, schmutzigen Gegenständen des pöbelhaften Lebens, und sind daher stets ein Gegenstand lebendigen Interesses des Edlern.

§. 206.

Der Punct, von dem aus unmittelbar das Gute ins Leben tritt, ist der Wille; auf seine Kultur muß daher zuletzt bei dem sittlichen Streben alles abgesehen seyn. Zwar setzt das gute Streben schon den guten Willen voraus, aber auch hier gilt die obige Behauptung der Möglichkeit und Nothwendigkeit eines steten Fortschrittes menschlicher Perfectibilität. Denn so wie im Leben der Mensch den Einflüssen seiner sinnlichen Na-

tur nie enthoben seyn kann, und wenn nicht fehlerhafte Einseitigkeit entstehen soll, auch eine gänzliche Ausrottung und Erstickung seiner physischen Triebe gar nicht Zweck seyn kann, sondern nur die Disciplinirung derselben; so wird es stets einer Wachsamkeit bedürfen, und der absichtlichen Hervorrufung und Belebung der bessern Regungen, damit das Höhere neben dem Niedern in der rechten Wirksamkeit und Kraft erhalten werde, zur Erringung geistiger Schönheit und Ebenmäßigkeit, und damit, durch harmonische Zusammenwirkung aller menschlichen Anlagen, der Zweck der gesammten menschlichen Natur erreicht werde.

§. 207.

Das innige Band, welches überall zwischen dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden durch die Natur geknüpft ist, und der körperlichen Pflege eine sittliche Bedeutung und Nothwendigkeit ertheilt, giebt auch der Sorge für die Kultur unserer körperlichen Kräfte unter den Mitteln der Veredelung des Menschen eine wichtige Stelle. Diese Sorge schließt aber Mehreres in sich. Nicht allein die oben bemerkten Tugenden der Erhaltung, da die Erhaltung eine Bedingung der Verbesserung ist, sondern auch absichtliche Uebungen, wodurch die einzelnen Sinne gestärkt, und der Körper abgehärtet, gewandt und kräftig wird, und insbesondere eine sorgfältige Disciplinirung des den Körper und Geist in seinen Ausartungen so leicht enervirenden Geschlechtstriebes. Selbst der äußere Anstand und die ästhetische Wohlgestalt ist kein gleichgiltiger Gegenstand dieser Sorge, indem sie

nicht allein eignes Bedürfniß ist bei der zur Tugend gehörigen ästhetischen Kultur, sondern auch Empfehlungsmittel für mancherlei Zwecke des gebildeten Lebens. Affectirte Ziererei aber, Kokettterie, Geckenhaftigkeit und narrenhafte Sonderlingssucht sind ihr fremd, welche eben so lächerlich machen, als sie ein verschrobenes Urtheil verrathen.

§. 208.

Unter den Mitteln zu dem körperlichen Wohlbefinden nimmt auch ein gewisser ökonomischer Wohlstand eine wichtige Stelle ein; und so ist auch die Sorge für ihn dem Tugendhaften anständig und nothwendig. Er wird also nicht nur das durch Glück Erworbene mit einer weisen Sparsamkeit zu erhalten suchen; sondern auch, durch die Wahl eines bestimmten bürgerlichen Berufs, und durch die Erwerbung der nöthigen Geschicklichkeit dazu, theils überhaupt seiner Wirksamkeit eine solide Richtung, und seinem Leben einen besondern Werth zu geben, theils in dieser seiner Geschicklichkeit, so wie durch Arbeitsamkeit und Fleiß eine Quelle sich zu bereiten suchen, womit er bei dem Wechsel äußerer Schicksale eine anständige Subsistenz sich sichern kann. Die richtige Schätzung des Besitzes in Hinsicht des wahren menschlichen und bürgerlichen Zwecks bewahrt ihn aber eben so vor den Lastern des Geizes und der Kargheit, als vor gieriger Habsucht und Gewinnsucht.

Zweiter Abschnitt.

Tugendhaftes Benehmen gegen andere Menschen.

§. 209.

Das sittliche Benehmen gegen Andere reducirt sich ebenfalls auf die beiden Grundformen des sittlichen Gefühls und besteht theils in den Werken der Achtung, theils in den Werken der Liebe. Die Handlungen der erstern Art haben ihren gemeinschaftlichen Zweck in der Schonung des Menschlichen in dem Menschen; die der zweiten Art aber gehen aus auf Beförderung der Zwecke des Andern. In so fern der Mensch ein Gegenstand sittlich nothwendiger Schonung ist, legen wir ihm Rechte bei, und diejenigen Handlungen, welche durch die Vorstellung des Rechts motivirt werden, nennt man Tugenden der Gerechtigkeit; denn die Gerechtigkeit, subjectiv gefaßt, ist eben die Gesinnungsart, wo überall die Vorstellung des Rechts den Menschen beseelt und leitet.

§. 210.

Das Recht ist aber doppelter Art. Erstlich findet es Statt in so fern, als es der Person wegen ihrer natürlichen Eigenschaften von den Andern möglich gelassen werden muß, als Person äußerlich bestehen zu können.

Da hierbei blos die Enthaltung von einer Beeinträchtigung der rein-persönlichen Existenz des Einzelnen gefordert wird; so sind die dafür giltigen Grundsätze von der Art, daß sie nicht allein strenge Allgemeingiltigkeit und durchgängige Anwendbarkeit haben, sondern zu ihrer Realisirung auch äußern Zwang zulassen und sich qualificiren zu einer äußern, allgemeingiltigen Gesetzgebung. Außer diesen blos in der reinen Natur des Menschen gegründeten Ansprüchen giebt es aber auch noch feinere, gesellschaftliche. Ob nämlich gleich jede Person den Charakter der Selbstständigkeit an sich trägt, und deshalb nirgends als bloßes Mittel gebraucht werden darf; so findet doch auch zugleich ein Verhältniß unter denselben Statt, wobei die rein-natürlichen Ansprüche unter Modificationen erscheinen, und zwar theils dadurch, daß Allen ein gemeinschaftlicher Zweck zu erstreben ist, dem die einzelne Person mit allen ihren Kräften und Vermögen unterworfen ist, theils durch eine wirkliche gesellschaftliche Vereinigung zur gemeinschaftlichen Realisirung jenes Zwecks. Je mehr nämlich die Gesellschaft fortschreitet in sittlicher und intellectueller Kultur, je mehr neben der natürlichen Ehre auch eine erworbene Platz greift, um so mehr erweitert und verfeinert sich das Gebiet der gegenseitigen Ansprüche, oder des Rechts; gerade so, wie bei dem Sittlichen, welches je länger je mehr sich ausprägt bis zum blos Schicklichen und Conventionellen. Die Ansprüche des Menschen auf natürliche Ehre, d. h. auf alles dasjenige, was erforderlich ist, um als Wesen mit Selbstzweck bestehen zu können, erweitern sich zu Ansprüchen auf erworbene Ehre, d. h.

auf alles dasjenige, was nothwendig ist, um auch den höhern Anforderungen und Zwecken des gebildeten, gesellschaftlichen Lebens zu genügen, so wie auf dasjenige, was die Sitte als Zeichen gegenseitiger Anerkennung der erworbenen Ehre eingeführt hat. Da aber die Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, im Gegensatze von der reinen Natur, erst mit dem Fortschritte sittlicher Kultur entstehen, und das Werk freier Entwickelung und Verfeinerung der Begriffe des gesellschaftlichen Lebens sind; so können die hier erst sich einfindenden Ansprüche des Einzelnen nicht mit den Grundforderungen persönlicher Existenz selbst gleich gestellt werden, qualificiren sich nicht zu äußerer, allgemeingiltiger Gesetzgebung, sondern die Befriedigung derselben erscheint mehr als ein freier Zoll, den die Glieder der Gesellschaft einander bringen, wegen ihres gemeinschaftlichen höhern Zwecks, dem der Einzelne in dem Gebrauche seiner Vermögen und seines Rechts sich unterworfen anerkennt.

§. 211.

Kommt es nun darauf an, das gesellschaftliche Leben nach allgemeingiltigen Grundsätzen zu reguliren, und durch öffentliche Anstalten die Existenz der Personen zu sichern; so werden sich zunächst nur die Rechtsgrundsätze der erstern Art anwenden lassen, und wegen der Wichtigkeit solcher Anstalten für die Bestimmung des menschlichen Handelns bildet sich denn nicht allein der Begriff des Rechts überhaupt ganz vorzugsweise nur nach dieser Seite hin aus, sondern auch die Rechtswissenschaft selbst, als rationale Basis für die äußere Ge-

setzgebung wird sich fast ausschließlich nur innerhalb dieser Sphäre des Rechtsbegriffs halten müssen. Indeß ist doch auch selbst der äußern Gesetzgebung ein feineres Recht, als das erzwingbare, nicht fremd; wir finden es unter dem Titel des unvollkommenen Rechts, nur daß es, eben als objectiv nicht vollkommen bestimmbar, und untauglich zu einer allgemeingiltigen Gesetzgebung von ihm größtentheils dem guten Willen überlassen bleiben muß, weshalb wir es das innere Recht nennen, und seine Ausübung die innere Gerechtigkeit, während das positive Recht das äußere Recht, und die Ausübung desselben die äußere Gerechtigkeit genannt werden kann.

§. 212.

Was nun die wissenschaftliche Behandlung des gesammten rechtlichen Verfahrens betrifft; so finden wir für unsere Darstellung der Gerechtigkeit eine bedeutende Vorarbeit in der äußern Rechtsgesetzgebung. Denn wenn auch die Rechtswissenschaft an und für sich, oder philosophisch gefaßt, nur die Bestimmung des Rechts zum Gegenstande hat; so nimmt sie doch bei ihrer Anwendung in der äußern Gesetzgebung, vermöge der dabei eintretenden politischen Tendenz, zugleich die Function der Pflichtenlehre auf sich, indem sie zugleich bestimmt, was Einer dem Andern zu leisten hat, zur Erhaltung des äußern Rechts. Für dieses ganze Gebiet des menschlichen Handelns verweist daher die allgemeine Sittenlehre den Menschen an die äußere Gesetzgebung. Da aber die positive Gesetzgebung die Willkühr

nur für eine Seite des guten Handelns, nämlich blos für die Respectirung des äußern Rechts des Andern, in Anspruch nimmt und bestimmen will, ohne die Grundsätze der innern Gerechtigkeit und für den Gebrauch des eignen Rechts, als dem guten Willen angehörig, aufstellen zu können; so verweist sie auch wieder für diese Puncte an die allgemeine Sittenlehre, welche also, indem sie nicht allein die Respectirung des äußern Rechts als unzertrennlich von dem guten Charakter aufstellt, sondern auch die Forderungen der innern Gerechtigkeit und Liebe, wodurch allererst auch der Gebrauch unserer eigenen Vermögen und Rechte seine nähere Bestimmung erhält, die Darstellung des gesammten guten menschlichen Handelns, und mithin einzig und allein höchstes Princip für dasselbe wird.

Anmerk. Man kann also die Rechtslehre unter verschiedenen Gesichtspunkten fassen, erstlich sowohl rein, als auch in einer politischen Tendenz. In ersterer Hinsicht hat sie es blos mit der Darstellung der Ansprüche zu thun, welche eine Person an die andere hat, so wie mit den daraus hervorgehenden Grundsätzen zur Regulirung eines Vereins derselben. In der andern Hinsicht aber, die bei der Staatseinrichtung eintritt, wird das Recht zugleich als Princip einer Verpflichtung gefaßt, und die Rechtslehre erscheint zugleich als Pflichtenlehre. Außerdem aber kann auch der Rechtsbegriff in einem engern und weitern Sinne genommen werden. Im erstern faßt er die Ansprüche in sich, welche ein Vernunftwesen an das andere hat, damit es äußerlich als Wesen mit Selbstzweck neben dem andern bestehen könne; in dem allgemeinern Sinne aber umfaßt er auch diejenigen Forderungen der Achtung gegen das Menschenwesen, welche dasselbe hinsichtlich der feinern Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens und wegen der allgemeinen, von Jedem zu respectirenden Zwecke der Menschheit, an uns zu machen hat. Da nun die äußere Gesetzgebung, ihrem Charakter nach, vor allem nur

das äußere Recht bestimmen will, und zwar zugleich nach der politischen Tendenz; so kann ihr Verhältniß theils zu der reinen Rechtswissenschaft, theils zu der allgemeinen Pflichtenlehre leicht bestimmt werden. Sie setzt die reine Rechtswissenschaft voraus, indem die äußere Auctorität in Hinsicht eines Rechts nicht eher verpflichten kann, als sie dasselbe gehörig erkannt hat, worin denn die Rechtslehre als besondere Wissenschaft ihre Nothwendigkeit findet; da sie aber die Willkühr des Einzelnen nur für die Respectirung des Rechts im Andern in Anspruch nimmt, ohne die Art des Gebrauchs der eigenen Rechte zu bestimmen; so arbeitet sie zwar einerseits der Pflichtenlehre in die Hände, indem sie eben dasjenige, was einer dem Andern zu einem ungestörten Besitz seines äußern Rechts zu leisten hat, ausführlich darstellt, kann und will aber dabei doch auch andererseits nicht als höchstes Princip für das gesammte menschliche Handeln, selbst nicht einmal für das vollkommen rechtliche gehalten werden, sondern überläßt die Darstellung der Grundsätze für den wahrhaft vernunftmäßigen Gebrauch des eigenen Rechts der Tugendlehre, worin auch die Forderungen der innern Gerechtigkeit in Berücksichtigung kommen.

§. 213.

Die Grundlage aller Gerechtigkeit ist also die Anerkennung eines absoluten Werthes der Menschennatur, vermöge dessen jede Person, wo sie sich findet, zu behandeln ist als ein Wesen mit Selbstzweck. Als einem Wesen mit Selbstzweck kommt aber dem Menschen Freiheit zu, und damit der Anspruch an Jeden, ihn nicht zum Mittel für seine Zwecke zu gebrauchen. So wie nun diese Idee dem sich selbst Achtenden der Grund wird, sich nicht selbst blind und willenlos Andern zu überlassen, und hinzugeben an ihre egoistischen Zwecke, so wenig wird er den Andern zum bloßen Mittel für seine Zwecke machen, und zwar weder offenbarer Weise durch

Gewalt, noch versteckter Weise durch Lug und Betrug. So weit die Enthaltung vor dergleichen Eingriffen in fremdes Recht eine Bedingung ist zum äußern Bestehen des gesellschaftlichen Vereins, und objectiv bestimmbar ist, tritt der Staat mit seiner Auctorität ein in der Bestimmung und Garantirung gegenseitiger Ansprüche und in der Sanktionirung der Verträge, und dem Tugendhaften sind diese Anordnungen heilig; denn sie sind ihm zugleich Forderungen der schuldigen Achtung gegen die Menschheit und ihren höhern Zweck. Aber ein weites Feld findet die Gewissenhaftigkeit auch außerdem noch in den feinern Verhältnissen des geselligen Lebens, wo sie als Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, als Biederkeit und Treue eine unentbehrliche Stütze ist des freiern Geschäftsganges und des dabei nothwendigen wechselseitigen Vertrauens. Daß freilich nicht überall Offenheit und rücksichtsloses Hingeben thunlich, sondern oft auch Verschwiegenheit und Zurückhaltung anzuwenden sey, lehrt die Klugheit; aber betrügerische Falschheit, lügenhafte Unzuverlässigkeit, Verstellung, heimtückische Verstecktheit und Plauderhaftigkeit sind der schuldigen Achtung des Andern stets entgegen, so wie sie auch einen gänzlichen Mangel an Achtung für die höhern Zwecke des gesellschaftlichen Menschenlebens beurkunden.

§. 214.

Eine Hauptrolle in den so eben bemerkten Lastern spielt die Lüge, als die wissentliche Aussage einer Unwahrheit, und deshalb suchen wir sie noch besonders zu würdigen. Da das Sprechen, worin die Lüge sich zeigt, über-

überhaupt blos Mittel ist, um mit Andern in Verbindung zu treten und auf dieselben zu wirken; so steht der Gebrauch des Sprachvermögens nothwendig unter den Gesetzen des geselligen Lebens. Fordert nun die sittlich-nothwendige Achtung gegen den Andern, ihn nirgends und auf keinerlei Weise ohne seine Einwilligung zu etwas zu bestimmen, und ihn in Zustände zu versetzen, die seinen menschlichen Zwecken entgegen sind; so fordert sie auch, sobald ich mit ihm durch die Sprache in Verbindung treten will, daß ich ihm in keiner Hinsicht wissentlich schädlich werde, oder gegen seinen Willen ihn zu etwas bestimme. Und hieraus geht denn die Nothwendigkeit der gewissenhaftesten Sorge für die Uebereinstimmung zwischen Worten und Gedanken natürlich hervor, damit ein jeder wisse, wessen er sich zu mir zu versehen hat. Diese Sorge ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der schuldigen Achtung gegen den Menschen und seinen höhern Zweck. Die Wahrheit zu sagen, muß also aufgestellt werden als eine unbedingte Pflicht: 1) sobald ich in dem Andern ein Mittel zu meinen Zwecken suche, 2) sobald ich den Andern bestimmen will zur Realisirung des allgemeinen menschlichen Zwecks, z. B. durch Lehre. Anders gestaltet sich aber das Verhältniß, wo den Andern zum Mittel für meine Absichten zu machen nie mein Wille ist, also erstlich wo ich im Stande der Nothwehr bin, wo der Andere durch absichtlichen Angriff auf mein Recht sich nicht als vernünftiges und zu achtendes Wesen, sondern als ein blos sinnliches bethätigt, wo ich also durch die Wahrheit seiner Sinnlichkeit selbst die Waffen zu mei-

ner Vernichtung reichen würde; ferner wo ich aus schuldiger Rücksicht auf die sittlichen Anlagen des Andern voraussetzen muß, daß er bei Besonnenheit meine falsche Aussage billige; und endlich im freundschaftlichen Scherzen und in Sachen der bloßen Convenienz. Die Person darf nie von mir gegen ihren Willen zum Mittel für einem ihr fremden Zweck gebraucht werden, dies ist das Princip für die sittliche Verwerflichkeit der Lüge; wo dieser Grundsatz seine Anwendung findet, heiligt kein Zweck das Mittel, und so wird dem Tugendhaften die Wahrheit stets heilig und ein Gegenstand zarter Gewissenhaftigkeit seyn, ohne daß er die Verhältnisse ganz aus den Augen setze. Man hat die Pflicht der Wahrhaftigkeit aus der Pflicht der Selbstachtung ableiten wollen; allein diese ist nicht der nächste Grund, und es würde mit gleichem Rechte jede unvernünftige Handlung daraus sich ableiten lassen, denn bei jeder findet zugleich Selbstentehrung Statt.

§. 215.

In so fern jede Person ein freies Wesen ist und den unantastbaren Zweck ihres Lebens in sich selbst trägt, sind alle einander gleich. So wenig also der, die Person achtende Mensch Andern erlauben wird, sich persönlich über ihn zu stellen, und ihn hinsichtlich der Zwecke des menschlichen Daseyns zurückzudrängen durch anmaßendes Vorgreifen, so wenig wird er sich eben dies gegen Andere erlauben. Ihm ist also nicht allein alles das heilig, was der Staat zur Bewahrung der persönlichen Gleichheit und der Rechte seiner Theilnehmer ver-

fügt hat; sondern die lebendige Anerkennung der natürlichen Gleichheit der Menschen motivirt auch seine Handlungen und Ansprüche selbst in den feinern Verhältnissen und für die höhern Zwecke des gesellschaftlichen Lebens. Wir finden daher in dieser Quelle außer der Beobachtung der äußern Gerechtigkeit auch noch die schönen Tugenden der Bescheidenheit, der Billigkeit im Urtheile über Andere und des Vertrauens gegründet.

§. 216.

Die Bescheidenheit zeigt sich als Mäßigung in den gesellschaftlichen Ansprüchen, welche, bei allem Gefühle des eigenen Werthes, aufs feinste fremde Verdienste, Tugenden und Ansichten mit beachtet, nirgends selbstsüchtig sich vordrängen und persönlich mehr gelten will, als Andere. Verwandt mit ihr ist die Billigkeit im Urtheile über Andere; indem dieselbe sich äußert in einer Würdigung des Andern nach den Forderungen des sittlichen und gesellschaftlichen Werthes, wobei die Schonung ihrer natürlichen und bürgerlichen Ehre nie aus den Augen gesetzt wird, um auch seinen höhern Zwecken im gesellschaftlichen Leben nicht zu nahe zu treten; und das Vertrauen endlich zeigt sich in der bereitwilligen Anerkennung des rechtlichen und sittlichen Charakters des Andern auch da, wo derselbe in unmittelbare Berührung und Verbindung mit unsern eigenen Zwecken tritt und gemeinschaftliche Sache mit uns machen will. Mag auch die oft verwahrloste Sittlichkeit Vorsicht nöthig machen; das quisque praesumitur bo-

nus etc. ist dennoch bei der Gleichheit der moralischen Anlagen eine ächt-sittliche Wahrheit, und hat auch bei den Unvollkommenheiten des Lebens einen weiten Kreis ihrer Anwendung, wo die entgegengesetzte Maxime nicht allein dem Leben und dem menschlichen Daseyn überhaupt viel von seinem natürlichen Werthe und von seiner Würde nimmt, sondern auch im Einzelnen zur kränkenden Beleidigung führen kann. Während aber die genannten Tugenden das menschliche Daseyn ehren, zeugen die entgegengesetzten Laster, als Herrschsucht, Anmaßung, Großthuerei, dummer Stolz, wo der Mensch persönlich mehr gelten will, als Andere, oder wo er ihnen seine äußern Vorzüge fühlbar zu machen strebt, ferner Verleumdung, Verhöhnung, Verkleinerungssucht, und herrschendes, rücksichtsloses Mißtrauen eben so sehr von Unsittlichkeit in der Herabwürdigung des Menschenwerthes in Andern, als von Thorheit in der Schätzung des eigenen Werthes.

§. 217.

Wenn Wahrhaftigkeit und Bescheidenheit von dem Bestreben zeigen, so viel an uns ist, jede Rechtsverletzung und jeden Anstoß zu vermeiden; so giebt es noch einen andern Fall in den Verhältnissen des Lebens, nämlich wo ich der Angegriffene bin, und wo also der Andere nach dem objectiven Rechtsbegriffe in mir einen Gegner sich geschaffen hat. Daß die Selbstachtung es fordere, auf die Bewahrung seiner Rechte ein wachsames Auge zu haben, und sich selbst nicht feig hinzugeben, ist uns bekannt, und die Art, wie bedrohtes

Recht nach objectiven Rechtsbegriffen und auf conventionelle Weise geltend gemacht werden kann, bestimmt die Gesetzgebung des Staats, und so lange man sich innerhalb dieser hält, ist man äußerlich gerecht. Aber wir wissen auch, daß der Staat in seiner Rechtsgesetzgebung durchaus nicht alle Verhältnisse des vielfach verschlungenen Lebens erschöpfen kann, namentlich bestimmt die Rechtswissenschaft nicht, welchen Gebrauch ich von meinem Rechte machen solle, so daß dem guten Willen immer noch ein weiter Kreis übrig bleibt für die eigene Entscheidung zur Schonung des menschlichen Charakters und des höhern menschlichen Zwecks. Damit nun das Vernunftwesen nicht Opfer seiner empirischen Verhältnisse werde, fordert die Achtung gegen dasselbe und seinen höhern Zweck oft auch freiwillige Entsagung seiner Rechtsansprüche, oder Billigkeit. Durch die Forderung der Billigkeit wird nicht der Rechtsbegriff selbst vernichtet, sondern er erhält in seiner Anwendung nur eine Modification durch die besondern Verhältnisse, wobei man eben dadurch sein höheres Recht, nämlich seine sittliche Freiheit ausübt und geltend macht, daß man freiwillig auf gewisse Ansprüche verzichtet aus Achtung gegen den höhern menschlichen Zweck.

§. 218.

Wenn die Billigkeit besonders da ihre Anwendung findet, wo es Ansprüche gilt, die man an den Andern hat, vermöge der Grundsätze der äußern Gerechtigkeit; so zeigt sich die aus schuldiger Achtung gegen den Andern nothwendige Berücksichtigung der Verhältnisse des Lebens auch in den Fällen unter einer sehr schätzenswer-

then Seite, wo der Andere eine absichtliche Verletzung der Gerechtigkeit gegen mich sich hat zu Schulden kommen lassen, und wir finden hier die schönen Tugenden der Friedfertigkeit und Versöhnlichkeit. Die Friedfertigkeit besteht in der Geneigtheit, die Handlungen und das Benehmen des Andern nicht zum Grunde des Haders und Streites zu machen, also in der Geneigtheit, nicht allein die in der äußern Form zweideutigen Handlungen in dem bessern Sinne zu nehmen, sondern auch die in der äußern Form unzweideutigen von der entschuldigenden Seite des Motivs zu betrachten. Die Versöhnlichkeit aber zeigt sich in der Bereitwilligkeit, bei entschiedener absichtlicher Beleidigung dem Beleidiger die Hand zu reichen und durch Entgegenkommen ihm die Beseitigung des Unrechts zu erleichtern. Hartherzigkeit aber, Streit- und Händelsucht, Rechthaberei nebst dem schändlichen Laster der Rachsucht und Schadenfreude, sind der zarten Schonung der Persönlichkeit Anderer eben so zuwider, als sie die Realisirung des höhern Zwecks des gesellschaftlichen Lebens untergraben.

Und so sehen wir, welch ein weites Feld, unerreichbar dem Zwange des äußern Gesetzes, aber doch gegründet auf die der menschlichen Natur und ihrem Zwecke schuldigen Achtung, also auf dem Gebiete des Rechts, nur dem guten Willen anheim gegeben ist zur Ausübung ächter Humanität.

§. 219.

Der Mensch ist aber für den Andern nicht allein Gegenstand nothwendiger Achtung, sondern auch der

Liebe, und wenn die Achtung für die Zwecke des Andern blos negativ wirkt, d. h. so, daß es demselben möglich bleibt, sowohl nach den Bedingungen seiner reinen Natur, als auch nach den Forderungen des gebildetern Lebens seine menschlichen Zwecke zu realisiren; so weckt die Liebe freie Unterstützung für dieselben, und wird die Quelle zu mancherlei Tugenden, welche das menschliche Daseyn fördern und verschönern. Unter der Liebe, von welcher wir hier reden, verstehen wir aber nicht die sinnliche, als die Hinneigung zu Gegenständen unsers Wohlgefallens, wegen gewisser empirischer Eigenschaften und Verhältnisse, auch nicht das natürliche Mitgefühl an den Zuständen des Andern, und die darauf gegründete Theilnahme an denselben, wodurch wir unvermerkt an die Stelle des Andern versetzt werden, und in der Linderung seiner Leiden unser eigenes zu entfernen streben; denn so wenig wir auch die hohe Wichtigkeit und Bedeutung verkennen wollen, welche beides für die Begünstigung des gesellschaftlichen Lebens, selbst in sittlicher Beziehung hat, so ist doch keins von beiden sittlichen Ursprungs, so wie auch keins von beiden die rechte Tauglichkeit begründet für das ächt-menschliche Handeln, indem beides der Partheilichkeit und selbst der Ungerechtigkeit fähig macht. Die sittliche Liebe hat stets die edlere Natur des Menschen und den darin gegründeten schönen Zweck des menschlichen Daseyns im Auge, und ist daher nie getrennt von der Achtung, und, wo sie einmal erreicht ist, eben so allgemein, als diese.

§. 220.

Man hat oft über die Behauptung der sittlichen Nothwendigkeit einer allgemeinen Menschenliebe, die also auch die Feindesliebe in sich schließt, und von der Moral als Ideal der Sittlichkeit aufgestellt worden ist, gespottet; indem die Liebe zu ihrer Entstehung gewisse Eigenschaften an den Andern fordere, welche das Gefühl des Wohlgefallens erwecken, mithin nicht möglich sey, wo diese fehlen: ein Fall, der eben so bei dem sittlich Häßlichen, wie bei dem ästhetisch Häßlichen Statt finde. Allein man hat hier das Wesen der sittlichen Liebe über der sinnlichen verkannt. Die sittliche Liebe hängt nicht ab von zufällgen empirischen Eigenschaften des Menschen, ihr Gegenstand ist vielmehr die sittliche Anlage in Jedem. Vermöge derselben hat denn jedes Vernunftwesen, auch das unvollkommenste, etwas, was bei einer idealen Ansicht der Dinge und besonders auf dem religiösen Standpuncte unsere Theilnahme an seinem Daseyn rege macht, und vermöge dessen wir dasselbe zu gleichem schönen Zwecke mit uns bestimmt glauben. Auf diesem Standpuncte wird dann allerdings der Mensch sich geneigt fühlen, stets zu dem höhern Zwecke eines Jeden, selbst des Feindes, mitzuwirken und als Wohlthäter gegen ihn sich zu beweisen. Allein diese Liebe ist nicht ohne Modification; denn je mehr der Mensch von dieser höhern Ansicht durchdrungen ist, um so mehr wird er auch Haß fühlen gegen die empirische Verworfenheit, und mit allem Eifer den verkehrten Zwecken des Bösen entgegen treten, nämlich um seiner höhern Liebe willen. Und so wird sich die Liebe für bösartige und

gegen uns feindselig gesinnte Menschen anders gestalten und aussprechen, als gegen den Guten und gegen den Freund. Wer eine gleiche Liebe gegen alle Menschen fordert, verkennt die menschliche Natur und fordert selbst etwas sittlich Unmögliches; denn die sittliche Liebe macht nothwendig einen Unterschied zwischen Guten und Bösen, so wie die ästhetische zwischen dem Schönen und Häßlichen. Aber der sittlich-nothwendige Haß des empirisch Bösen wird den Menschen bei jener idealen Ansicht nie verleiten zu einer totalen Verachtung der Person selbst, nicht einmal zu einer totalen Gleichgiltigkeit, vielmehr wird der Gute stets der Theilnahme und der Bereitwilligkeit zur Beförderung des höhern Zwecks eines Jeden, wozu auch der Ernst dient, noch Raum geben.

§. 221.

Man hat die Schwierigkeit dadurch zu beseitigen gemeint, daß es bei der Anforderung, die Menschen zu lieben, nicht gerade auf das Gefühl abgesehen sey, sondern auf die Ausübung der Werke. Allerdings; denn die Liebe hat erst Werth um der Werke willen. Allein sollen es in Wahrheit noch Werke der Liebe heißen, und nicht erkünstelte Producte seyn, so darf das Gefühl als Motiv nicht fehlen, und ist nur die Liebe da, dann wird es auch an den Werken nicht fehlen. Es giebt daher auch keine besondere Pflicht, zu lieben; denn die Liebe ist nur die subjective Bedingung pflichtmäßiger Handlungen, so wie dies von der Achtung gilt; wo eine solche Pflicht aufgestellt wird, hat man nichts anders darunter zu verstehen, als die moralische Nothwendigkeit,

sich zu einem Grade sittlicher Kultur zu erheben, wo dieser höhere und edlere Trieb das Handeln beseelt und leitet. Aber nicht mit einem Male und durch den Gedanken der Pflicht unmittelbar kann die Liebe erzeugt werden; jener Grundsatz enthält vielmehr die Anforderung in sich, alle Mittel der Selbstveredelung zu benutzen, wodurch man zu der idealen Ansicht, wobei die sittliche Liebe entsteht, sich erheben kann. Daher haben nur bei dem Guten, der auf diese Höhe geistiger Kultur sich erhoben hat, die sogenannten Werke der Liebe ihren eigenthümlichen Charakter, und sind wahre Werke der Liebe; denn nur in ihm ist die Bedingung erfüllt, wo die Triebfeder herrscht, von der sie selbst ihren Namen tragen.

§. 222.

Die Liebe, als die freie Hinneigung zu dem Andern, hat zu ihrer unmittelbarsten Folge die Wohlthätigkeit, als die Bereitwilligkeit, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen, und wird sich äußern bald als Mildthätigkeit, bald als Dienstfertigkeit. Mit Recht wird aber die Wohlthätigkeit als eine Tugend der Liebe aufgeführt, indem nur das freie Wohlwollen bei den beschränkten Kräften des Menschen das gehörige Motiv giebt, und das rechte Maaß treffen läßt. Allen beizustehen, ist dem Menschen nicht möglich, und kann nicht von ihm gefordert werden; und daher ist eine allgemeine Verpflichtung zur Wohlthätigkeit gewöhnlich ohne Kraft. Aber tritt das wärmere Interesse der Liebe hinzu; so findet der Mensch sich von selbst

getrieben, zu helfen, wo und wie er kann, von der Sorgfalt für den engern Kreis der Herzens- und Blutsverwandtschaft an bis zur Selbstaufopferung fürs allgemeine Wohl. Daß übrigens bei der Ausübung dieser Tugend auch die oben berührten Tugenden der Gerechtigkeit, und zwar der äußern sowohl als auch der innern in Anwendung gebracht werden müssen, ergiebt sich aus dem allgemeinen Verhältnisse zwischen den schuldigen und verdienstlichen Handlungen von selbst. Durch die Uebung der Wohlthätigkeit darf also nicht allein den Tugenden der Selbstachtung, so wie der eigenen anderweiten Verbindlichkeit nicht zu nahe getreten werden, sondern auch nicht der Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen selbst, damit nicht die Wohlthat zur Beleidigung werde, und der Geber nicht den Schein sich gebe, als ob er durch seine gnädige Zuneigung und Herablassung der rein-menschlichen Verhältnisse sich überhebe, oder als ob er, durch eine anderweite unfreundliche Behandlung, die, dem Menschen schuldige, Achtung dem Unglücklichen versage. Eben deshalb ist auch dem Geiste der Wohlthätigkeit fremd alle Zudringlichkeit und voreiliges Einmischen in fremdes Interesse; indem nicht selten dadurch dem Ehrgefühl des Andern zu nahe getreten und die Wohlthätigkeit zur Unbescheidenheit und Anmaßlichkeit wird. Wo aber die Wohlthat zu einem Erwerbsmittel gemacht wird für einen egoistischen Zweck, hat sie ihren sittlichen Werth verloren.

§. 223.

Mit der Wohlthätigkeit ist unter den Guten unzertrennlich verbunden die Dankbarkeit, d. h. die

freudige Anerkennung des Verdienstes in der guten Gesinnung des Andern. Denn so wie die äußere Gerechtigkeit im bürgerlichen Verkehr Bezahlung der Arbeit fordert, so fordert die Wohlthat, als freie uneigennützige Unterstützung, Dank. Wenn daher die Hartherzigkeit, als das Gegentheil der Wohlthätigkeit, von sittlicher Rohheit zeigt, so offenbart sich im Undank dieselbe noch in einem weit höhern Grade; denn wo nicht einmal das liebende Entgegenkommen des Andern zu bessern Gefühlen stimmen kann, da muß die sittliche Kultur noch sehr im Argen liegen. Daher ist das Laster des Undanks mit Recht eins der verachtetsten. Das häufige Vorkommen desselben findet zwar leicht seine Erklärung aus der menschlichen Natur; denn durch die empfangene Wohlthat ist der Empfänger Schuldner des Gebers geworden, und steht so in gewisser Hinsicht unter ihm, welches der Ehrliebe zuwider ist. Um nun seine Ehre zu behaupten, stößt man entweder den Antrag zurück, oder sucht wenigstens durch Zeichen der Geringschätzung den Werth der Wohlthat herabzusetzen, und so das Mißverhältniß zu verbergen. Daß aber dieses gerade der umgekehrte Weg sey zur Rettung seiner Ehre, leuchtet ein. Der Dank und die Erkenntlichkeit ist das Einzige, wodurch die sittliche Wohlthat aufgewogen werden kann. Anstatt sich also durch wahre Erkenntlichkeit auf gleicher Stufe des sittlichen Werthes mit dem Wohlthäter zu zeigen, legt man im Undanke seinen sittlichen Abstand erst recht an den Tag.

§. 224.

Wenn die Liebe als Erzeugerin der Wohlthätigkeit darauf ausgeht, dem Andern sein ungünstiges Schicksal erträglich zu machen, und die Ungleichheit der Glücksumstände durch thätige Mitwirkung für das Wohlbefinden des Andern, so viel als möglich, auszugleichen; so bleibt sie dabei auch in den günstigern Verhältnissen des Lebens nicht unthätig, sondern äußert sich in der Gefälligkeit und Achtsamkeit auf die Wünsche des Andern auf eine Weise, die das Band des geselligen Lebens immer fester knüpft, und der Gesellschaft eine angenehme Würze ertheilt. Ihr ist also Ungefälligkeit und unfreundliche Steifheit eben so zuwider, als alle Hartherzigkeit und Gleichgiltigkeit gegen fremdes Leiden, welche nur als widernatürlich und als Zeichen eines groben Egoismus sich ansehen lassen.

§. 225.

Die rechte Befriedigung findet aber die sittliche Liebe erst in der Freundschaft, d. h. in der Verbindung mit Herzensverwandten zur gemeinschaftlichen Zusammenwirkung für ihre beiderseitigen Zwecke. Die Freundschaft im edelsten Sinne ist allemal eine sittliche Verbindung, und zwar nicht allein in Hinsicht des Grundes, sondern auch ihres höchsten Zwecks, und unterscheidet sich dadurch wesentlich von allen Verbindungeu des bloßen Nutzens oder geselligen Vergnügens. Denn obgleich weder der Nutzen, noch das Vergnügen ausgeschlossen ist von den wohlthätigen Folgen der Freundschaft fürs Leben; so sind sie doch nie Zweck, sondern

blos Folge der Freundschaft, und je mehr das sittliche Interesse vorherrscht, um so mehr verdient eine Vereinigung den Namen der Freundschaft.

§. 226.

Da die Freundschaft allemal eine besondere innige Verbindung ist; so setzt sie auch unter ihren Theilnehmern einen besondern Grad des gegenseitigen Wohlgefallens voraus, und beruht daher auf der Persönlichkeit derselben. Da nun ein besonderes sittliches Wohlgefallen an dem Andern nur dadurch möglich ist, daß derselbe moralische Liebenswürdigkeit besitzt; so ergiebt sichs, daß dieselbe nur unter guten Menschen Statt finden könne. Und da außerdem noch die anderweiten Eigenschaften der Individuen von der Art seyn müssen, daß sie dem Gefühle und Geschmacke gegenseitig zusagen, so wie auch die Verhältnisse des Standes und Alters der herzlichen Vertraulichkeit nicht entgegen seyn dürfen; so kann der Kreis der Freundschaft nur eng, sie selbst nur selten seyn, und muß zum großen Theile für ein Geschenk des Glücks angesehen werden. Daher kann auch, Freundschaft zu schließen, nicht als Pflicht aufgestellt werden; aber Bedürfniß ist sie für die Liebe, und wo sie sich gefunden, ist sie stets ein Zeichen sittlicher Vortrefflichkeit.

§. 227.

Da die Freundschaft auf gegenseitige Achtung und Liebe sich gründet; so werden auch alle die Tugenden in ihr herrschen, welche wir bisher als Tugenden der Ge-

rechtigkeit und Liebe kennen gelernt haben, und zwar in einem vorzüglichen Grade. Wir finden daher auch als Tugenden der Freundschaft zarte Schonung in der Beurtheilung der Persönlichkeit des Freundes, und in den Forderungen und Zumuthungen, Vermeidung aller Anmaßlichkeit und Rivalität, Offenheit, Aufrichtigkeit und Treue, aber auch herzliche Theilnahme und Achtsamkeit auf die Wünsche des Freundes, Gefälligkeit und Bereitwilligkeit zu Dienstleistungen, und, wo es die Noth fordert, selbst zu Aufopferungen, ohne auf das Geleistete ein Gewicht zu legen und seinen Werth fühlbar machen zu wollen.

§. 228.

Einen besondern, durch die Natur selbst gestifteten Kreis des gesellschaftlichen Lebens bietet die Familie dar. Der wichtige Einfluß dieses Verhältnisses auf das gesammte öffentliche Leben hat es mit Recht auch zu einem Gegenstande der Gesetzgebung des Staats gemacht, und die Bestimmung der Rechte der einzelnen Glieder und die daraus folgenden Pflichten finden wir dort. Außer diesen Gesetzen aber schließt das Familienleben auch noch ein weites Feld zur Ausübung vieler herrlichen Tugenden in sich, die in das Gebiet der innern Gerechtigkeit, Liebe und Freundschaft fallen. Die einzelnen Seiten dieses Kreises machen das Verhältniß zwischen Mann und Weib, Aeltern und Kindern, Herrschaft und Dienstboten aus.

§. 229.

Das Verhältniß zwischen Mann und Weib ist seiner sittlichen Seite nach das der Freunde. Auf gegen-

seitige Achtung und Liebe gegründet schließt es also alle die Tugenden in sich, welche wir als die Tugenden der Freundschaft kennen gelernt haben. Denn wenn auch dem Manne, als dem bürgerlichen Vertreter und Versorger der Gesellschaft, in der Anordnung der häuslichen Angelegenheiten die erste Stimme zusteht; so wird doch da, wo der sittliche Geist herrscht, diese äußere Ungleichheit unbemerkbar seyn, und während der tugendhafte Mann, fern von aller despotischen Launenhaftigkeit, leidenschaftlicher Hitze und Härte sein ihm anvertrautes Versorgeramt mit ruhigem Ernste, mit Milde und Freundlichkeit vollbringt, ist dagegen dem tugendhaften Weibe, bei häuslicher Geschäftigkeit und Sorgsamkeit, die Pflege der sanftern Gefühle und Tugenden der Familiengesellschaft heilig, wodurch aus diesem Kreise von selbst der Geist des Widerspruchs, der Zänkerei und Anmaßlichkeit entfernt ist. Was aber das besondere Geschlechtsverhältniß für den Zweck der Ehe betrifft; so wird die eheliche Treue schon von der äußern Gerechtigkeit gefordert, und also schon deshalb von beiden Seiten für heilig gehalten; außerdem aber ist auch die Keuschheit, Herzensreinheit, Beobachtung der Schaamhaftigkeit und strengen Sitte nach innen und außen nothwendige Begleiterin der tugendhaften Herzensvereinigung.

§. 230.

Die zweite Seite des Familienlebens macht das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern aus. Was in dieser Hinsicht die äußere Gerechtigkeit fordert, nämlich Ernährung und Erziehung der Kinder von Seiten der

Aeltern

Aeltern und Folgsamkeit und Gehorsam von Seiten der Kinder ist in den Gesetzen des Staats bestimmt. Aber auch hier reicht das äußere Gesetz nicht aus zur Beförderung eines erwünschten Gedeihens des heranwachsenden Menschen, wenn nicht die sittliche Liebe der Aeltern, als der bessere menschliche Trieb, die Vorsorge zu einer theilnehmenden zärtlichen Pflege der physischen und geistigen Keime des menschlichen Lebens veredelt, wodurch die Aeltern für ihre Kinder als die uneigennützigsten Wohlthäter sich beweisen, und sich dadurch Ansprüche auf einen Dank der Kinder erwerben, der, wie jeder sittliche Dank, nicht allein freudige Anerkennung des Verdienstes und Erwiederung der Liebe, sondern auch Bereitwilligkeit zur Wiedervergeltung fordert und erzeugt.

§. 231.

Was endlich das Verhältniß zwischen Herrschaften und Dienstboten betrifft; so ist dies nach seinen äußern Umrissen ebenfalls durch die Gesetzgebung des Staats bestimmt: aber außerdem wird auch der tugendhafte Gebieter durch die Erfüllung der innern Gerechtigkeit und der Theilnahme dem durch die Verhältnisse weniger begünstigten Diener seine Erniedrigung erträglich und vergessen machen, so wie jener, bei erforderlicher sittlicher Kultur, durch Treue, Gehorsam, Gefälligkeit und Dank als ein würdiges Glied der Familie sich beweisen wird.

Dritter Abschnitt.

Tugendhafte Behandlung der vernunftlosen Naturdinge.

§. 232.

Wir führen die Aeußerungen des tugendhaften Sinnes gegen die vernunftlose Natur in einem besondern Abschnitte auf; weil in der Sphäre des ächt-menschlichen Handelns gerade auch dieser Punct von solcher Wichtigkeit ist, daß er in einer Lehre der guten Gesinnung allerdings wohl eine besondere Betrachtung verdient, und nicht blos nebenher berührt, oder wohl gar ganz übergangen werden darf. Denn wenn auch die hier vorkommenden Handlungsweisen ihren Grund in einer nothwendigen Berücksichtigung unserer vernünftigen Natur finden, und, in so fern sie als Gesetze für die Willkühr betrachtet werden, unter die sogenannten Pflichten gegen die Vernunft fallen; so bietet doch in einer Darstellung des vernunftmäßigen Handelns, wobei nicht die Verpflichtungsart, sondern die mannichfaltigen Seiten und Verhältnisse der menschlichen Existenz selbst zum Anordnungsprincip gewählt worden sind, wie hier, auch das Reich der bloßen (belebten und unbelebten) Natur einen Gesichtspunct dar, welcher mit dem vorigen ganz in dem Verhältnisse der Coordination steht.

§. 233.

Daß die Natur eine hohe Wichtigkeit für den Vernunftzweck habe, und daß also auch das darauf gerichtete Handeln keineswegs sittlich gleichgiltig sey, ist leicht einzusehen; denn in der Natur liegen nicht allein die Mittel zur empirischen Existenz des Vernunftreichs, sondern auch viele Mittel zu der Entwickelung und Veredelung desselben. Bevor wir aber bestimmen, welcher Gebrauch vernunftgemäß von diesen Mitteln gemacht werden müsse, verweilen wir noch einige Augenblicke bei der Frage: ob und warum es denn überhaupt dem Menschen zustehe, namentlich die lebenden und empfindenden Wesen zu seinen Zwecken zu verwenden; denn man hat dagegen mancherlei Bedenklichkeiten aufgestellt, hergenommen von unserer Unbekanntschaft mit dem eigentlichen Zwecke und Werthe der empfindenden Wesen in der Reihe der Dinge, oder von der Unverletzlichkeit der Naturgesetze, wodurch jedes Empfindende zum Genusse seiner Vermögen berechtigt sey, oder auch von unserm eigenen natürlichen Gefühle, welches durch sein Sträuben die Unnatürlichkeit eigenmächtiger Tödtung eines lebendigen Wesens deutlich beurkunde. Was aber die so eben bemerkten Bedenklichkeiten betrifft; so scheint uns der Umstand, daß wir nicht wissen, ob und welchen Zweck die empfindenden Wesen der Natur haben, nicht geeignet, mit Grund einen Gewissensscrupel zu erwecken; denn daß wir eben für diese Glieder der Natur an und für sich keinen Zweck sehen, muß uns Grund werden, sie desto inniger in Beziehung auf dasjenige Glied des Daseyns zu setzen, wo Zweck sichtbar ist,

d. h. zu den vernünftigen Naturen. Was man von einer natürlichen Berechtigung aller lebenden Wesen zu dem ungehinderten Gebrauch ihrer Vermögen und Kräfte sagt, gilt doch wohl auch von dem Menschen, und würde, wenn überhaupt das rein Natürliche berechtigte, gerade das beweisen, was dadurch bestritten werden soll, und so wie die Natur in den Trieben und in der Organisation der Thierwelt zeigt, daß stets das Schwächere dem Stärkern, das Unvollkommene dem Vollkommenen dienen muß, spricht sie auch für den Menschen. Aber wir brauchen uns auch gar nicht auf solche allgemein physische Betrachtungen einzulassen, unsere moralische Natur selbst, um welcher willen erst diese Frage aufgeworfen wird, giebt uns die Antwort. Denn liegt nicht in dem, über das Natürliche hinaus liegenden, Vernunftzwecke offenbar vor Augen, daß der Mensch die Natur sich unterwerfen soll? muß er nicht selbst seine eigenen Triebe, ja sogar sein Leben diesem Zwecke als untergeordnet anerkennen? wollte man also das natürliche, physische Gefühl zum Maaßstab der Moralität machen; so fiele wohl dieselbe ganz weg, indem sie eben in der Herrschaft über diese Gefühle und Triebe besteht. An der wirklichen Befugniß des Menschen zum Gebrauche der Naturdinge läßt sich daher nicht mit Grunde zweifeln, es kommt also nur darauf an, die Art dieses Gebrauchs näher zu bestimmen.

§. 234.

Da der eigentliche Berechtigungsgrund zum Gebrauche der Naturdinge in der unbedingten Nothwen-

digkeit des Vernunftzwecks liegt, welchem die bloße Natur untergeordnet ist und dienen soll; so ergiebt sich hieraus als allgemeine Regel, daß auch nur in so weit dem Menschen der Verbrauch der Naturgegenstände zustehe, als sein Vernunftzweck es fordert. Dieser schließt aber zweierlei in sich, nämlich die Sorge für Erhaltung und das Streben nach Fortschritten in der Ausbildung. Folglich ist es nicht allein sittlich erlaubt, oft sogar nothwendig, die Mittel, welche die Natur in ihrem weiten Reiche dem Menschen zu seiner Erhaltung darbietet, zu gebrauchen, sondern auch sich ihrer zu bedienen zur Erweiterung seiner Einsicht, zur Verschönerung seines Daseyns und zur Erleichterung des gesellschaftlichen Betriebes. Allein so wie schon in der ursprünglichen Berechtigung eine gewisse Schranke liegt, die alle zwecklose Willkühr ausschließt, so tritt auch hier außerdem noch das allgemeine Gesetz der Erhaltung, welches hier als Gesetz der Sparsamkeit erscheint, nach welchem der Aufwand nicht größer seyn darf, als der Zweck ist und als er fordert, in Anwendung, so daß alle luxuriöse Verschwendung und Vergeudung des Naturschatzes als unsittliche Ausschweifung zu betrachten ist.

§. 235.

Einen besondern Punct, worin sich die sittliche Bildung von der Rohheit unterscheidet, finden wir aber noch in der Behandlungsart der Naturgegenstände, namentlich der empfindenden Wesen bei ihrem Gebrauche selbst. Schon das natürliche Mitgefühl bei dem Leiden des Andern, welches uns unvermerkt an die Stelle des-

selben setzt, seine Sache zu der unsrigen macht, und in seiner Verletzung uns selbst verletzen läßt, regt die kalte Gleichgiltigkeit auch gegen die vernunftlosen Geschöpfe auf, und schwächt die Zerstörungslust. Je mehr nun in diesem Zuge der menschlichen Natur die sittliche Liebe selbst eine wirksame Unterstützung findet, um so heiliger ist dieselbe dem für das Gute beseelten Willen; und so wird der davon durchdrungene Mensch nicht allein aus einem natürlichen Gefühle, sondern auch aus einem höhern, rein-sittlichen Interesse sowohl bei der Tödtung schädlicher oder zu verbrauchender Thiere sorgsam die Art wählen, wobei denselben jeder Schmerz, wo nicht gänzlich erspart, doch so viel als möglich abgekürzt wird, als auch bei jedem anderweiten Gebrauch ihnen Schonung angedeihen lassen. Ja, die natürliche Hinneigung zu demjenigen, der durch Dienstleistungen und Anhänglichkeit sich uns werth gemacht hat, und worin die sittliche Dankbarkeit eine so wichtige Unterstützung findet, wird auch selbst gegen die vernunftlosen Thiere zu beachten seyn, und die besondere Pflege derselben wird dem feiner Fühlenden nicht allein unmittelbares Bedürfniß seyn, sondern ihm auch, ohne daß es schlechthin Empfindelei genannt werden könnte, als Forderung der Dankbarkeit erscheinen.

§. 236.

Wenn sich die bisherigen Bemerkungen blos auf die Ausübung des Gebrauchsrechts bezogen; so ist die Natur, auch außer diesem Verhältnisse gefaßt, dem sittlich Gebildeten kein gleichgiltiger Gegenstand. Das

Gefühl der Theilnahme an fremdem Leben, so wie das ästhetische Gefühl, welche beide sittliche Bedeutsamkeit haben, und deshalb auch dem sittlich Gebildeten nie fremd und gleichgiltig sind, werden häufig auch da angeregt werden, wo wir den Gegenstand nicht im Verhältnisse zu unsern Zwecken fassen, und der sittlich-gebildete Mensch wird daher Schonung und Theilnahme für fremdes Daseyn nicht allein in der Sphäre der vernünftigen Wesen üben, sondern eben diese Sinnesart auch für die Gegenstände der Natur und Kunst beweisen. Von ihm ist also muthwillige und zwecklose Zerstörung der schönen Gegenstände der Natur und Kunst so fern, daß er vielmehr in der Erhaltung und Beförderung derselben bei jeder Gelegenheit eine seinem Gefühle zusagende Beschäftigung finden wird.

Vierter Abschnitt.

Tugenden der Frömmigkeit.

§. 237.

Daß Sittlichkeit und Religion in einem innigen Verhältnisse zu einander stehen, und zwar in einem Verhältnisse, nach welchem die Sittlichkeit, obgleich der Anlage nach auf einem besondern Grunde ruhend, der Religion zu ihrer Vollendung eben so bedarf, als sie selbst derselben zu einer wahren Vernunftmäßigkeit dient, ist von uns schon S. 52 ff. bemerkt worden. Denn obgleich die sittliche Stimme wirksam sich beweisen kann, und anfänglich sich auch wirksam beweisen wird in der Beurtheilung der eigenen sowohl, als auch der fremden That, ohne Klarheit und Vollkommenheit der religiösen Idee; so wissen wir doch, daß der Mensch in den Schicksalen des Lebens oft einen so gefährlichen Gegner für seine Ruhe findet, daß er dieselbe durch nichts zu retten vermag, als durch eine höhere, nämlich religiös-sittliche Lebensansicht. Düsterer Mißmuth und Muthlosigkeit bis zur Verzweiflung und Lebensüberdruß sind die Furien, die an manches Menschen Herzen nagen, Lust und Kraft zum Guten rauben, und zwar alles blos in Folge widriger Schicksale. Zwar wird auch in diesen Verhältnissen die sittliche Stimme nicht aufhören, ihr Amt auszuüben, und der kalte Moralist wird nicht weniger

niger auf strenge Erfüllung der Pflicht dringen; aber aus diesen Forderungen allein kommt nicht auch dem Menschen die Kraft, wenn nicht bereits die religiöse Idee mit in Wirksamkeit getreten ist, seinen Blick von dem Wechsel der Zeit gerichtet hält auf das Ewige und den Gedanken an eine höhere Bestimmung des Menschen ihn finden und festhalten läßt. Die zum Guten taugliche Gesinnung schließt daher nothwendig auch die Frömmigkeit in sich, und indem es dem Menschen durch die Sittlichkeit selbst, nämlich durch den Begriff der Pflicht, zur Aufgabe gemacht ist, sein Daseyn noch in eine höhere Beziehung zu setzen, und sich in einem höhern Verhältnisse zu denken, als welche die Erfahrungswelt darbietet, ist es auch der Tugendlehre nothwendig, den Menschen noch für diese Seite zu fassen, und das Vernunftmäßige in Hinsicht derselben darzustellen.

§. 238.

Ob aber die Darstellung dieses Punctes nach der wissenschaftlichen Anordnung des Gebiets der Philosophie in die Sittenlehre und nicht vielmehr in die Religionslehre falle, darüber kann gestritten werden; indem zwar einerseits die Frömmigkeit nothwendig mit zu der dem Guten günstigen Gesinnungsart gehört und eine Tugend ist, aber doch andrerseits auch nicht eher in ihrer Vernunftmäßigkeit erkannt werden kann, als nach der Begründung der religiösen Ueberzeugung. Wir unsrerseits finden in der Aufnahme dieses Gegenstandes in die Sittenlehre nichts Unschickliches; denn da es uns hier um eine allseitige Darstellung des Guten in der

menschlichen Gesinnung zu thun ist, so darf wohl hier die Betrachtung dieser so wichtigen Seite für dasselbe nicht fehlen; und da die Religion in dem Menschen so angelegt ist, daß die Sittlichkeit, einmal erwacht, auch für sich der Reflexion eine Basis abgiebt für die Ausbildung der höhern Ueberzeugung, so kann so viel, als zur Aufklärung der hier vorkommenden Begriffe gehört, auch schon hier gegeben werden. Dies schließt aber die Aufnahme dieser Begriffe auch in die Religionslehre keineswegs aus; denn indem dort einerseits die Resultate der metaphysischen Untersuchungen und andrerseits die Resultate unserer bisherigen moralischen benutzt werden zur Aufstellung der höhern Lebensansicht nach ihren gesammten Elementen, werden die moralisch-religiösen Ideen allerdings auch dort betrachtet, aber zugleich noch in andern Beziehungen und zur Aufklärung eines andern Hauptbegriffs. Bei der Wechselseitigkeit der theoretischen und practischen Elemente in der Erhebung zur höhern Lebensansicht ist außerdem auch eine völlige Ausschließung der einzelnen Begriffe in den besondern philosophischen Wissenschaften überhaupt nicht möglich, und die vollständige Einsicht in dieselben kann nur erst in und nach dem Ganzen recht gewonnen werden.

§. 239.

Die Art, wie der Mensch aus sittlichen Gründen zu dem höhern Standpunct in der Beurtheilung des Daseyns sich erhebt, besteht (nach §. 42 ff.) darin, daß anstatt des ursprünglich am Persönlichen angeregten sittlichen Gefühls und durch die Berücksichtigung des

hier als nothwendig sich Ankündigenden (der Pflicht) die Idee eines sittlichen Grundes der Dinge hervortritt, und zur Basis genommen wird zur theoretischen Beurtheilung des Daseyns sowohl, als auch zur Motivirung des Handelns. Das Menschliche ist hier nicht an und für sich, sondern als Glied eines höhern Daseyns der Gegenstand unseres Interesses, an dessen Spitze das Heilige, absolut Ehrwürdige steht. Auf diesem Standpuncte, der wegen seiner Nothwendigkeit zur sittlichen Vollendung dem nach letzterer Strebenden allerdings als Pflicht vorgehalten werden kann, obgleich, um auf ihm zu stehen, mehr gefordert wird, als die Anerkennung dieser Pflicht, hat dann das menschliche Gemüth noch einen andern Gegenstand erhalten, als das Endliche. Es wird hinfort angeregt und erfüllt von der universellen Idee eines Reiches Gottes. Das Gefühl der Achtung erhöht sich an der Idee des Heiligen zur unbegrenzten Verehrung. Wenn nun schon in dem Kreise der Menschheit das Gefühl der Achtung gegen die Person jeden Mißbrauch und jede Verletzung derselben verdammt; so verdammt auch das Gefühl der Verehrung jedes Zeichen der Geringschätzung, jeden leichtsinnigen Gebrauch des Namens Gottes, und strebt vielmehr nach allem, was zur Verherrlichung des Namens Gottes, zur Verbreitung seiner Ehre, d. h. zur innigen Anerkennung der unendlichen Würde des göttlichen Wesens unter den Menschen dienen kann. Daher ist dem religiös-sittlichen Menschen nicht allein alles leichtsinnige Fluchen und Schwören, und noch mehr jede feierliche Anrufung des Namens Gottes zur

Betheuerung einer Unwahrheit, wie im Meineid geschieht, ein Greuel; sondern er nimmt auch innigen Antheil an allem, was zur Verherrlichung des Namens Gottes, zur Verbreitung reiner Gotteserkenntniß und zur Nährung religiöser Gefühle dient, befördert und unterstützt daher auch durch Beispiel und That die öffentlichen Anstalten, die zu diesem Zwecke bestimmt und geeignet sind, und dies alles thut er, nicht aus sinnlicher Furcht oder Hoffnung, sondern aus innerm Drange des sittlich-religiösen Gefühls, und weil er eben darin das höchste Ziel seines gesammten sittlichen Strebens findet.

§. 240.

Aber nicht allein das Heilige, absolut Gute, und in so fern unendlich Ehrwürdige erblickt der gläubige Mensch in Gott; sondern auch insbesondere das Gütige, die unerschöpfliche Quelle alles Lebens, aller Freude und alles Wohlseyns, welches in der sinnlichen, so wie in der sittlichen Natur des endlichen Wesens gegründet ist. Gott war es, der in den Menschen das Vermögen legte zum Genuß seines Daseyns; er war es, der in der Theilnahme und Liebe Anderer ihm die Mittel gab zum Genusse; Gott ist es, der ihm in seiner sittlichen Natur ein Gut begründet hat, welches noch unendlich reiner und erhabener ist, als aller sinnliche Genuß, der die Keime zum Guten und zur Theilnahme an demselben geweckt und gepflegt hat, ehe der Mensch es wußte und wollte. Wenn nun schon in dem Kreise der Menschheit unter sittlich-gebildeten Menschen die Wohlthat unmittelbar auch Dankbarkeit und Liebe in ihrer Begleitung

hat; so wird der religiös-sittliche Mensch eben diese Gefühle auch gegen den uneigennützigsten aller Wohlthäter empfinden. Und jemehr gerade diese Gefühle die beseeligendsten für das menschliche Gemüth sind, um so mehr kann das Streben, derselben sich fähig zu machen, in einer Anleitung zum Streben nach dem höchsten Gute der Menschheit als sittlich nothwendig aufgestellt werden, und um so mehr gebührt der wirklichen Empfänglichkeit dafür, oder der Wirksamkeit dieser Gefühle unter den Eigenschaften wahrer Vernunftkultur, wie sie die Tugend fordert, eine ausgezeichnete Stelle.

§. 241.

Die Güte Gottes ist aber für den Menschen zugleich eine sittliche, d. h. unter der Form der Gerechtigkeit wirkende; denn die Theilnahme des Menschen an derselben soll zugleich verbunden seyn mit Würde. In dem Maaße, als der Mensch durch Vernunftkultur sich fähig gemacht hat, über das Physische sich zu erheben, und dasselbe zu beherrschen, worin die Würde besteht, in dem Maaße kann und soll er der höhern Güte Gottes theilhaftig seyn. Die Güte Gottes unterliegt also für den Menschen zugleich Bedingungen, und zwar Bedingungen, welche den Menschen ehren, d. h. die ihn nicht als bloßes Naturding wollen gelten lassen, sondern seine sich selbst bestimmende Thätigkeit in Anspruch nehmen, und ihn zugleich durch sich selbst etwas wollen werden lassen. Wohl werden daher in dem Leben des Menschen Verhältnisse vorkommen, wo er nicht der göttlichen Güte unmittelbar inne und zur Dankbarkeit gestimmt wird. Aber hat einmal diese höhere Schätzung des menschlichen Daseyns in dem Menschen Raum gewonnen; so opfert derselbe,

in dem Bewußtseyn der Beschränkung des eigenen Wissens, gern seinen Willen der höhern Leitung auf, und wir finden als eine neue Tugend des religiös-sittlichen Sinnes die Ergebung, die alles ungeduldige, trotzige Sträuben gegen das Schicksal und alle Vermessenheit in der Beurtheilung desselben ausschließt. Diese Ergebung und Demuth vor einem höhern Willen ist aber weit entfernt von jener Wegwerfung der menschlichen Natur, die Gott um so mehr ehren zu können glaubt, als sie den Menschen erniedrigt. Zwar ist der religiös-sittliche Mensch überzeugt, daß er ohne Gott nichts wäre; aber er hält auch zugleich das Bewußtseyn fest, daß er durch denselben viel geworden ist, etwas Herrliches und Großes in der Reihe der endlichen Dinge und zu noch Größerm bestimmt durch thätiges Aufrufen seiner Kraft. Nur maßt er sich nicht an, die Wege zu meistern, welche ihn zu diesem Ziele führen.

§. 242.

Soll aber die Ergebung wahrhaft Friedebringend werden; so muß sie verbunden seyn mit Vertrauen: denn auch derjenige, in welchem die religiöse Idee noch nicht lebendig geworden ist, kann bestimmt werden, sich in sein Schicksal zu ergeben, sobald er nämlich sieht, daß er mit aller seiner Sorge und Ungeduld nichts ausrichtet, sondern vielmehr seinen Zustand verschlimmert. Allein eine solche Ergebung hat nichts Tröstendes, so wie überhaupt bei einer Lebensansicht ohne die Idee eines heiligen und allweisen Regierers nur traurige Nothwendigkeit herrscht, wobei ein wahres Interesse an dem Guten nicht möglich ist. Aber ist dem Menschen das Heilige und Allweise an die Spitze aller Dinge

und ihrer Schicksale getreten im festen religiösen Glauben, und ist ihm damit die Ansicht lebendig geworden, daß Alles, was ihn und Andere trifft, auf den höhern menschlichen Zweck, auf die Realisirung des höchsten Gutes der Vernunft abzielt; dann wird er frohen Muthes und mit freudiger Zuversicht der Zukunft entgegenblicken, und auch bei den Dunkelheiten des Lebens das Interesse für das Höhere festhalten, welches die Bedingung alles edlern menschlichen Strebens ist.

§. 243.

Die Ueberzeugung, daß unsere Schicksale unter der Leitung eines allweisen, freien Weltbeherrschers stehen, hat dann auch, sobald dieser Gedanke lebhaft angeregt und zur Sache des Herzens geworden ist, zur natürlichen Folge das Gebet. Die hohe Wichtigkeit des Gebets für unser physisches so wie sittliches Wohl kann nicht geleugnet werden, sobald es mit wahrer sittlich-religiöser Erhebung geschieht, und nicht als bloße mechanische Formensache, oder gar als Zaubermittel für alle mögliche Zwecke angesehen wird, und daher hat man auch häufig von einer Pflicht des Gebets gesprochen. Allein da das Gebet nach seiner wahren Vernunftmäßigkeit nur die Frucht religiöser Kultur und Gemüthserhebung ist; so kann auch der Pflichtgedanke, so wie überall in Sachen des Gemüths, so auch hier, nichts anders anzeigen, als die Nothwendigkeit, sich auf die Stufe der Kultur zu erheben, wo man der religiösen Gefühle und Gemüthsstimmung empfänglich ist, woraus das Gebet hervorgeht. Ist diese Kultur gewonnen, dann ist das Beten innerer Drang und eigenes Bedürfniß, und

so auch erst geeignet, der Seele seine stärkende Kraft zu gewähren.

§. 244.

So schließt also das wahrhaft sittliche Leben nothwendig die Religion in sich, und gewinnt in ihr eine höhere Weihe und Kraft. Wer freilich in Gott nichts weiter, als den Vergelter menschlicher Thaten erblickt, dem muß die Religion allerdings eine sehr problematische Stelle für die Sittlichkeit einnehmen. Allein so wie der Mensch schon für den Menschen eines andern Gefühls als des der Furcht und Hoffnung fähig ist, so und noch mehr ist dies der Fall bei der Idee des Heiligen. Es findet hier das sittliche Gefühl seinen erhabensten Gegenstand, und, erfüllt von ihm, ist der Mensch nicht allein geeignet, gegen den Menschen, so wie in allen seinen empirischen Verhältnissen, jenen bessern Regungen seines Herzens zu folgen, sondern er findet auch zugleich in den mit der richtig ausgebildeten Idee ganz eigenthümlich vergesellschafteten Gefühlen die Heiterkeit und Kraft, welche ihm kein Opfer für das Gute zu groß seyn läßt, und ihn aufrecht hält bei den mächtigsten Stürmen des Schicksals; er hat die Höhe der Vernunftkultur erreicht, wofür er in dem Gedanken der Pflicht stets die Aufforderung und Anregung fand.

Die weitere Betrachtung dieses Punctes überlassen wir der Religionsphilosophie, welche, die höhere menschliche Ueberzeugung von der theoretischen so wie von der practischen Seite her zu würdigen und darzustellen, noch zum besondern Gegenstande hat.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerlach, Gottlieb Wilhelm,

Grundriß der philosophischen Tugendlehre zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen

Halle 1820

Ph.pr. 507 gf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040618-8